



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung**

Datum: 27. August 2013

Nummer: 2013-284

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat**betreffend Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung****vom 27. August 2013**

Seite

Regierungsprogramm 2012-2015: BKSD 4, Umsetzung Bildungsharmonisierung BL

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	5
2.1	Zwei Systeme: Sonderschulung und Spezielle Förderung	5
2.1.1	Angebotsstruktur Spezielle Förderung	5
2.1.2	Angebotsstruktur Sonderschulung	7
2.2	Unterschiedliche Entwicklung der zwei Systeme.....	7
2.3	Kostenentwicklung.....	7
2.3.1	Kostenaufstellung	7
2.3.2	Leistungserfassung der Speziellen Förderung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen	8
2.3.3	Leistungserfassung der Sonderschulung	9
3.	Ziele, Zielsetzungen	12
3.1	Organisatorische Grundsätze.....	12
3.2	Pädagogische Grundsätze	13
3.3	Konzeptuelle Vorarbeiten	13
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung und Erwägungen	14
5.	Massnahmen	15
5.1	Angebotsstrukturen der Integrativen Schulung.....	15
5.1.1	Grundangebot.....	15
5.1.2	Förderangebot	15
5.1.3	Verstärkte Massnahmen.....	16
5.2	Abläufe und Zuweisungen	16
5.2.1	Förderangebot	17
5.2.2	Verstärkte Massnahmen.....	17
5.3	Kostenträgerprinzip und Ressourcenzuteilung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen.....	17
5.3.1	Kostenträgerprinzip	17
5.3.2	Ressourcenzuteilung	18
5.3.2.1	Kollektive Ressourcen im Grund- und Förderangebot.....	18
5.3.2.2	Individuelle Ressourcenzuteilung für die Verstärkten Massnahmen	20
5.3.2.3	Ressourcen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Integrativen Sonderschulung.....	22
6.	Auswirkungen	23
6.1	Finanzielle Auswirkungen.....	23

6.2	Personelle Auswirkungen	25
6.2.1	Personal Integrative Schulung.....	25
6.2.2	Modulare Ausbildung als Förderlehrperson mit dem Zertifikatslehrgang CAS „Heterogenität und Kooperation im Unterricht“ an der FHNW	26
6.3	Räumliche Auswirkungen	28
6.4	Aufteilung Kostenträgerschaft Kanton und Gemeinden.....	29
6.4.1	Einführung Standardkostenabgeltung der Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule	29
6.4.2	Übersicht Trägerschaft Verstärkte Massnahmen, Förderangebot und Grundangebot	31
6.4.3	Szenario Verlagerung von der separativen zur Integrativen Förderung	32
7.	Erwägungen, Begründungen	34
8.	Parlamentarische Vorstösse	35
8.1	Betreffend „Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung“	35
8.2	Betreffend „Psychomotoriktherapie für alle Kinder, die sie brauchen“.....	37
8.3	Betreffend „Case-Management“	39
8.4	Betreffend „Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen“	40
9.	Antrag	42

1. Zusammenfassung

Alle Kinder und Jugendlichen sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und werden entsprechend ihren Voraussetzungen gefördert. Damit gehören auch die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf – insbesondere aufgrund einer Lernbeeinträchtigung, einer Lernstörung oder aufgrund einer Behinderung sowie einer speziellen Begabung – dem gleichen Schulsystem an, unabhängig davon, ob sie in einer Regelschule oder in einer Sonderschule unterrichtet werden.

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik (Landratsvorlage 2009-351 vom 1. Dezember 2009, Volksabstimmung vom 26. September 2010) verpflichtet sich der Kanton Basel-Landschaft, das Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an den Rahmenbedingungen und Vorgaben dieser interkantonalen Vereinbarung zu orientieren. In der Landratsvorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ werden die Angebots-, Zuweisungs- und Ressourcenstruktur der Förderangebote (unterstützende Massnahmen der Regelschule) und der Verstärkten Massnahmen (Schulung in Kleinklassen, Sonderschulen, Spezialangebote) neu definiert und in Abgrenzung zueinander festgelegt. Der Regierungsrat verfolgt mit der Vorlage das Ziel, dass die zur Verfügung stehenden Mittel optimal bzw. wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden können und dass die Steuerung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen auf der Grundlage klar definierter, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien gewährleistet wird.

Die Menge der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen wird neu über Steuerungsmechanismen im Verhältnis zur Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern geregelt und dotiert. Ein hochwertiges Angebot zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler soll gesichert, gleichzeitig sollen die Kosten besser kontrolliert und transparent ausgewiesen werden.

Zum Entwurf der Landratsvorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ mit den Änderungen des Bildungsgesetzes wurde eine Vernehmlassung von Ende Juni bis Ende Oktober 2012 durchgeführt. Aus den Stellungnahmen wird deutlich, dass der Handlungsbedarf erkannt und die Zielsetzung zur Neuordnung des Angebotes und der Steuerung unterstützt wird. Allerdings wurden unterschiedliche Änderungswünsche namentlich zum Grundsatz und zur Ausgestaltung der Kontingentierung der Ressourcen eingebracht. Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf der Landratsvorlage sowie den Änderungen des Bildungsgesetzes und den daraus folgenden Erwägungen finden sich in Kapitel 4 dieser Vorlage. Der detaillierte Bericht zur Vernehmlassung ist zudem im Anhang 2 dieser Vorlage beigelegt.

Mit der Landratsvorlage „Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15) vom 25. Juni 2013 ([2013-230](#)) hat der Regierungsrat ermöglicht, über diesen Teil der Änderung des Bildungsgesetzes separat zu entscheiden. Die Einwohnergemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule sollen demnach neu ab Schuljahr 2015/16 die Standardkosten – bzw. den Kostenanteil für das übliche Grund- und Förderangebot – übernehmen. Der Kanton trägt weiterhin die gesamten Kosten der Sekundarstufe I sowie die Zusatzkosten auch für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs für die behindertenspezifische Schulung, die Betreuung, die Therapien sowie für zusätzliche Fahrdienste.

Mit der Beschlussfassung der Änderung des Bildungsgesetzes und der Folgeerlasse zur „Integrativen Schulung“ erhält die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) den Auftrag, die Vorgaben bezüglich der Organisation, Umsetzung und Steuerung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen ab Schuljahr 2015/16 auf der Primarstufe und ab Schuljahr 2016/17

auf der Sekundarstufe I einzurichten und die Schulen bei der schrittweisen Umsetzung zu unterstützen.

2. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einer Behinderung oder einer speziellen Begabung werden – nach bisheriger Struktur – über die Spezielle Förderung (BildG § 34 ff.) oder über die Sonderschulung (BildG § 47) innerhalb der öffentlichen Schule vorzugsweise integrativ (BildG § 5a) gefördert.

2.1 Zwei Systeme: Sonderschulung und Spezielle Förderung

Die Sonderschulung unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung integrativ auf der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I in der Regelklasse oder separat in einer Sonderschule. Sonderschulmassnahmen sind hochschwellige und intensive Massnahmen.

Die Spezielle Förderung fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einer besonderen Begabung integrativ auf der Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe I in der Regelklasse oder separat in besonderen Klassen. Massnahmen der Speziellen Förderung sind weniger intensive Massnahmen als jene der Sonderschulung.

Im Schuljahr 2012/13 sind rund 1/3 aller Schülerinnen und Schüler der Regelschule mit Massnahmen der Speziellen Förderung oder mit Logopädie und Psychomotorik unterstützt worden.¹ 1'332 Schülerinnen und Schüler haben eine Einführungs-, Klein- oder Werkklasse und 467 Schülerinnen und Schüler eine separative Sonderschule besucht. Im Rahmen der Integrativen Sonderschulung sind 214 Kinder mit einer Körper-, Sinnes- oder geistigen Behinderung statt in der Sonderschule in der Regelschule integrativ unterrichtet worden.

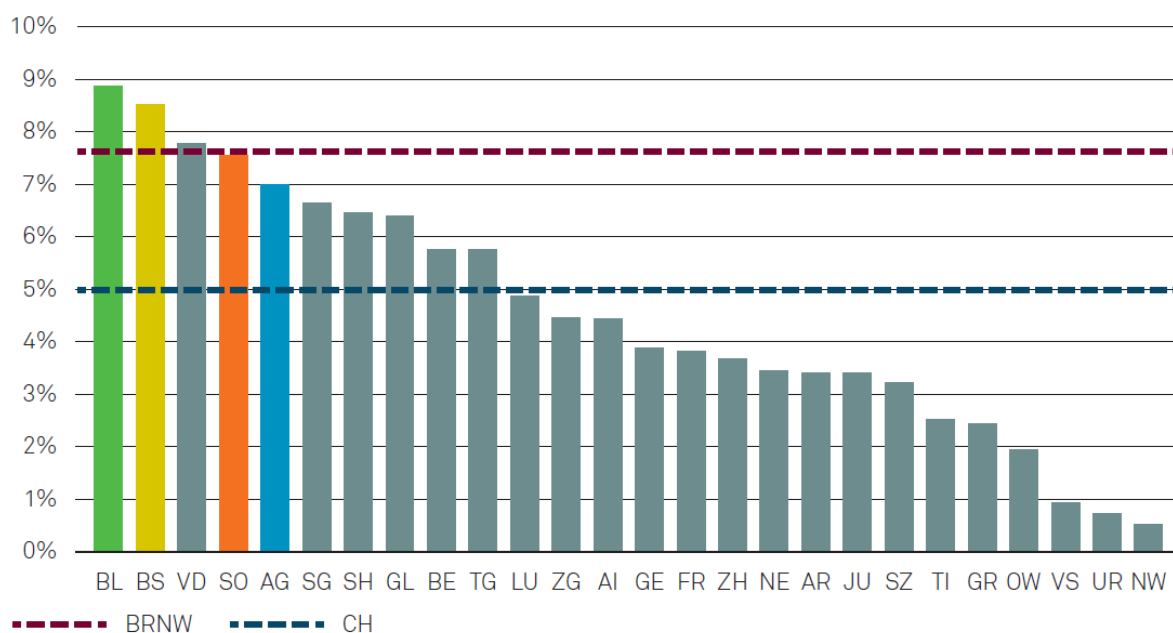
2.1.1 Angebotsstruktur Spezielle Förderung

Die Angebotsstruktur der Speziellen Förderung ist vor allem auf individuelle Einzelförderung oder separative Klassenförderung in Klein- und Werkklassen oder an Privatschulen ausgelegt. Die integrative Förderung innerhalb der Speziellen Förderung ist administrativ und organisatorisch aufwendig, und im Unterschied zur integrativen Sonderschulung sind punktuelle Unterstützungsangebote wie Kurzinterventionen, Klassenassistenz oder Sozialpädagogik nicht abrufbar.

Mehr als 2/3 aller Primar- und Sekundarschulen arbeiten mit Integrativen Schulungsformen und fördern Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung integrativ statt in der Klein- oder Werkklasse in der Regelklasse. Die Zahl der Klein- und Werkklassen hat sich in der Folge verringert – aber nicht so, dass sie der proportionalen Zunahme der Integrativen Schulungsform entspricht. Das bedeutet, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Angebote der Speziellen Förderung beanspruchen. Nach dem Höchststand im Jahr 2005 – als 9.4 % aller Schülerinnen und Schüler einer Klein- oder Werkklasse zugewiesen waren – hat sich der prozentuale Anteil im Jahr 2012 auf 5.8% aller Schülerinnen und Schüler reduziert. Die nachfolgenden Darstellungen (1 und 2) zeigen, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich im Schuljahr 2009/10 an den Primarschulen die höchsten und an den Sekundarschulen die zweithöchsten Überweisungsrate in Sonderklassen/Kleinklassen und Sonderschulen hatte.

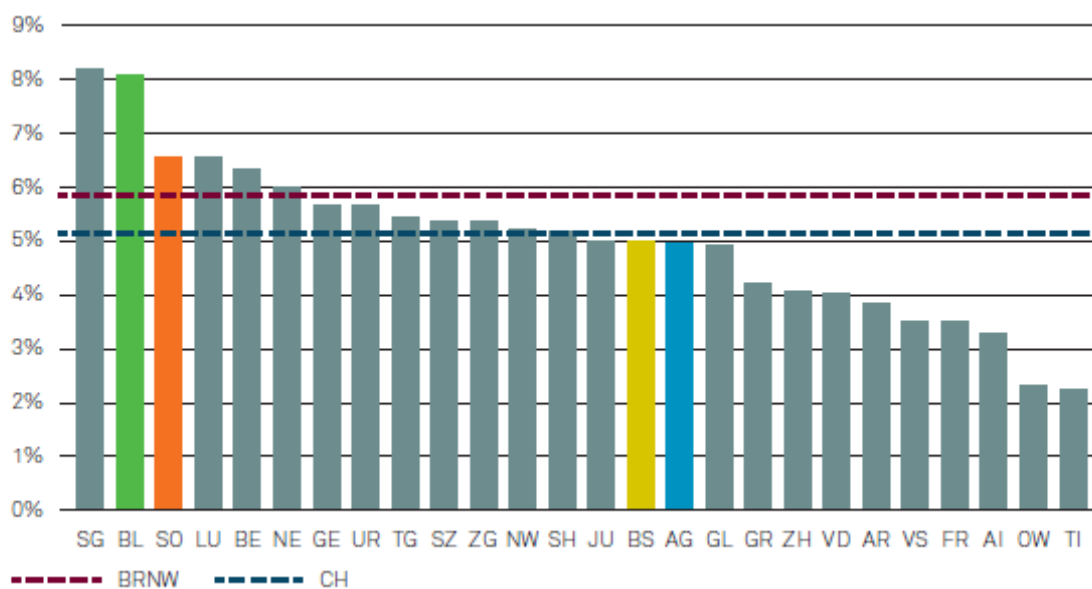
¹ Daten: Lektionencontrolling Amt für Volksschulen

Darstellung 1: Überweisungsrate in Sonderklassen und Sonderschulen, Primarschule, Schuljahr 2009/10 nach Standortkanton



Quelle: Bildungsbericht Nordwestschweiz 2012, S. 50

Darstellung 2: Überweisungsrate in Sonderklassen und Sonderschulen, Sekundarstufe I, Schuljahr 2009/10 nach Standortkanton



Quelle: Bildungsbericht Nordwestschweiz 2012, S. 83

2.1.2 Angebotsstruktur Sonderschulung

Die Sonderschulung ist mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat²) und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen bezüglich Integration gut strukturiert. Das kostenintensive, integrative Sonderschulangebot wird deshalb zunehmend – statt der Speziellen Förderung – indiziert und integrativ genutzt, weil es flexible und angepasste Unterstützungsangebote erbringt.

2.2 Unterschiedliche Entwicklung der zwei Systeme

Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung haben sich parallel und kumulativ entwickelt. Die Angebote beider Systeme sind nicht aufeinander aufbauend und subsidiär, sondern sind getrennt voneinander organisiert. Das ist administrativ aufwendig, ineffizient und kostenintensiv. Die pädagogischen Massnahmen werden nicht adäquat dem individuellen Bildungsbedarf, sondern nach den Systemvorgaben definiert. Dabei werden systemrelevant oft zu viele, zu intensive und zu teure Massnahmen indiziert und festgelegt.

2.3 Kostenentwicklung

In den letzten fünf Jahren ist die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I kontinuierlich zurückgegangen. Die Kostenentwicklung der Gesamtbildungsausgaben zeigt indessen, dass für immer weniger Schülerinnen und Schüler ein immer kostenintensiveres Schulungsangebot zur Verfügung gestellt worden ist.

2.3.1 Kostenaufstellung

Die nachfolgende Darstellung 3 zeigt die Entwicklung des Aufwandes von Gemeinden und Kanton für die Volksschule einschliesslich Sonderschulung gemäss Auswertung öffentliche Finanzen durch das Statistische Amt³. Ferner zeigt sie die Entwicklung der Aufwendungen pro Lernenden im Vergleich zwischen 2005 und 2011. Die Kosten für die Spezielle Förderung am Kindergarten, an der Primarschule und an der Sekundarschule mit der Integrativen Schulungsform (ISF) sind durch das Statistische Amt nicht explizit erfasst, sondern Teil der Gesamtaufwendungen. Daher ist es anhand dieser Daten nicht möglich, eine Aussage über die Kostenentwicklung der Integrativen Schulungsform (ISF) zu tätigen. Die Daten des Statistischen Amtes können nur als Hinweis für eine mögliche Kostenzunahme beigezogen werden. Gesondert ausgewiesen sind dagegen die Aufwendungen für die Spezielle Förderung in Form der separativen Kleinklassen und des Werkjahres. Hier ist eine Kostensteigerung pro Lernenden auszumachen.

Bei der Sonderschulung wird wegen der erheblichen Unterschiede in den Kosten auf eine Angabe der Kosten pro Lernenden in der Darstellung 4 verzichtet. Die Kosten für die Sonderschulung (separative und integrative Sonderschulung) umfassen unter anderem auch Fahrkosten, Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie und ausserschulische Betreuung. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund / Kanton (NFA) sind die Aufgaben der Sonderschulung aus dem IV-Bereich vollumfänglich auf 1. Januar 2008 in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Dies hatte eine Ausgabensteigerung zu Lasten des Kantons von 23,09 Millionen Franken (2007) auf 49,82 Millionen Franken (2008) zur Folge. Seit Einführung der NFA sind die Kosten für die Sonderschulung weiter angestiegen, bedingt durch die aktuell nicht begrenzte Anzahl integrativer und separativer Sonderschulplätze und die uneingeschränkte Möglichkeit der Indikationsstellung.

² vgl. <http://www.edk.ch/dyn/17482.php>

³ vgl. http://www.statistik.bl.ch/stabl_data/stabl_generator/titel.php?unterthema_id=85&thema_id=19

Darstellung 3: Aufwand Bildungsbereich Gemeinden und Kanton 2005 und 2011

Jahre	2005		2011	
	Aufwendungen in 1000 CHF	Kosten Pro Lernenden	Aufwendungen in 1000 CHF	Kosten Pro Lernenden
Kindergarten	48'051	9'758	52'756	11'081
Primarschule	150'505	12'068	161'541	13'995
Kleinklasse Primarschule	33'742	26'196	29'432	29'844
Sekundarschule Niveau A, E, & P	183'583	16'263	210'284	20'436
Kleinklassen Sek./ Werkjahr	23'907	41'198	19'780	43'829
Sonderschulung	20'651		55'608	
Total	460'439		509'401	

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft, Bildungskosten

2.3.2 Leistungserfassung der Speziellen Förderung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft erfasst die Anzahl der Regelklassenabteilungen und die Abteilungen der Klein- und Werkklassen mit der durchschnittlichen Anzahl der Lernenden. Die durchschnittliche Anzahl Lektionen pro Abteilung basiert auf der Dotation der Lektionen in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule und der Verordnung für die Sekundarschule. Nicht durch das Statistische Amt erfasst werden die Lektionen der Speziellen Förderung nach § 44 BildG wie Vorschulheilpädagogik (VHP), Förderunterricht (FöU), Integrative Schulungsform (ISF), die Spezielle Förderung im Einzelfall und ambulant bzw. an Privatschulen (SFIE) nach § 45 ff BildG sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik. Diese Daten werden über das Controlling beim Amt für Volksschulen ausgewiesen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die im Schuljahr 2009/10 und 2012/13 erteilten Lektionen im Bereich des Regelunterrichts (Unterricht gemäss Lehrplan und Stundentafel) und der zusätzlichen Förderangebote im Rahmen der Speziellen Förderung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik).

Darstellung 4: Aufstellung Wochenlektionen für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule 2009/10 und 2012/13

Aufstellung Wochenlektionen	2009/10		2012/13	
	Kindergarten (KG)/ Primarschule (PS) Lektionen	Sekundarschule Lektionen	Kindergarten (KG)/ Primarschule (PS) Lektionen	Sekundarschule Lektionen
Regelunterricht				
Ø Lektionen pro Abteilung KG 25 / PS 32 / Sek 34.5				
Total Lektionen Regelklassen	26'560	19'492	26'295	18'354
Spezielle Förderung				
VHP Vorschulheilpädagogik	664	--	733	--
ISF Integrative Schulungsform	1'315	688.5	1'876	1'140
FöU Förderunterricht	1'118	162	942	163
EK/KK Einführungs-/Kleinklassen Abt. Ø 9 SuS	3'424	--	3'168	--
KK/WJ Klein-/Werkklassen Abt. Ø 9 SuS	--	1'932	--	1'587
SFiE Spezielle Förderung im Einzelfall ambulante Lektionen	242	397	--	--
SFiE Spezielle Förderung im Einzelfall an Privatschulen PS Abt./Ø 32L/Ø 5 SuS Sek. Abt./Ø 34,5 L/5 Ø SuS	96	1'587	32	1'208
Total Spezielle Förderung	6'859	4'766.5	6'751	4'098
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen				
Logopädie	1'412	72	1'191	33
Psychomotorik	279	--	257	--
Total pädagogisch-therapeutische Massnahmen	1'691	72	1'448	33
Total Lektionen Spezielle Förderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen	8'550	4'838.5	8'199	4'131
Anteil Spezielle Förderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen an Gesamtlektionen	rund 24.5%	rund 20%	rund 24%	rund 18.5%

Quelle: Amt für Volksschulen

2.3.3 Leistungserfassung der Sonderschulung

Grundsätzlich gelten für die Sonderschulung sinngemäss die Bestimmungen der Bildungsge-
setzgebung für die öffentliche Volksschule. Somit sind auch die Vorgaben betreffend Stunden-
tafel und Lehrplan definiert, werden aber entsprechend den behinderungsbedingten Möglich-
keiten der Schülerinnen und Schüler (SuS) individuell angepasst. Eine Aufstellung in Lektio-
nen – analog der Speziellen Förderung – lässt sich in der Sonderschulung mit der bisherigen
Methodik der Datenerhebung nicht erstellen.

Die Verstärkten Massnahmen der Sonderschulung zeichnen sich durch eine hohe Individualisierung und durch grosse Unterschiede im Aufwand aus. Durchschnittszahlen sind wenig aussagekräftig im Vergleich zu den beträchtlichen Unterschieden und der Intensität der aufgewendeten Massnahmen. Sonderschulmassnahmen können wenige Beratungs- oder Unterstützungsstunden für ein Kind mit einem Hörgerät bis zu sehr intensiven und aufwendigen Massnahmen für ein schwer mehrfach und geistig behindertes Kind umfassen.

Die Heilpädagogische Schule Baselland (HPS), das Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Münchenstein (TSM) und die Sprachheilschule Arlesheim der GSR (Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen) sind auf der Liste der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) geführt. Die IVSE ist ein Konkordat und regelt Fragen zur Qualität, zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung des Sonderschulangebots. Mit Leistungspauschalen werden der Preis- und Leistungsvergleich, die Qualitätserfassung und -verbesserung zwischen den Sozialen Einrichtungen ermöglicht und die Budgetierung erleichtert.

Basierend auf den IVSE-Mechanismen hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auch mit weiteren privaten Sonderschulinstitutionen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese regeln den Leistungsauftrag und die Kosten der Leistung (Leistungspauschale). Die Leistungspauschale für die einzelne Institution wird aufgrund der durchschnittlichen Kostenaufstellung und der Höhe des Bildungs- und Betreuungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler (SuS) festgelegt. Die Leistungserfüllung wird jährlich im Finanz- und Leistungscontrolling durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überprüft.

Die folgende – nicht abschliessende – Liste zeigt die oben ausgeführten Leistungs- und Kostendifferenzen auf.

Darstellung 5: Beispiele Kostendifferenzen für separative und Integrative Sonderschulung

Sonderschulung Jahrespauschalen 2009	Separativ in der Sonderschule	Integrativ in der Regelschule
HPS	pro SuS 65' 848 CHF	pro SuS 49' 630 CHF
TSM	pro SuS 66' 958 CHF	pro SuS 19' 651CHF
GSR Audiopädag. Dienst	erfolgt nur integrativ	pro SuS 10' 551 CHF

Quelle: Amt für Volksschulen

Integrative Schulung ist nicht a priori kostengünstiger als separative Schulung, auch wenn die Jahrespauschalen darauf hindeuten. Sie kann im Einzelfall sogar die Kosten einer separativen Schulung übersteigen. Dafür entfallen meist hohe Fahrkosten.

Die Sonderschulung ist Teil der Volksschule und richtet sich vermehrt integrativ aus. Dies zeigt sich deutlich in der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern in der Integrativen Sonderschulung.

Darstellung 6: Entwicklung Integrative und separative Sonderschulung

Sonderschulung	2009/10 Anzahl SuS	2010/11 Anzahl SuS	2011/12 Anzahl SuS	2012/13 Anzahl SuS
Integrativ (Unterstützungsleistungen)	116	145	164	214
Separativ	479	491	486	467
Gesamt	595	636	650	695

Quelle: Amt für Volksschulen

Die seit 2009/10 kontinuierlich ansteigende Zahl Integrativer Sonderschulungen hat keinen proportionalen Rückgang der separativen Sonderschulung zur Folge. Das bedeutet, dass bei sinkenden Gesamtzahlen von Schülerinnen und Schülern die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler insgesamt ansteigt und immer mehr Kinder Angebote der Sonderschulung erhalten. Diese Entwicklung ist für die Spezielle Förderung unter Punkt 2.1.1 analog aufgezeigt.

3. Ziele, Zielsetzungen

Der Regierungsrat verfolgt mit der Vorlage das Ziel, dass die zur Verfügung stehenden Mittel optimal bzw. wirtschaftlich und wirksam zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können und dass die Steuerung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen auf der Grundlage klar definierter, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien gewährleistet wird.

Die Entwicklung, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler kostenintensivere Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung beanspruchen, verlangt Massnahmen und Strukturänderungen zur Gewährleistung der Steuerbarkeit von Leistungen und Ressourcen. Die integrativen und separativen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung sollen neu geordnet werden hinsichtlich der Steuerung, der Struktur, der Ressourcierung sowie der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler.

3.1 Organisatorische Grundsätze

Das vom Baselbieter Soverän am 26. September 2010 angenommene Konkordat „Sonderpädagogik“ verpflichtet den Kanton, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern und die Struktur der Speziellen Förderung und der Sonderschulung in Bezug auf die Integration anzupassen. In der entsprechend vom Baselbieter Soverän gutgeheissenen Änderung des BildG § 5 Buchstabe a werden die Vorzugsstellung der Integrativen Schulung bzw. die Verlagerung von der separativen zur integrativen Förderung wie folgt ausgedrückt: „Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.“

Diese Entwicklung in Richtung Integration aller Menschen und Integrative Schulung ist auch zugrundegelegt in § 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002, in der Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994 und in Artikel 24 der UN-Behindertenkonvention.

An der 1994 in Salamanca durchgeführten Weltkonferenz über die Erziehung und Ausbildung von Kindern mit speziellen Förderbedürfnissen wurde das Ziel „Bildung für alle“ verfolgt. Die UNESCO beschloss 1994 aufgrund der allgemeinen Menschenrechte eine Erklärung, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen. Durch eine kindzentrierte Pädagogik, die den besonderen Bedürfnissen gerecht wird, sollen sie in der Regelschule aufgenommen werden. Weiter werden die Regierungen darin aufgefordert, höchstes Augenmerk und Priorität auf die Verbesserung ihrer Schulsysteme dahingehend zu richten, dass diese alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten einbeziehen können und auf gesetzlicher- bzw. politischer Ebene das Prinzip integrativer Pädagogik anerkennen. Alle Kinder sind in Regelschulen aufzunehmen, ausser es gibt zwingende Gründe dafür, eine separate Lösung zu finden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf kann nicht absolut begrenzt werden, aber die Bedingungen können so definiert werden, dass die Zuweisung zu Verstärkten Massnahmen (Kleinklassen, Sonderschulung, Spezialangebote) subsidiär – über die vorgelagerten, integrativen Förderangebote – gesteuert wird.

Mit dieser Änderung des Bildungsgesetzes möchte der Regierungsrat bewirken, dass die Zuweisung zu Verstärkten Massnahmen erst erfolgt, wenn alle vorgelagerten und integrativen

Förderangebote ausgeschöpft und nachweislich nicht ausreichend sind. Ausgenommen davon sind Kinder mit schweren Behinderungen, die nicht zuerst die integrativen Schulungsangebote durchlaufen müssen.

Die Vorlage definiert die Systembedingungen mit einem einfachen Poolmodell, mit festgelegten Referenzzahlen sowie mit einer Zuweisungssteuerung zu den Förderangeboten und den Verstärkten Massnahmen in Relation zur Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern.

3.2 Pädagogische Grundsätze

Die Volksschule bietet insbesondere auf der Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule ein wohnortnahes Schulangebot und ist auf jeder Schulstufe für die Bildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler zuständig.

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden so weit als möglich integrativ, d.h. im Rahmen der Regelschule gefördert. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, mit Schul- und Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Wo die integrative Schulung nicht möglich ist, muss die separative Schulung im Rahmen der Verstärkten Massnahmen (Kleinklassen, Sonderschulung, Spezialangebote) geprüft werden.

3.3 Konzeptuelle Vorarbeiten

Im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) eine Analyse der bestehenden basellandschaftlichen Förderangebote durchgeführt. Der Schlussbericht⁴ vom Dezember 2009 zeigt den Handlungsbedarf bei der Angebotsstruktur, der Zuweisungspraxis sowie der Festlegung und Steuerung der Förderressourcen auf.

Aufgrund dieses Berichtes hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das Amt für Volksschulen (AVS) beauftragt, Konzept- und Entscheidungsgrundlagen für die integrative Ausrichtung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auszuarbeiten. Das Sonderpädagogische Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt – welches die Sonderschulung nach dem Sonderpädagogik-Konkordat regelt und das der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 12. Oktober 2010 genehmigt hat – ist Teil des Konzepts „Integrative Schulung“.

Das Konzept „Integrative Schulung“ bezieht sich auf die Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Die Volksschule umfasst die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.

Das Konzept „Integrative Schulung“⁵ ist unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen erarbeitet worden. Der Regierungsrat stützt sich in der Landratsvorlage „Integrative Schulung“ auf diese Arbeit ab.

⁴ <http://www.avs.bl.ch/index.php?id=270>

⁵ <http://www.avs.bl.ch/index.php?id=270>

4. Ergebnisse der Vernehmlassung und Erwägungen

Zum Entwurf vom 19. Juni 2012 der Landratsvorlage *Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung* wurde eine Vernehmlassung von Ende Juni bis Ende Oktober 2012 durchgeführt. Aus den Stellungnahmen wird deutlich, dass der Handlungsbedarf erkannt und die Zielsetzung zur Neuordnung des Angebotes und der Steuerung unterstützt wird. Allerdings wurden unterschiedliche Änderungswünsche namentlich zum Grundsatz und zur Ausgestaltung der Kontingentierung der Ressourcen eingebracht.

Im Detail wurden verschiedene Vorbehalte zur Lektionenpoolregelung für die Integrative Förderung inklusive allfälliger Einführungsklassen sowie zur Kontingentierung von Verstärkten Massnahmen vorgebracht. Der Regierungsrat hält an diesen Lösungen aus vier Gründen fest: Erstens erachtet er diese Kontingentierungslösungen als gute Voraussetzung, um den Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler einzulösen und die beschränkten Mittel dafür optimal und lokal in erweiterter Verantwortung der einzelnen Schule flexibler zu nutzen. Zweitens wird die Steuerbarkeit der Ressourcen sowie die Transparenz verbessert. Drittens wird die längerfristige Qualitätsentwicklung eines tragfähigen Grundangebotes in Verbindung mit dem ergänzenden Förderangebot sowie der Kleinklassen an den einzelnen Schulen und der weiteren Verstärkten Massnahmen dadurch unterstützt. Und viertens sind in der längerfristigen Angebotsplanung bei einer Veränderung bzw. Verlagerung des Bedarfs Änderungen in den Ressourcenbestimmungen der Verordnung möglich.

Im Vergleich zum Entwurf der Vernehmlassungsfassung der Landratsvorlage sind folgende wesentlichen Änderungen aufgenommen worden:

- auf eine Kantonalisierung der heute von den Einwohnergemeinden getragenen Kleinklassen der Primarschule wird verzichtet, bzw. die Kleinklassen der Primarschule werden weiterhin von den Einwohnergemeinden getragen;
- die Einführungsklassen, in welchen Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren, müssen nicht angeboten werden, sondern das Schulprogramm kann Einführungsklassen als Alternative zur Integrativen Förderung vorsehen;
- im Anhang 1 Ziffern 7 und 8 ist der Lektionenpool für die Integrative Förderung der einzelnen Schulstandorte der Primarstufe und der Sekundarstufe I ausgewiesen;
- ein Entwurf der „Verordnung über die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen der Volksschule sowie die heilpädagogische Früherziehung“ wird nach Abschluss der parallel laufenden konferenziellen Anhörung der Gemeinden vom 18. September 2013 Ende Oktober 2013 der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission als ergänzende Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt.

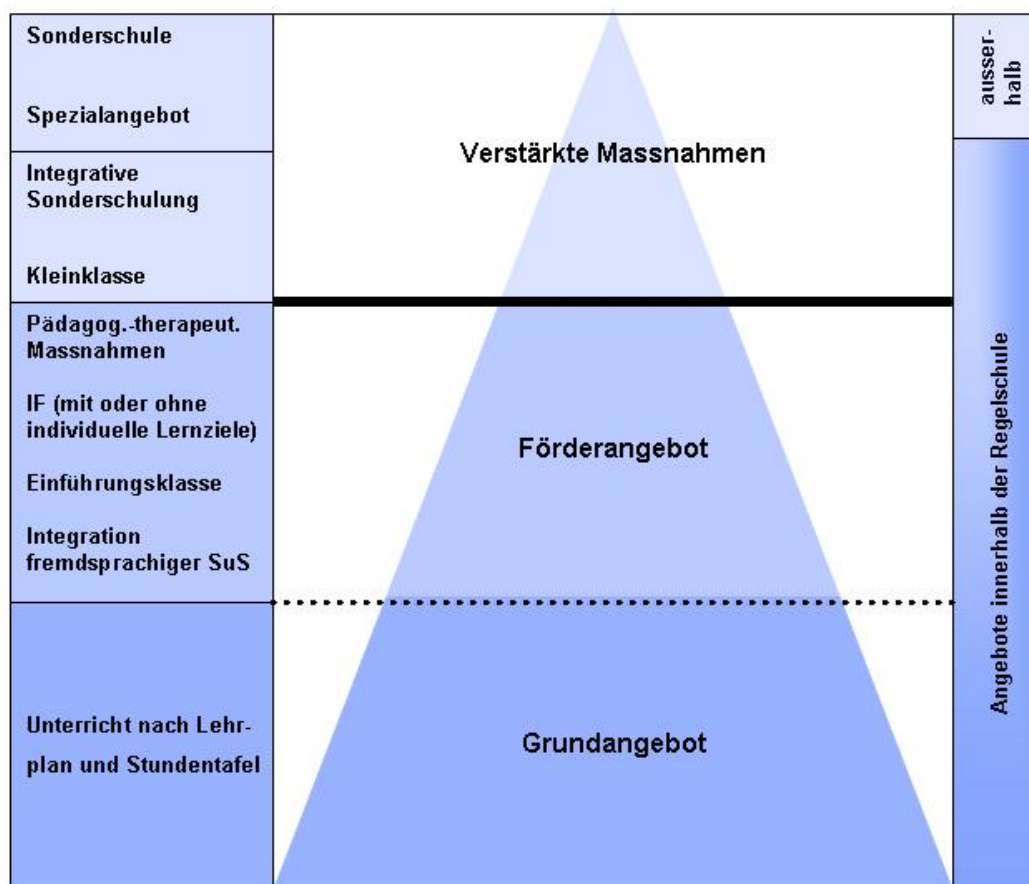
Auf den Einbezug eines Sozialindex der Gemeinden für die Ressourcenzuteilung wurde dagegen verzichtet. Der Grund liegt darin, dass Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass der Einbezug des Sozialindex zu einem beträchtlichen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Gemeinden, die Schulen und die Bildungsverwaltung führt. Dieser Zusatzaufwand lässt sich nicht hinreichend begründen, zumal der Unterschied zwischen den tiefsten und den höchsten Sozialindex-Werten von Gemeinden beispielsweise im Kanton Zürich nicht mehr als 20% beträgt. Die vorliegende Lösung mit einem Lektionenpool sowie mit der Möglichkeit einer begründeten Überschreitung um 20% im Rahmen eines Verfahrens ist einfach und durch die einzelne Schule adaptier- und gestaltbar.

5. Massnahmen

5.1 Angebotsstrukturen der Integrativen Schulung

Die Schulangebote werden entlang der Kaskade in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Der besondere Bildungsbedarf wird über die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen abgedeckt.

Darstellung 7: neue Angebotsstruktur gegliedert in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen



Quelle: Amt für Volksschulen

5.1.1 Grundangebot

Das Grundangebot umfasst die regulären Unterrichtsangebote gemäss Lehrplan und Stundentafel ab Kindergarten bis Sekundarstufe I, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen.

5.1.2 Förderangebot

Das Förderangebot unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Grundangebot nicht ausreichend gefördert werden können und die Unterstützung und Förderung im Lern- und Leistungsbereich, in der Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung, im Bewegungsverhalten oder im sozio-emotionalen Bereich benötigen. Es fördert auch Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Begabung und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

Die Angebote im Einzelnen sind:

- die Integrative Förderung (IF) als Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die mit der Integrativen Förderung mit oder ohne individuelle Lernziele einzeln oder gruppenweise integrativ gefördert und unterstützt werden;
- die Einführungsklasse (EK) als Angebot für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Voraussetzungen, die beim Übertritt in die Primarschule an Stelle der Integrativen Förderung in einer Einführungsklasse beschult werden. Die Einführungsklasse bereitet Schülerinnen und Schüler während zwei Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.
- die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern. Mit den Förderangeboten für Fremdsprachige werden Schülerinnen und Schüler, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen, in der Integration unterstützt und in den Deutschkenntnissen gefördert.
- die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik). Die Logopädie als Angebot für Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Die Psychomotorik als Angebot für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten und damit in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind.

5.1.3 Verstärkte Massnahmen

Die Verstärkten Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs im Förderangebot nicht ausreichend gefördert werden können. Das sind in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen. Auch Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung haben Anspruch auf Verstärkte Massnahmen.

Die Angebote im Einzelnen sind:

- die Kleinklasse (KK) als Angebot für Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung (IF) und mit Individuellen Lernzielen (ILZ) aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können;
- die Spezialangebote als Angebote für Schülerinnen und Schüler, welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf angemessen gefördert werden können (z.B. bei einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit, bei begründeten psychosozialen Auffälligkeiten);
- die Sonderschulung (Integrative Sonderschulung und Schulung in Sonderschulen) als Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, das neben der Schulung auch Angebote für Betreuung, Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten umfasst.

5.2 Abläufe und Zuweisungen

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder der Schüler haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden können. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und anzuhören. Die Schulleitung prüft in jedem Fall die Möglichkeit der Integrativen Schulung. Integrative Lösungen werden separativen Lösungen vorgezogen.

5.2.1 Förderangebot

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grundangebotes nicht ausreichend gefördert werden, klärt die Schulleitung über die schulinterne Diagnostik den Förderbedarf ab. Sie bewilligt und entscheidet über die Zuweisung der Förderangebote. Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen braucht es zusätzlich eine logopädische oder eine psychomotorische Fachabklärung.

5.2.2 Verstärkte Massnahmen

Ist das Förderangebot nachweislich nicht ausreichend, veranlasst die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eine externe, diagnostische Abklärung bei einer kantonalen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst (SPD) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Diese klärt den individuellen Bildungsbedarf der Schülerin des Schülers im Bereich der Verstärkten Massnahmen. Aufgrund der Abklärungsergebnisse beantragt die Schulleitung beim Amt für Volksschulen die Verstärkten Massnahmen.

Verstärkte Massnahmen im Sinne der Kleinklasse und des Spezialangebots werden beantragt, wenn die Integrative Förderung (IF mit individuellen Lernzielen) über die schulinterne und die externe Diagnostik als ungenügend ausgewiesen und die Förderangebote ausgeschöpft sind.

Verstärkte Massnahmen im Sinne der integrativen oder separativen Sonderschulung werden beantragt, wenn der individuelle und besondere Bildungsbedarf aufgrund einer Behinderung ausgewiesen ist. Zur Prüfung der Integrativen Sonderschulung organisiert die Schulleitung einen „Fachkonvent“. Sie klärt mit den kantonalen Stellen und dem Pädagogischen Team die Integration.

Wird der Antrag oder der Verlängerungsantrag auf Verstärkte Massnahmen abgelehnt, wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Grund- und Förderangebotes weiter geschult. Das vom Schulrat zu genehmigende Schulprogramm der einzelnen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zeigt – neben den Massnahmen zur Umsetzung der Förderangebote – auch die Massnahmen zur Umsetzung der Integrativen Sonderschulung auf. Die möglichen Massnahmen gemäss § 5 a des BildG zur vorzugsweisen integrativen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf werden somit an den einzelnen Schulen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung des BildG bereits umgesetzt oder für die Umsetzung vorstrukturiert sein.

5.3 Kostenträgerprinzip und Ressourcenzuteilung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen

Für die zukünftigen Regelungen, Steuerungs- und Finanzierungsmodelle galt die Planungsvorgabe, dass in der Summe nicht mehr Lektionen und Mittel bereitgestellt werden, als sie 2009/2010 in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl eingesetzt worden sind.

5.3.1 Kostenträgerprinzip

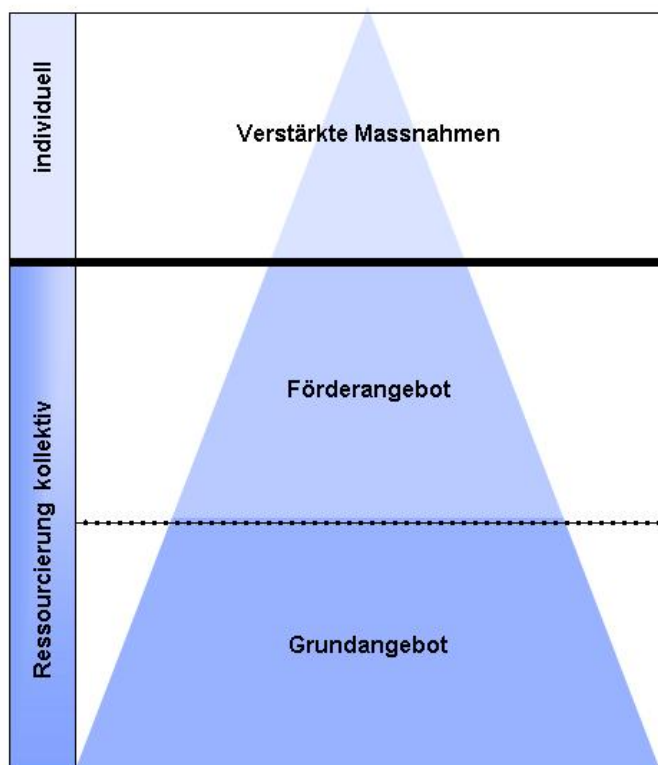
Die Kosten für die Schulung im Grund- und Förderangebot der Regelschule sind Standardkosten. Der Kostenträger für die Standardkosten ist auf der Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule die Wohngemeinde und auf der Sekundarstufe I der Kanton. Die Kosten für die Schulung im Rahmen der Verstärkten Massnahmen in Kleinklassen und Spezialangeboten werden nach dem gleichen Kostenträgerprinzip übernommen. Die Kosten der Sonderschulung setzen sich aus Standard- und Zusatzkosten zusammen. Zusatzkosten sind Kosten zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs (behinderungsspezifische Schulung, Be-

treuung, Therapie und Fahrdienst). Der Kostenträger für die Zusatzkosten der Sonderschulung ist der Kanton und für die Standardkosten des Kindergartens und der Primarschule die Wohngemeinde.

5.3.2 Ressourcenzuteilung

Das Kaskadenmodell unterscheidet bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen kollektiven und individuellen Ressourcen.

Darstellung 8: Ressourcenzuteilung Angebote kollektiv und individuell



Quelle: Amt für Volksschulen

5.3.2.1 Kollektive Ressourcen im Grund- und Förderangebot

Für das Förderangebot stehen der Schulleitung zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Diese werden durch das Amt für Volksschulen nach den Vorgaben der entsprechenden Verordnung als Lektionenpool jährlich den einzelnen Schulen zugeteilt. Der Lektionenpool ist kontingentiert und richtet sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung entscheidet über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote.

Lektionenpool Integrative Förderung (IF)

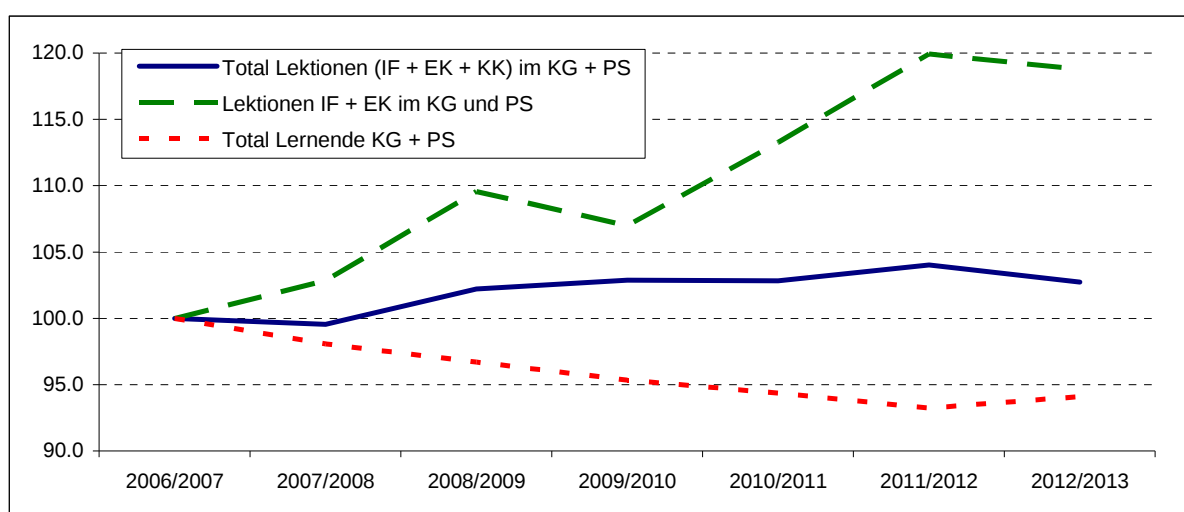
Für je 80 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule steht der Schule ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) zur Verfügung. Aus diesem Pool sind gegebenenfalls auch die Lektionen für die Einführungsklasse (EK) zu dotieren.

Für je 100 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I Niveau A, E und P steht der Schule ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) über alle drei Leistungsniveaus der Sekundar-

schule zur Verfügung⁶. Die Integrative Förderung (IF) soll verstärkt auf dem Niveau A dotiert sein zur Absicherung des Volksschulabschlusses mit mindestens der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule gemäss Änderung von § 7a des BildG vom 17. Juni 2010.

Der Lektionenpool garantiert eine Plafonierung der Lektionenanzahl im Verhältnis zur Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die bisherige Entwicklung der Lektionenanzahl stand in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Wie in den beiden folgenden Grafiken ersichtlich, gilt dies für die Stufe Kindergarten/Primarschule und die Sekundarschule.

Darstellung 9: Lektionenpool als Anbindung an die Anzahl Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule (indexierte Entwicklungen)⁷

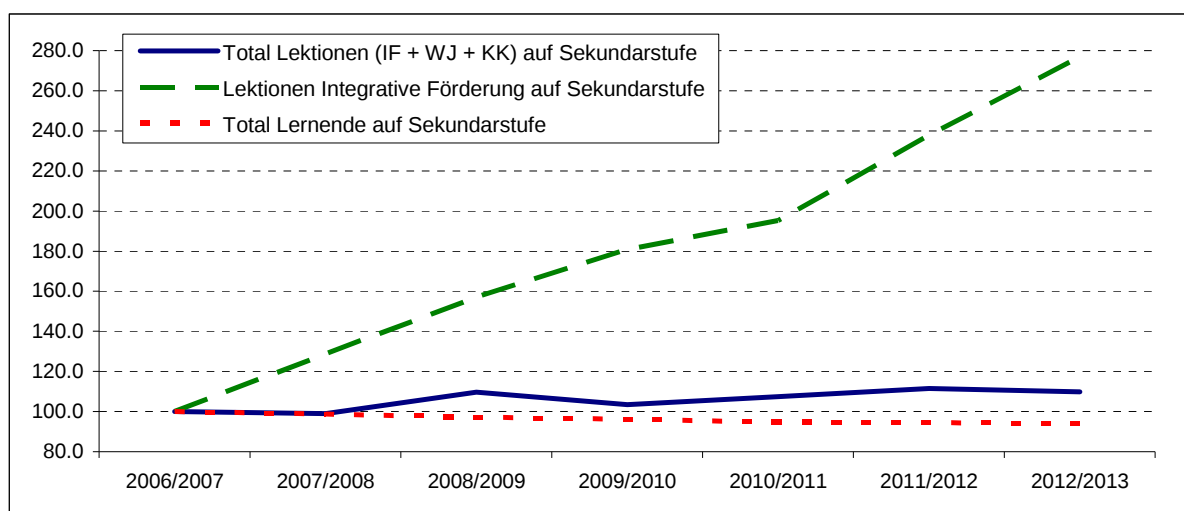


Quelle: Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft und Amt für Volksschulen

⁶ vgl. Entwurf Verordnung § 10 Abs 2 b: Pensum als Planungsannahme für eine Inkraftsetzung auf Schuljahr 2016/17 unter Wahrung der Gesamtkostenneutralität Grund-, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen.

⁷ Indexierte Werte: 2006/07 = 100: Die Anfangswerte werden jeweils auf 100 fixiert. Dadurch verläuft die Entwicklung prozentual. Ein Indexwert von 120 bedeutet, dass der Basiswert seit dem Basiszeitpunkt um 20% gestiegen ist

Darstellung 10: Lektionenpool als Anbindung an die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (indexierte Entwicklungen)



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft und Amt für Volksschulen

Wenn die Poollektionen im begründeten Ausnahmefall bei schwierigen Schul-, Klassen- oder Einzelsituationen nicht ausreichen, kann die Schulleitung (für Kindergarten und Primarschule unter Beilage der Kostengutsprache der Trägergemeinde) beim Amt für Volksschulen einen Antrag auf zusätzliche Förderlektionen (IF) stellen. Das Kontingent kann in begründeten Fällen (indizierte, besondere Einzelfälle oder Klassenkonstellationen), bei Vorliegen einer Bewilligung durch das Amt für Volksschulen und der Kostengutsprache durch die Trägerschaft, um maximal 20% überstiegen werden.

Lektionenpool für pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Für je 750 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule steht ein 100%-Pensum Logopädie zur Verfügung. Innerhalb dieses Lektionenpools sind auch Therapieplätze für Kinder im Vorschulbereich, für Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung und der Sekundarstufe I bereitzustellen.

Für je 3000 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule steht ein 100%-Pensum Psychomotoriktherapie zur Verfügung.

Förderangebot für Fremdsprachige:

Nicht über einen Lektionenpool gesteuert werden die Ressourcen für die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern. Diese sind nominal nach der effektiven Zahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler und nach den bisherigen gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

5.3.2.2 Individuelle Ressourcenzuteilung für die Verstärkten Massnahmen

Die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen aber auch mit einer ausgeprägten Hochbegabung ist mit Zusatzkosten – die ein Vielfaches der üblichen Schulungs- respektive Standardkosten betragen können – verbunden. Schülerinnen und Schüler, deren Bildungsbedarf die Möglichkeiten des Förderangebots und damit der kollektiven Ressourcen übersteigt, erhalten zusätzliche individuelle Ressourcen.

Kleinklasse (KK)

Für die Kleinklassen gelten die bisherigen gesetzlichen Vorgaben betreffend Klassengrösse und Richtzahlen. Jeder Kleinklasse auf der Sekundarstufe I stehen für individuelle Betreuungsaufgaben wie Hausaufgabenhilfe und Berufswahlvorbereitung fünf Lektionen zur Verfügung. Maximal können in der Primarschule (ab 2015/16 2. bis 6. Klasse) 500 Schülerinnen und Schüler und in der Sekundarstufe I (ab 2016/17 1. bis 3. Klasse) 200 Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen zugewiesen werden. Im Schuljahr 2012/13 besuchten 793 Schülerinnen und Schüler eine Kleinklasse der Primarschule oder der Sekundarstufe I bzw. des Werkjahrs.

Spezialangebot

Maximal 150 Schülerinnen und Schüler sind einem Spezialangebot zugewiesen. Das Amt für Volksschulen verwaltet das Kontingent und entscheidet nach dem Dringlichkeits- und Prioritätsprinzip. Im Schuljahr 2012/13 besuchten 170 Schülerinnen und Schüler ein Spezialangebot.

Sonderschulung

Bei der Sonderschulung gilt das Prinzip der Vollkostenrechnung. Bei interkantonaler Verrechnung wird die Leistungsabgeltung gemäss den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) berechnet.

Für Leistungen der Integrativen und separativen Sonderschulung stehen für behinderte Schülerinnen und Schüler der Volksschule insgesamt maximal 720 Plätze zur Verfügung.

Im Schuljahr 2012/13 sind 760 Schülerinnen und Schüler über die Sonderschulung unterstützt worden (davon 214 Schülerinnen und Schüler mit integrativen Sonderschulmassnahmen, 467 Schülerinnen und Schüler in Tagessonderschulen und 79 Schülerinnen und Schüler in stationären Sonderschulen). Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulunterstützung entspricht einem Prozentanteil von 2.6% aller Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Aufgrund der Stärkung des Grund- und Förderangebotes der Volksschule soll als Konsequenz eine Reduktion des Prozentanteils auf 2% der Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulunterstützung angestrebt werden, was auch dem schweizerischen Durchschnittswert des Anteils der Bevölkerung mit einer Behinderung entspricht. Ein prozentgenauer sowie ein sofortiger Rückbau auf die entsprechenden rund 580 Sonderschulplätze ist aufgrund laufender Verfügungen, bereits erfolgten Zuweisungen oder zugewiesenen Sonderschulstatus und einer eingeführten Sonderschulpraxis nicht möglich. Es erfolgt deshalb die Reduktion auf ein maximales Platzangebot von 720 Sonderschulplätzen (davon 640 Plätze auf Integrative Sonderschulung und Tagessonderschulung und 70 Plätze auf stationäre Sonderschulung).

Integrative Sonderschulung (InSo)

Die Integrative Sonderschulung wird in die Leistungen Beratung und Unterstützung aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang:

Massnahmen bis maximal 20 Einzel-Lektionen bzw. 30 Stunden pro Semester gelten als bewilligungsfreie Beratungsleistungen, Massnahmen bis maximal 40 Einzel-Lektionen bzw. 60 Stunden pro Semester gelten als bewilligungspflichtige Beratungsleistungen. Massnahmen die 40 Lektionen bzw. 60 Stunden pro Semester überschreiten, gelten als Unterstützungsleistung.

Die Beratungsleistungen sind niederschwellige Leistungen, um Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen nicht zusätzlich zu stigmatisieren. Sie können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen oder der Schulleitung, ohne Abklärung durch eine abklärende Fachstelle und ohne Bewilligung des Amtes für Volksschulen durch die Heilpädagog-

gischen Fachzentren erteilt werden. Die Kosten der Beratungsleistungen sind Teil der Kostenpauschale für jeden Sonderschulplatz (siehe Darstellung 5). Die Kostenpauschalen werden über Leistungsvereinbarungen zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Heilpädagogischen Fachzentren vereinbart. Beratungsleistungen sind Teil der Pauschalbeiträge für jeden finanzierten Sonderschulplatz. Sie sind kontingentiert über die Platzzahl der Sonderschulung einschliesslich der ergänzenden Beratungsleistungen und generieren keine zusätzlichen Kosten.

Eine Form der Unterstützung ist die Einzelintegration: Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden zu 15-30% ihres Unterrichtpensums durch eine Förderlehrperson (SHP) unterstützt.

Eine andere Form der Unterstützung ist die Integrationsklasse: Eine Klassenlehrperson und eine Förderlehrperson (SHP) führen eine Integrationsklasse im Teamteaching (200%-Pensum). Zusätzlich steht eine Klassenassistenz (100%-Pensum) zur Verfügung.

5.3.2.3 Ressourcen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Integrativen Sonderschulung

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Klassenlehrperson mit der Förderlehrperson und anderen Lehr- und Fachpersonen verfügt die Schulleitung bei Einzelintegrationen pauschal über eine zusätzliche Lektion, bei Integrationsklassen über zwei zusätzliche Lektionen im Rahmen der Verstärkten Massnahmen. Kostenträger für diese zusätzlichen Zusammenarbeitslektionen ist der Kanton (Teil der Verstärkten Massnahmen).

Die Schulleitungen übernehmen mit der Organisation und der Administration der Integrativen Schulung veränderte Funktions- und Arbeitsbereiche. Die Leitungszeit für die Integrative Schulung wird mit der neu revidierten Schulleitungsverordnung über die zugeteilten IF- und InSo-Lektionen in der Berechnungsformel erfasst und ausgewiesen und alle zwei Jahre vom Amt für Volksschulen überprüft und entsprechend für die nächste Periode definiert.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der integrativen Ausrichtung wird angestrebt, die Kostenentwicklung wirksam zu beeinflussen:

- höhere Tragfähigkeit der Schulen durch integrative Förderangebote und dadurch Reduktion der Menge der Verstärkten Massnahmen;
- gezielter Mitteleinsatz im Einzelfall, der nicht immer in Form hochspezialisierter Fachpersonen erfolgen muss, sondern auch Assistenz umfassen kann;
- geringeres Wachstum hoch spezialisierter Einrichtungen mit aufwendiger Infrastruktur;
- geringere Fahrkosten bei dezentraler Leistungserbringung der integrativen Sonderschulung.

Die Steuerungsmechanismen bei den Förderangeboten und den Verstärkten Massnahmen garantieren bei gleichbleibender qualitativer Angebotsstruktur, dass die Kosten differenziert ausgewiesen und die Kostenfolgen in Relation zur Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen planbar wird. Bei freiwerdenden Mitteln aufgrund rückläufiger separativer Massnahmen kann die Integrative Förderung stärker resourciert werden. Diese sukzessive Umwidmung der Mittel wird als Teil des Schulprogramms und des Qualitätsmanagements lokal gesteuert und kantonale über Kennziffern unterstützt und öffentlich transparent gemacht. Mit dem schweizerischen Bildungsmonitoring und den Leistungsmessungen der Checks bestehen auch Instrumente, um gesamtkantonale die Wirksamkeit bezüglich der Lernzielerreichung in den Teilbildungsbereichen Erstsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften aufzuzeigen, vertieft zu analysieren und nötigenfalls Massnahmen zur Optimierung anzugehen (z. B. Lehrmittel und Unterrichtshilfsmittel, Personal-, Unterrichts- oder Organisationsentwicklung, gesetzliche Rahmenbedingungen).

Mit der Einführung eines Lektionenpools für die Integrative Förderung soll erreicht werden, dass mit einer konsequenten Reduktion der aufwendigen separativen Einzelmassnahmen die Angebote der Integrativen Förderung ausgebaut und intensiviert werden können. Die Verlagerung von separativen zu integrativen Lektionen wirkt systemverstärkend, da die Lektionenressourcen innerhalb der Förderangebote genutzt und nicht ausgelagert werden. Das Förderangebot ist den kostenintensiven separativen Massnahmen vorgelagert und kann durch die einzelnen Schulen gestaltet und mit Bezug zu den besonderen Bedürfnissen ihrer Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt werden.

Die Verlagerung von separativen zu integrativen Lektionen ist **an den Kindergärten und Primarschulen** durch die Schulleitung in Verbindung mit Kollegium und Schulrat wie folgt steuerbar:

- Entscheide der Schulleitung über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Schulprogramms;
- Maximale Ausschöpfung der Klassengrösse der Kleinklassen bzw. Einführungsklassen (nach § 11 BildG liegt die Höchstzahl pro Kleinklasse bzw. Einführungsklasse bei 13 Schülerinnen und Schülern);
- Weniger Schülerinnen und Schüler werden separat in einer Kleinklasse geschult;
- Es werden möglichst keine Schülerinnen und Schüler im Rahmen von SFiE an Privatschulen (Spezialangebote) zugewiesen. Die Volksschule bietet Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf ein ausreichendes Förderangebot;

- Die Lektionen für die Einführungsklasse werden aus dem Pool der Integrativen Förderung dotiert.

Die Verlagerung von separativen zu integrativen Lektionen ist **an den Sekundarschulen** durch die Schulleitung in Verbindung mit Kollegium und Schulrat wie folgt steuerbar:

- Entscheide der Schulleitung über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Schulprogramms;
- Maximale Ausschöpfung der Klassengrösse der Kleinklassen wie auf der Primarstufe (nach § 11 BildG liegt die Höchstzahl pro Kleinklasse bei 13 Schülerinnen und Schülern);
- Das Werkjahr wird in die Systematik der Kleinklasse überführt. Weiter soll bis ins Schuljahr 2020/21 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Kleinklassen auf die Hälfte reduziert werden. Maximal werden 150 Schülerinnen und Schüler im Rahmen von SFiE an Privatschulen (Spezialangebote) zugewiesen.

In der unterstehenden Tabelle werden die im Schuljahr 2012/13 angefallenen Kosten mit den Kosten, welche durch den Lektionenpool maximal anfallen können, verglichen. Die Kosten werden jeweils anhand diverser Annahmen (gleichbleibende Anzahl Schülerinnen und Schüler, Durchschnittslöhne usw.) berechnet, so sind selbst die Kosten des Schuljahres 2012/13 auf Modellannahmen basierend, da genauere Daten zur Kostenentwicklung in diesem Bereich nicht vorhanden sind. Eine detaillierte Kostenaufstellung pro Schulstandort und Erklärungen zu den Berechnungen finden sich im Anhang 1 Ziffer 7.

Darstellung 11: Kostenvergleich: Kosten 2012/13 vs. Maximalkosten durch Poollösung (in Tsd. CHF)

	2012/13 Kosten anhand Modelrechnung in CHF			Maximalkosten durch Vorlage in CHF			Differenz Pool-2012/13 Kosten in CHF		
	KK / WJ	Spezial- angebot	IF (ohne DaZ)	KK	Spezial- angebot	IF (ohne Daz)	KK / WJ	Spezial- angebot	IF (ohne Daz)
Kindergarten/ Primarschule	6'114	-	24'200	6'185	-	25'678	+71	-	+1'478
Sekundar- schule	7'160	4'400	6'018	4'662	3'770	12'608	-2'498	-630	+6'590

Quelle: Amt für Volksschulen; in Tsd. CHF

Die Anzahl Schülerinnen und Schüler definiert den Umfang des Lektionenpools und die Obergrenze. Auf der Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule könnten sich die Kosten im Bereich der Integrativen Förderung (ohne DaZ) unter Annahme der jetzigen Lernendenzahl bei der Ausschöpfung des maximalen Lektionenpools an allen einzelnen Schulen der Primarstufe um gesamthaft 1'478'000 CHF steigern. Allerdings ist in diversen Schulen der Maximalpool nach jetzigem Stand bereits überschritten (siehe Anhang 1 Ziffer 7) und deren Integrative Förderung muss somit optimiert werden. Gleichzeitig wird auch eine Reduktion der Kleinklassenzahl angestrebt, welcher durch die überschüssigen Lektionen des IF-Lektionenpools aufgefangen werden soll. Die zukünftig maximal zulässige Anzahl Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen wäre zurzeit praktisch ausgeschöpft⁸, was auch durch die Differenz von 70'000 CHF zum Ausdruck kommt.

⁸ In den Berechnungen wird von maximal 400 SuS in Kleinklassen in der Primarschule ausgegangen. Ab 2015/16 gilt maximal 500 SuS für die Primarschule (2-6.Klasse), daher wird für die Ist-Situation (2-5. Klasse) mit 400 SuS gerechnet. $((500 / 5) * 4 = 400)$

Mit der Einführung des Lektionenpools, einem erweiterten lokalen Gestaltungsspielraum zur weiteren Stärkung der Integrativen Förderung im Rahmen der lokalen und durch die Schulräte zu genehmigenden Schulprogramms erwartet der Regierungsrat, dass die Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinden als Schulträgerinnen und des Kantons als Träger der Zusatzkosten der Sonderschulung gesamthaft nicht weiter ansteigen.

An der Sekundarschule ist nach jetzigem Stand weniger als die Hälfte der Lektionen, welche durch den Pool zur Verfügung stehen, ausgeschöpft. Die Ausgaben der Integrativen Förderung (ohne DaZ) könnten sich also maximal noch um 6'589'984 CHF erhöhen. Allerdings ist die Integrative Förderung als „kommunizierendes Gefäss“ mit den Kleinklassen/dem Werkjahr zu betrachten: Wird die Integrative Förderung gestärkt bzw. ist der Unterricht im Grund- und Förderangebot tragfähiger, wird das Kontingent an separativen Schulplätzen zurückgehen (vgl. Kapitel 6.4.3). Die (grosszügige) Ressourcierung des Lektionenpools bei der Sekundarstufe I ist also mit der angestrebten Verlagerung von der extrem separativen Struktur (vgl. Darstellung 2) zu einer tragfähigen integrativen Sekundarstufe I zu begründen. Allein durch das Mengenkontingent von 266⁹ Schülerinnen und Schülern ergibt sich eine Kostenreduktion für die Kleinklassen/das Werkjahr zu Gunsten der Integrativen Förderung von rund 2.5 Mio CHF pro Jahr. Ebenfalls findet durch die Kontingentierung des Spezialangebotes (maximal 150 Plätze) eine Umwidmung von der Speziellen Förderung im Einzelfall (SFIE) an Privatschulen zur Integrativen Förderung statt.

Zur Sicherstellung einer kostenneutralen Umwidmung der frei werdenden Mittel der separativen Förderung zu Gunsten der Integrativen Förderung an der Sekundarstufe I wird auf das Schuljahr 2016/17 (dreijährige Sek. I) der Lektionenpool an die eingetretene Entwicklung angepasst. Es wird also geprüft, ob mit der vorgesehenen Kontingentierung des Pools (pro 100 Schülerinnen und Schüler ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF)) eine effektive Steuerung unter Wahrung der Gesamtkostenneutralität des Grund- und Förderangebotes in Verbindung mit den Verstärkten Massnahmen gewährleistet werden kann (vgl. Entwurf § 10 Absatz 2 Verordnung Beilage). Der tatsächliche Lektionenpool muss insbesondere für die Sekundarschule zeitnah errechnet und im Rahmen dieser Bestimmung der Verordnung den Schulen zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Personelle Auswirkungen

Grundsätzlich arbeiten in integrativen Schulsystemen die gleichen Lehrpersonen in den gleichen Funktionskategorien wie bis anhin. Es braucht auch nicht zusätzlich mehr oder anders ausgebildetes Personal – die Schulen arbeiten mehrheitlich jetzt schon in integrativen Schul- und Organisationsformen – und diese werden sich mit der Einführung der Integrativen Schulung bezüglich der Lehrpersonenfunktion weder inhaltlich noch formal ändern.

6.2.1 Personal Integrative Schulung

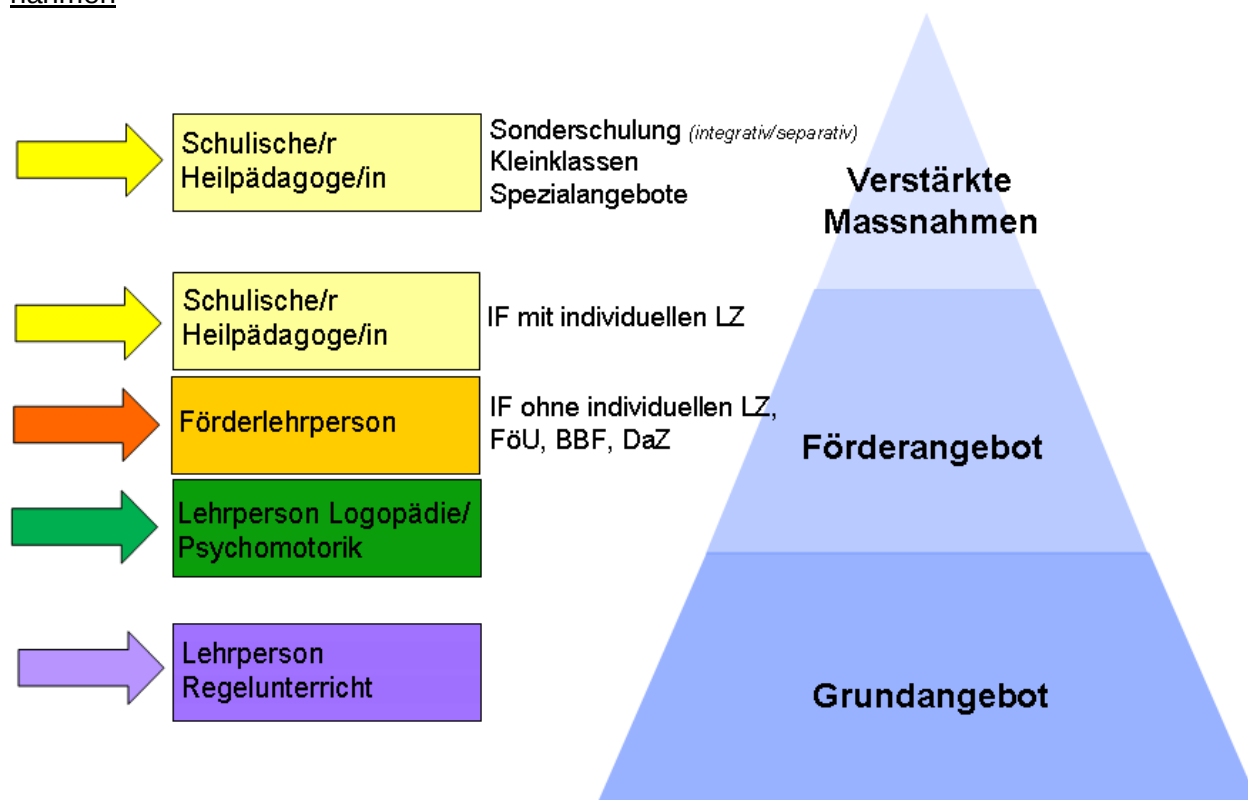
Im Förderangebot unterrichten die bisherigen Förderlehrpersonen (FöLP). Sie können ihre Fachfunktion wie Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Förderunterricht (FöU), Legasthenie-Dyskalkulie oder Begabungs-Begabtenförderung (BBF) erweitern und die anderen Fachbereiche auf dieser Förderstufe auch unterrichten. Die Grundausbildung dieser Lehrpersonen (LP) ist dafür durchaus genügend, und darüber hinaus haben sie jederzeit die Möglichkeit, sich für die jeweils anderen Fachbereiche mit Kursangeboten der Fachstelle für Erwachsenenbildung (FEBL) oder der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) weiterzubilden.

⁹ In den Berechnungen wird von maximal 266 SuS in Kleinklassen in der Sekundarstufe I ausgegangen. Ab 2015/16 gilt maximal 200 SuS für die Sekundarschule (1-3.Klasse), daher wird für die Ist-Situation (1-4. Klasse) mit 266 SuS gerechnet. $((200 / 3) * 4 = 266)$

Diese Fach- und Funktionszusammenlegung hat den Vorteil, dass die Anzahl der in einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen reduziert und eine grössere Flexibilität der Schulen bei der Personalplanung ermöglicht wird.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden wie bis anhin von EDK-anerkannten Logopädinnen und Logopäden oder von Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten erteilt.

Darstellung 12: Personal für Grundangebot und Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen



Quelle: Amt für Volksschulen

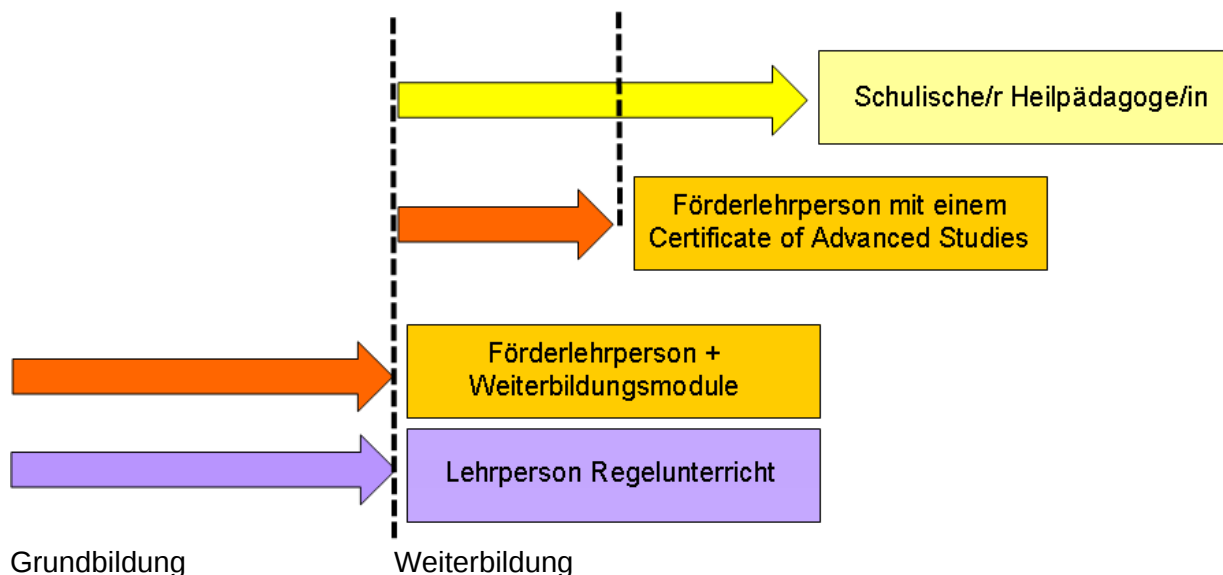
In der Integrativen Förderung mit individuellen Lernzielen (IF mit ILZ), der Einführungsklasse (EK) und den Verstärkten Massnahmen arbeiten ausschliesslich Förderlehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom oder einem Master in Schulischer Heilpädagogik. Die Ausbildung „Vorschulheilpädagogin“ (VHP) ist nur im Kanton Basel-Stadt und nicht EDK-zertifiziert angeboten worden. Dieser Ausbildungsgang ist aufgehoben und wird nicht mehr angeboten. Nach EDK-Vorgaben arbeiten ab Kindergarten die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Entsprechend ihrer heilpädagogischen Ausbildung sind die VHP weiter als Fachpersonen im Kindergarten tätig, können aber auch an der Primarschule eingesetzt werden.

6.2.2 Modulare Ausbildung als Förderlehrperson mit dem Zertifikatslehrgang CAS „Heterogenität und Kooperation im Unterricht“ an der FHNW

Die unterschiedlichen Ausbildungsgänge für Förderlehrpersonen waren und sind nicht EDK-anerkannt. Für die zusätzliche Qualifikation dieser Lehrpersonen werden Weiterbildungsangebote bereitgestellt, die Lehrerinnen und Lehrer als Module an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) absolvieren können. Die Module sind gleichzeitig auch Teil der EDK-

anerkannten Ausbildung für schulische Heilpädagogik, so dass Lehrerinnen und Lehrer die Weiterbildung Schritt für Schritt bis hin zum Diplom Schulische Heilpädagogik ergänzen können.

Darstellung 13: Modulare Weiterbildung Förderlehrperson - Schulische Heilpädagogik



Quelle: Amt für Volksschulen

In Zusammenarbeit mit der FHNW hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine modulare Ausbildung „Heterogenität und Kooperation im Unterricht“ (CAS) ausgearbeitet. In der Integrativen Förderung soll die Anzahl involvierter Fachpersonen pro Klasse möglichst gering gehalten werden. Die Qualifikation der Förderlehrpersonen und der Aufbau eines polyvalenten funktionsübergreifenden Profils soll mit einem differenzierten Weiterbildungsangebot unterstützt werden.

Im Rahmen der Bildungsharmonisierung ist der CAS „Heterogenität und Kooperation im Unterricht“ budgetiert und ausgewiesen: Der Kanton übernimmt für rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gesamten Kurskosten in der Höhe von gegen 12'000 CHF (gesamthaft maximal 2.1 Mio. CHF) zu Lasten des Verpflichtungskredites zur Umsetzung der Bildungsharmonisierung, hier insbesondere zur Umsetzung der vom Souverän am 26. September 2010 gutgeheissenen Bestimmung von § 5 a des BildG zur vorzugsweisen Integrativen Schulung.

6.3 Räumliche Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzungsplanung der Bildungsharmonisierung auf der Grundlage des HarmoS-Konkordats ist bei allen öffentlichen Primar- und Sekundarschulen im Kanton Basel-Landschaft eine Schätzung des zukünftigen Raumbedarfs vorgenommen worden. Die Erfassung des Raumbedarfs für die Angebote der Speziellen Förderung war ebenfalls Bestandteil dieser Erhebung. Der Raumbedarf für die Beschulung im Grund- und Förderangebot mit individualisiertem Unterricht geht auf allen Schulstufen der Volksschule von einem Gruppenraum für zwei Klassen aus. Möglich sind aber auch Schulräume, die durch mobiles Mobiliar bedarfsgerecht umgestaltet werden können. Die konkrete Situation muss daher in jeder Schulanlage individuell beurteilt werden, da die baulichen Voraussetzungen sehr unterschiedlich und unabhängig von der Grösse eines Standortes sind.

Die Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass durch die Einführung des Konzepts „Integrative Schulung“ kein neuer und zusätzlicher Raumbedarf begründet wird, da die integrativen wie separativen Förderangebote bereits flächendeckend bestehen und der Raumbedarf in der Praxis somit geklärt ist. Einzig auf der Ebene der Verstärkten Massnahmen zeichnet sich auf der Sekundarstufe I durch die Integrationsklassen der Integrativen Sonderschulung ein leichter Mehrbedarf an Gruppenräumen ab. Dieser Mehrbedarf kann aber nach Einschätzung der Verantwortlichen durch organisatorische Massnahmen innerhalb der Schuleinheiten geregelt werden.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen, der aktuellen Raumsituation und des prognostizierten Raumbedarfs.

Darstellung 14: Auswirkungen auf den Raumbedarf

	Ist-Situation Raum	Soll-Situation Raum	Raumbedarf
Primarschule / Kindergarten	IF (DaZ, FU, BBF, ISF, VHP) vorhanden	Keine Änderung	Kein weiterer Bedarf
	Fremdsprachenklassen vorhanden	Keine Änderung	Kein weiterer Bedarf
	Einführungsklassen und Kleinklassen vorhanden	Keine Änderung	Kein weiterer Bedarf
	InSo Integrative Sonderschulung vorhanden	Evtl. leichte Zunahme, pro InSo-Klasse ist ein Gruppenraum zwingend	Gruppenraum organisatorische Lösung möglich
Sekundarstufe I	IF (v.a. Niveau A) vorhanden	IF verstärkt auch auf Niveaus E, P	Kein weiterer Bedarf
	Kleinklassen inkl. Werkjahr	Keine Änderung, da die Anzahl Kleinklassen in den letzten Jahren rückläufig ist	Kein weiterer Bedarf
	Integrative Sonderschulung (InSo)	Bestehende InSo-Klassen der Primarschule steigen in die Sek I auf, pro InSo-Klasse ist ein Gruppenraum zwingend	Grupperraum organisatorische Lösung möglich

Quelle: Amt für Volksschulen

6.4 Aufteilung Kostenträgerschaft Kanton und Gemeinden

6.4.1 Einführung Standardkostenabteilung der Gemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule

Mit der Landratsvorlage „Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15)“ vom 25. Juni 2013 ([2013-230](#)) hat der Regierungsrat ermöglicht, über diesen Teil der Änderung des Bildungsgesetzes separat zu entscheiden. Die Einwohnergemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule sollen demnach neu ab Schuljahr 2015/16 die Standardkosten – bzw. den Kostenanteil für das übliche Grund- und Förderangebot – übernehmen. Die Standardkosten für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule, die ausserhalb der eigenen Schuleinheit an einer Sonderschule unterrichtet werden, sind von der Gemeinde dem Kanton abzugelten. Im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in Integrationsklassen werden die Standardkosten jenen Gemeinden, die eine Integrationsklasse führen und Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden aufnehmen, durch den Kanton zugewiesen.

Der Kanton trägt weiterhin die Zusatzkosten auch für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs für die behindertenspezifische Schulung, die Betreuung, die Therapien sowie die Fahrdienste.

Die Schulgeldansätze des Regionalen Schulabkommens betragen im Schuljahr 2013/14 für den Kindergarten 8'000 CHF und für die Primarschule 11'100 CHF. Als Folge einer Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640, GS 34.0637) und der Einführung der Standardkostenabteilung auf Schuljahr 2015/16 werden der Kanton um ca. 3.5 Mio. CHF jährlich wiederkehrend pro Schuljahr entlastet und die Einwohnergemeinden als Trägerinnen von Kindergarten und Primarschule in ihrer Gesamtheit entsprechend belastet.

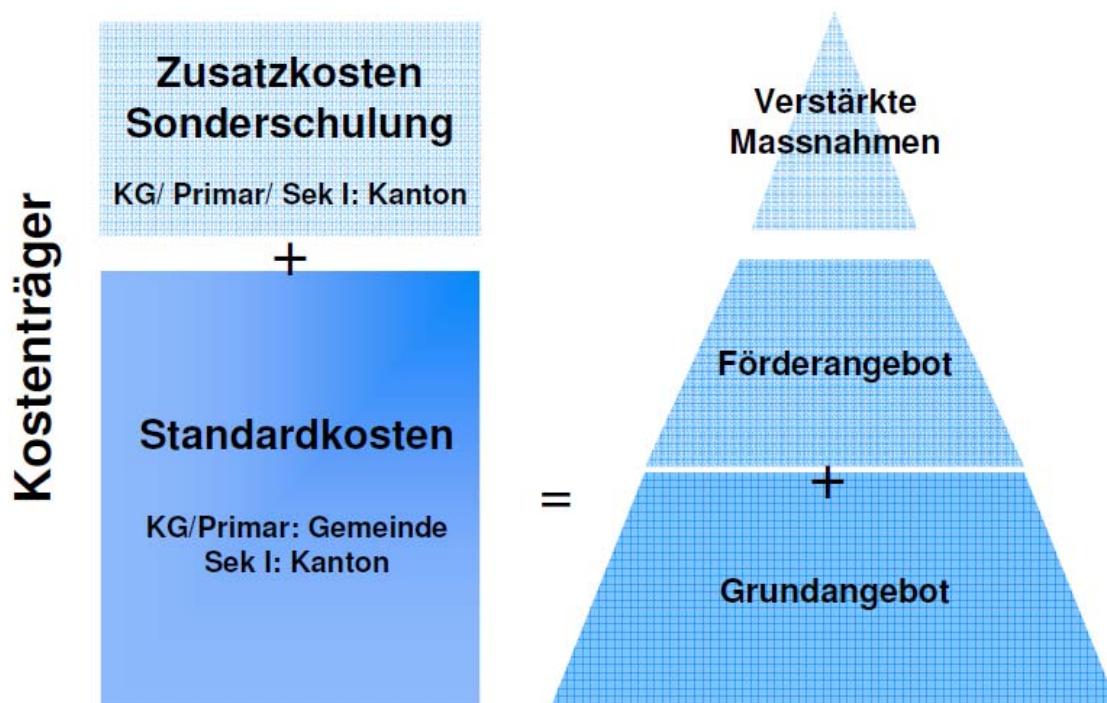
Mit dieser Aufteilung der Kostentragung soll der Anreiz beseitigt werden, dass Schulen bzw. die Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Primarstufe bei Massnahmen der Sonderschulung finanziell entlastet werden. Die Beseitigung dieses nicht sachangemessenen finanziellen Entlastungsanreizes leistet einen Beitrag dazu, kostenintensive Massnahmen der Sonderschulung auf den ausgewiesenen Bedarf der Schülerinnen und Schüler zu begrenzen.

Mit dem negativen Volksentscheid zum Entlastungsrahmengesetz am 17. Juni 2012 wurde auch die Übernahme der Standardkosten durch die Gemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule abgelehnt.

Durch die Übernahme der Standardkosten auf der Primarstufe durch die Gemeinden wird der Kanton um ca. 3.5 Mio. CHF jährlich entlastet, beginnend ab Schuljahr 2015/16. Diese Aufgaben und Kosten werden bei Annahme der Änderung des BildG gemäss Landratsvorlage 2013-2030 zu den Gemeinden verschoben. Sollte diese spezielle Landratsvorlage abgelehnt werden, können die Standardkosten gemäss dem übereinstimmenden Entwurf der Änderung des BildG in dieser Landratsvorlage ebenfalls beschlossen werden. Allerdings wird in diesem Fall eine kostenneutrale Aufgaben- und Lastenverschiebung zu prüfen und zu beschliessen sein, wie sie analog für die Verschiebung des 6. Primarschuljahres mit einer Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Kompensation 6. Primarschuljahr (Vernehmlassungsfassung vom 21. Mai) zu erwirken wäre.

Die Neuaufteilung der Kostenträgerschaft der Sonderschulung ist in der nachfolgenden Darstellung 15 zusammengefasst.

Darstellung 15: Kostenträgerschaft Standardkosten und Zusatzkosten der Sonderschulung



Quelle: Amt für Volksschulen

6.4.2 Übersicht Trägerschaft Verstärkte Massnahmen, Förderangebot und Grundangebot

Die nachfolgende Darstellung 16 zeigt in der Übersicht die Kostenträgerschaft der Verstärkten Massnahmen, des Förderangebotes und des Grundangebotes. Die einzige Veränderung ergibt sich bei der Übernahme der Standardkosten der Verstärkten Massnahmen gemäss Ausführungen in Ziffer 6.4.1 dieser Vorlage.

Darstellung 16: Kostenträgerschaft für die einzelnen Angebote

Angebot	Stufe	Kostenträger bisher		Kostenträger neu	
		Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton
Verstärkte Massnahmen					
Sonderschulung	KG/PS		X	Standardkosten	Zusatzkosten
	Sek. I		X		X
Spezialangebote	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X
Kleinklasse	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X
Förderangebot					
Logopädie	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X
Psychomotorik	KG/PS		X		X
Einführungsklasse	PS	X		X	
Integration fremdsprachiger SuS	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X
Integrative Förderung (VHP, BBF, FöU, ISF)	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X
Grundangebot					
Unterricht nach Lehrplan und Stundentafel	KG/PS	X		X	
	Sek. I		X		X

X: Übernahme der gesamten Kosten

Quelle: Amt für Volksschulen

6.4.3 Szenario Verlagerung von der separativen zur Integrativen Förderung

Die nachfolgenden Darstellungen 17 und 18 zeigen, wie die Kindergärten, die Primarschulen und die Sekundarschulen BildG § 5a betreffend der vorzugsweisen Integrativen Schulung auf der Ebene der Förderangebote umsetzen können. Gleichbleibende Ressourcen können von der separativen Förderung zur Integrativen Förderung verlagert werden. Die Lektionen der Integrativen Förderung werden mit dem Lektionenpool im Umfang von 100% IF pro 80 Schülerinnen und Schüler für Kindergarten und Primarschule (ab Schuljahr 2015/16) und 100% IF pro 100 Schülerinnen und Schüler für die Sekundarschule (wirksam ab Schuljahr 2016/17) berechnet (vgl. Entwurf Verordnung § 10 Abs. 2). Mit dem Poolmodell sind die Maximalkosten der Förderangebote über die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler plan- und berechenbar.

Das Lektionenmodell zeigt, dass mit einer konsequenten Reduktion der aufwendigen separativen Einzelmassnahmen die Angebote der Integrativen Förderung ausgebaut und intensiviert werden können. Die Verlagerung von separativen zu integrativen Lektionen wirkt zudem systemverstärkend, da die Lektionenressourcen innerhalb der Förderangebote genutzt und nicht ausgelagert werden. Das Förderangebot wird verstärkt und bietet subsidiär, den kostenintensiven separativen Massnahmen vorgelagert, optimierte und flexible Angebotsstrukturen.

Darstellung 17: Annahme Entwicklung Anteil separativer Förderung zu Integrativer Förderung Kindergarten und Primarschule

Berechnungsgrundlage 2012/2013 Kindergarten (KG)/ Primarschule (PS): 17'319 Schülerinnen und Schüler (SuS)

Lektionen- Modell neu 80 SuS 100% Pensum IF 27 Wochenlektionen (WL)	
Lektionen - Aufstellung alt	Lektionen - Aufstellung SJ 15/16
Separative Förderung 3'168 WL EK/KK 32 WL SFiE Privat	Separative Förderung 919 WL KK keine SFiE Privat
Integrative Förderung 3'551 WL	Integrative Förderung Pool 5'832 WL IF (evtl. EK) Sozialpädagogik Assistenz
6'751 WL Spezielle Förderung	6'751 WL Spezielle Förderung

Quelle: Amt für Volksschulen (detaillierte Rechnungsmodelle im Anhang 1 Ziffer 5)

Es wird ersichtlich, wie die Ressourcen der separativen Förderung bei gleichbleibenden Mitteln zur Integrativen Förderung umgewidmet werden. Die Integrative Förderung bildet mit Klein- und Einführungsklassen ein „kommunizierendes Gefäß“. Durch die angestrebte Stärkung der Integrativen Förderung und der Dotierung der Lektionen für die Einführungsklasse aus dem Pool kommt es zur Ressourcenverlagerung bei den Kindergärten und Primarschulen hin zum Lektionenpool bzw. zur Integrativen Förderung.

Darstellung 18: Annahme Entwicklung Anteil separativer Förderung zu Integrativer Förderung Sekundarschule

**Berechnungsgrundlage 2012/2013 Sekundarschule I:
10'631 Schülerinnen und Schüler (SuS)**

Lektionen- Modell neu 100 SuS 150 SuS Spezialangebot 100% Pensum IF 26 Wochenlektionen (WL)	
Lektionen - Aufstellung alt	Lektionen - Aufstellung SJ 15/16
Separative Förderung 1'587 WL KK/WJ 1'208 WL SFIE Privat	Separative Förderung 307 WL KK 1'035 WL SFIE Privat
Integrative Förderung 1.303 WL	Integrative Förderung Pool 2'756 WL IF Sozialpädagogik Assistenz
4'098 WL Spezielle Förderung	4'098 WL Spezielle Förderung

Quelle: Amt für Volksschulen (detaillierte Rechnungsmodelle im Anhang 1 Ziffer 6)

Wie bereits in Kapitel 6.1 beschrieben, ist die Integrative Förderung auch hier als „kommunizierendes Gefäß“ mit den Kleinklassen (inklusive Werkjahr) und dem Spezialangebot zu sehen. Durch die Stärkung der Integrativen Förderung und der Begrenzung der Kleinklassen- und Spezialangebotsplätze wird das Kontingent an separativen Schulplätzen zurückgehen. Es findet also eine sukzessive Umwidmung der Ressourcen der separativen Förderung zum Lektionenpool für die Integrative Förderung statt.

7. Erwägungen, Begründungen

Die Vorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ regelt die Angebotsstruktur, die Zuweisung, die Finanzierung und die Steuerung der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen. Sie definiert die Systembedingungen mit einem einfachen Pool- oder Lektionenmodell und mit festgelegten Referenzzahlen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Verstärkten Massnahmen kann nicht absolut begrenzt werden. Die Ressourcenzuweisung erfolgt individuell, jedoch nach bedarfsorientierter, behinderungsbedingter Dringlichkeit und nach kantonalen Vorgaben.

Die Standardkostenabgeltung ist eine anreizgerechte Finanzierung der separativen und integrativen Sonderschulung und hilft, den Zugang zu kostenintensiver Schulung bedarfsgerecht zu steuern.

Sowohl die Menge der Förderangebote als auch der Verstärkten Massnahmen wird über Steuerungsmechanismen in Relation zur Gesamtzahl von Schülerinnen und Schülern geregelt und dotiert. Das garantiert zum einen die Erhaltung der qualitativen Angebotsstruktur und zum andern werden Angebots-, Zuweisungs- und Ausgabensteuerung und eine entsprechende Kostentransparenz sichergestellt.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen, dass Zielsetzungen und Bedarf einer Änderung des BildG breit unterstützt werden. Der Regierungsrat meint, mit der überarbeiteten Änderung des BildG und dem Entwurf der konkretisierenden Verordnung einen Rahmen zu setzen, der die Vorzugsstellung der Integrativen Schulung vor der separativen Schulung gemäss § 5 Buchstabe a des BildG unterstreicht, den Schulen verbesserte Voraussetzungen für eine lokale Umsetzung gibt und die Steuerbarkeit und Transparenz des Mitteleinsatzes gesamthaft und an den einzelnen Schulen verbessert.

8. Parlamentarische Vorstösse

8.1 Betreffend „Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung“

2005-126: Motion vom 12. Mai 2005 von Landrätin Jacqueline Simonet

Am 23. März 2006 hat der Landrat die Motion von Landrätin Jacqueline Simonet betreffend Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.“ (§ 43 Bildungsgesetz)

Mit dem neuen Bildungsgesetz vom 26.2.2004 ist das Aufnahmeverfahren in die Einführungs-klasse neu wie folgt geregelt worden: "Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme... auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich." Die Schulleitungen gehen mit dieser neuen Regelung für die Aufnahme in eine Einführungs-klasse vorsichtig um; dennoch hat sich dieselbe in mehreren Fällen als nützlich erwiesen und erlaubt eine angemessene Einschulung einzelner Schülerinnen und Schüler.

Die gleiche Problematik existiert jedoch nach wie vor für die Aufnahme in eine Kleinklasse der Speziellen Förderung. Auch für diese Fälle ist eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle vom Gesetz vorgeschrieben. Liegt ein klarer Antrag der Fachstelle vor, sollte auch hier die Schulleitung wenn nötig ohne Einverständnis der Eltern über die Aufnahme in die Kleinklasse entscheiden können.

Deshalb bitte ich um Ausarbeitung einer Vorlage zur Ergänzung des Bildungsgesetzes § 45 Absatz 3: " Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich; das gleiche gilt für die Aufnahme in eine Kleinklasse gemäss § 44 Absatz b.

Die entsprechenden Verordnungen sind sinngemäss abzuändern."

Im Kanton Basel-Landschaft werden im Vergleich mit andern Kantonen am meisten Kinder der Kleinklasse zugewiesen. Separative Kleinklassen werden nicht aufgehoben, sondern stehen auch weiterhin als Verstärkte Massnahme für Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Förderbedarf zur Verfügung. Mit einer erleichterten Zuweisungspraxis, ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten, würde der Kleinklassenanteil noch weiter ansteigen. Die Gesamtzahl der Kleinklassen soll indes zugunsten eines qualitativ hoch stehenden Grund- und Förderangebotes reduziert werden. Die Zuweisung soll deshalb kantonal gesteuert werden. Die Kleinklasse ist wie die Sonderschulung oder die Spezialangebote eine Verstärkte Massnahme und nicht mehr ein Angebot der Speziellen Förderung oder der Förderangebote. Die Kleinklassenzuweisung erfolgt subsidiär, das heisst erst wenn alle integrativen Förderangebote ausgeschöpft und nachweislich nicht ausreichend waren. Die Zuweisung bedingt eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) und eine Verfügung des Amts für Volksschulen. Dieses Prozedere kann nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Alle der Kleinklasse vorgelagerten Förderangebote – auch die integrative Förderung mit individuellen Lernzielen – können jedoch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten

durch die Schulleitung angeordnet werden. Die Motion wird für das Förderangebot somit vollständig erfüllt.

FAZIT: Antrag auf Abschreibung.

8.2 Betreffend „Psychomotoriktherapie für alle Kinder, die sie brauchen“

2006-155: Postulat vom 08. Juni 2006 von Landrätin Simone Abt

Am 22. März 2007 hat der Landrat das Postulat von Landrätin Simone Abt betreffend Erweiterung des Leistungsauftrags des Pädagogisch-therapeutischen Zentrums (ptz) für die Psychomotorik überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

In manchen Gemeinden (z.B. Binningen) bestehen Wartelisten für Psychomotorik-Therapien. Diese sind so lang, dass Kinder, die gemäss Leistungsauftrag des zuständigen Pädagogisch-therapeutischen Zentrums (ptz) abgeklärt wurden und gemäss Befund tatsächlich einen solchen Therapieplatz brauchen, auf unbestimmte Zeit vertröstet werden müssen.

Die Psychomotorik-Therapie wird schon bei Kindern im Kindergartenalter bei Problemen wie Aufmerksamkeitsdefiziten (ADS), motorischen Schwierigkeiten, aber auch Verhaltensauffälligkeit und mangelnder Bewegung (Gefahr von Adipositas) etc. verschrieben. Wichtig ist in diesem Alter, dass eingeleitete Massnahmen rasch greifen. Verzögerungen wirken sich ungünstig auf die weitere Entwicklung des Kindes aus. Wird monate- oder gar jahrelang zugewartet, stellt sich die Frage nach geeigneten Behandlungen völlig neu und der ganze Aufwand für die Abklärung eines Kindes war umsonst.

Im Vergleich zu anderen Kantonen sind in BL gemessen an der Anzahl Schulkinder wenig Stellen für Psychomotorik-Therapien bewilligt (BL: 1 Stelle auf 3'000 Schulkinder, LU: 1 Stelle auf 1'500 Schulkinder).

Kinder, die bei der IV angemeldet sind, können innert nützlicher Frist mit einem Therapieplatz rechnen. Anders diejenigen, deren Krankheiten oder Defizite nicht als Behinderung klassifiziert sind. Das heisst aber keineswegs, dass sie die Therapie weniger nötig hätten. Auch für sie gilt: je früher desto besser.

Mit einer rechtzeitigen, relativ niederschwellig zugänglichen Therapie lässt sich eine Verschlimmerung der Störungen in vielen Fällen aufhalten. Damit können viel aufwendigere Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel in der Pubertät oder bei Leistungsdruck in der Schule) möglicherweise abgewendet werden. Daran sind Kanton, Gemeinden und Schulen gleichermassen interessiert.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb, das Pädagogisch-therapeutische Zentrum (ptz) so aufzustocken und zu koordinieren, dass der Bedarf nach Psychomotorik-Therapien für alle betroffenen Kinder, unabhängig von einer IV-Anmeldung, und in sämtlichen Gemeinden mit Wartefristen unter drei Monaten abgedeckt werden kann.

Psychomotorik ist neben Logopädie ein pädagogisch-therapeutisches Angebot. Das Angebot ist – wie Logopädie – festgelegt auf eine definierte Anzahl Schülerinnen und Schüler.

In der Psychomotorik wird in Zukunft pro 3000 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule ein 100%-Pensum Psychomotorik dotiert. Bei der Logopädie ist pro 750 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I ein 100%-Pensum Logopädie dotiert. Der Lektionenpool Logopädie ist grösser – dabei ist jedoch relevant, dass Psychomotorik entsprechend dem Bedarf und der Wirkung bis Ende der Primarstufe als Therapieelement zum Einsatz kommt, die Logopädie jedoch Therapieplätze ab Vorschulbereich bis und mit Sekundarstufe II anbietet. Im Vergleich mit anderen Kantonen entspricht der Umfang der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen dem schweizerischen Durchschnitt. Die Ressourcenzuweisung sowohl in der Logopädie als auch in der Psychomotorik erfolgt individuell und nach bedarfsorientierter, behinderungsbedingter Dringlichkeit. Es muss immer wieder betont werden, dass kein Anspruch auf eine bestimmte, individuelle und in

der Einzeltherapie definierte Massnahme besteht. Aufgrund der Wartelisten hat das ptz statt intensiver Einzeltherapien sinnvollerweise auch Gruppen – oder integrative Förderung innerhalb der Klasse im Rahmen des Turnunterrichts organisiert. Gerade für die im Postulat aufgeführten Risikokinder sind Förder- und Therapieangebote in der Gruppe wichtige pädagogisch-therapeutische Interventionen, die in der Einzelsituation nicht die gleiche Wirkung erzielen könnten.

FAZIT: Antrag auf Abschreibung.

8.3 Betreffend „Case-Management“

2010-250: Motion vom 24. Juni 2010 von Landrätin Regula Meschberger

Am 31. März 2011 hat der Landrat die Motion von Landrätin Regula Meschberger betreffend Case-Management als Postulat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Immer häufiger haben Schülerinnen und Schüler Unterstützungs- und Förderbedarf. Das führt zu zusätzlichen Lektionen in Deutsch als Zweitsprache oder im Förderunterricht, zu logopädischen Therapien und zu Lektionen in "Spezieller Förderung im Einzelfall". Nicht selten haben Kinder schon beim Eintritt in den Kindergarten mehrere Therapien, die in die Schulzeit hinein weitergeführt werden. Es ist ausserordentlich wichtig, dass im Einzelfall genau abgeklärt wird, welche Unterstützung ein Kind wirklich braucht und vor allem in welcher Priorität. Mehrere Therapien und Förderungen gleichzeitig kosten nicht nur viel, sondern können das Kind auch überfordern. Der gewünschte Erfolg bleibt in einer solchen Situation nicht selten aus.

Es ist deshalb dringend, dass alle Fachpersonen (Klassenlehrpersonen, Förderlehrpersonen, Logopäd/innen und weitere Therapeut/innen) sich an einen Tisch setzen und gemeinsam besprechen, wie und in welchem zeitlichen Ablauf ein Kind unterstützt werden soll, welche Massnahmen von wem ergriffen werden, welche Ziele definiert werden und wie die Erfolgskontrolle aussehen soll.

Es braucht ein eigentliches Case-Management. Die Eltern sind selbstverständlich mit einzubeziehen. Ohne ihre Einwilligung kommt keine spezielle Unterstützung zu Stande. Es ist aber wichtig, dass zuerst in einer Expertenrunde die oben genannten Themen erörtert werden können.

Damit die Expertinnen und Experten nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Eltern verletzen (Datenschutz), sind für das Case-Management in den öffentlichen Schulen die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Im Sinne einer koordinierten Vorgehens- und Massnahmenplanung (Case-Management) sollen Fachpersonen (Klassen-, Förder- und pädagogisch-therapeutische Lehrpersonen) sich absprechen und koordiniert festlegen können, mit welchen Massnahmen und Ziele, in welchem zeitlichen Ablauf und mit welcher Erfolgskontrolle ein Kind gefördert und unterstützt werden kann. Die Eltern sind mit einzubeziehen aber vorgängig ist es wichtig, dass in einer Fachrunde die erhobenen Daten der Förderdiagnostik ausgetauscht und das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann.

Damit die Fachpersonen nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Eltern verletzen (Daten- und Persönlichkeitsschutz), sind für das Case-Management die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zur Datenerfassung und deren Weitergabe innerhalb der Förder- und Massnahmenplanung sind in dieser Vorlage mit der Regelung in § 4a Bildungsgesetz zu Datenerfassung und Datenweitergabe geschaffen.

FAZIT: Antrag auf Abschreibung.

8.4 Betreffend „Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen“

2010-416: Postulat vom 08. Dezember 2010 von Landrätin Marianne Hollinger

Am 05. Mai 2011 hat der Landrat das Postulat von Landrätin Marianne Hollinger betreffend Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Kosten für Sonderschulen und Heimunterbringungen für Jugendliche steigen explosionsartig an. Die Betrachtung der Kostensteigerung von Fr. 6 Mio. oder 4% von 2010 auf 2011 lässt grosse Sorge aufkommen. Seit Einführung der NFA 1.1.2008 damals gingen diese Aufgaben vollumfänglich in die Verantwortung der Kantone über – steigen die Kosten Jahr für Jahr im Umfang von rund 5% an. Ohne an der Qualität der Heime und der Schulung für schwierigere oder benachteiligte Schülerinnen Abstriche zu machen, soll eine markante Sparwirkung erzielt werden.

Wir stellen fest, dass mehr und mehr SchülerInnen in Sonderklassen eingeteilt werden, überproportional und entgegenlaufend der Entwicklung der Schülerzahl. Die Steuerung des Zugangs zu Sonderschulen muss hinterfragt werden.

Damit Kinder nicht vorschnell als Sonderschüler ausgeschieden werden, sollen Massnahmen entwickelt werden, welche der 'Verengung des Normalitätsbegriffes' entgegenwirken. Es gibt therapeutische Wohngemeinschaften, welche für viele Jugendliche ausgezeichnete Alternativen zum Heim wären, im Kanton Basellandschaft aber kaum angeboten werden. Die Kosten sind um ein vielfaches geringer.

Sonderschulen

Es sind konkrete Budgeteinsparungen ab Budget 2012 aufzuzeigen. Dabei sollen die nachstehenden Thesen analysiert werden:

- Je grösser das Angebot an Abklärungsstellen (Steuerung des Zugangs) desto grösser die Anzahl Sonderschüler.*
- Grössere Toleranz von Gesellschaft und Schulen ermöglicht die Integration vieler Sonderschüler in die Regelklasse, verursacht geringere Kosten, und wirkt der Verengung des Normalitätsbegriffes entgegen.*

Heime für Jugendliche

Es sind konkrete Budgeteinsparungen ab Budget 2012 aufzuzeigen.

- Die Regierung soll aufzeigen, welche alternativen Unterbringungen möglich sind und wie damit die Kostenseite günstig beeinflusst wird.*
- Dabei sind Therapeutische Wohngemeinschaften speziell vorzustellen und den Kosten von Heimen gegenüberzustellen. Erfahrungen aus anderen Kantonen (speziell Aargau) sind aufzuzeigen.*

Die seit 2007/08 kontinuierlich ansteigende Zahl Integrativer Sonderschulungen hat keinen proportionalen Rückgang der separativen Sonderschulung zur Folge. Das bedeutet, dass bei sinkenden Gesamtzahlen von Schülerinnen und Schülern die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler insgesamt angestiegen ist und immer mehr Kinder Angebote der Sonderschulung erhalten haben. Diese Entwicklung ist nicht nur in der Sonderschulung, sondern auch bei den Förderangeboten feststellbar. Immer mehr Kinder erhalten zusätzliche Unterstützung und Förderung. Die Kostenspirale muss analysiert und die zugrundeliegenden, systembedingten Mechanismen der Kostensteigerung müssen aufgezeigt werden.

Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung haben sich parallel und kumulativ entwickelt. Die Angebote beider Systeme sind nicht aufeinander aufbauend und sie sind nicht subsidiär organisiert. Deshalb werden oft zu viele, zu intensive und zu teure Mass-

nahmen indiziert und festgelegt. Das integrative Sonderschulangebot ist bis anhin zunehmend genutzt worden, weil den Schulen des Kindergartens und der Primarschule durch das bestehende Kostenträgerprinzip und die fehlende Standardkostenabgeltung keine zusätzlichen Kosten für ein sehr intensives Unterstützungsangebot entstanden sind.

Damit ist ein falsches Anreizsystem geschaffen worden, und es sind aus Systemgründen immer mehr Kinder der integrativen Sonderschulung zugeteilt worden.

Die Vorlage „Integrative Schulung“ verlangt, dass die Zuweisung zu Verstärkten Massnahmen wie Spezialangebote, Kleinklassen oder Sonderschulung subsidiär erfolgt. Dies bedeutet: Erst wenn alle vorgelagerten, integrativen Förderangebote ausgeschöpft und nachweislich nicht ausreichend sind, kann eine Zuweisung in die Verstärkten Massnahmen erfolgen. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Kinder mit schweren Behinderungen, die nicht zuerst die integrativen Schulungsangebote durchlaufen müssen.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Sonderschulbedarf kann nicht zahlenmässig begrenzt werden, aber die Systembedingungen können so definiert werden, dass die Zuweisung zu verstärkten Massnahmen subsidiär – über die Steuerung der vorgelagerten Angebote erfolgt.

FAZIT: Antrag / Kenntnisnahme Zwischenbericht.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, über die vorliegende Änderung des Bildungsgesetzes und die weiteren Anträge gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 27. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:
Achermann

Anhang

- Anhang 1: Ergänzungen zur Landratsvorlage
- Anhang 2: Bericht über die Vernehmlassung zur Landratsvorlage: Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes (Synopsis mit Kommentar)
- Entwurf Verordnung über die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen der Volksschule sowie die heilpädagogische Früherziehung (Synopsis mit Kommentar); wird der landrätlichen Bildungs-, Kultur-, und Sportkommission nach Abschluss der konferenziellen Anhörung der Gemeinden Ende Oktober 2013 als Beratungsunterlage zugeleitet.

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Folgende politischen Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben:
 - Motion Nr. 2005-126 von Jacqueline Simonet: Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung.
 - Postulat Nr. 2006-155 von Simone Abt: Psychomotoriktherapie für alle Kinder, die sie brauchen.
 - Postulat Nr. 2010-250 von Regula Meschberger: Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen.
3. Vom Zwischenbericht zum Postulat 2010-416 von Marianne Hollinger: „Heime und Sonderschulen-Kostenexplosion stoppen“ wird Kenntnis genommen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Anhang 1: Ergänzungen zur Landratsvorlage

1. Im Rahmen des Förderangebots und den Verstärkten Massnahmen werden angeboten:

Massnahme	Definition	Abklärungs- instanz	Bewilligungs- instanz	Qualifikation	Schulstufe	Finanzierung
Förderangebote						
Integrative Förderung (IF)	Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf können mit der Integrativen Förderung mit oder ohne individuelle Lernziele einzeln oder gruppenweise integrativ gefördert und unterstützt werden.	Förderlehrperson (SHP)	Schulleitung im Rahmen des Schulprogramms Überschreitung 20% Kostengutsprache Schulträger	Förderlehrperson oder Förderlehrperson (SHP)	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule	Gemeinde (IF Pool) Kanton (IF Pool)
Einführungs- klasse	Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden körperlichen, kognitiven, motivationalen oder sozialen Voraussetzungen können beim Übertritt in die Primarschule an Stelle der Integrativen Förderung in einer Einführungs-klasse beschult werden. Die Einführungs-klasse bereitet Schülerinnen und Schüler während zwei Schuljahren auf den Übertritt in die 2. Klasse der Primarschule vor.	Förderlehrperson (SHP)	Schulleitung im Rahmen des Schulprogramms Überschreitung Kostengutsprache Gemeinde als Schulträgerin	Förderlehrperson oder Förderlehrperson (SHP)	Primarschule	Gemeinde (aus IF Pool)
Pädagogisch- therapeutische Massnahmen	Logopädie Mit der Logopädie werden Störungen in der Sprach- und Kommunikationsentwicklung diagnostiziert und die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Psychomotorik Mit der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.	Logopädische Dienste Fachzentrum für Psychomotorik	Schulleitung Amt für Volksschulen	Logopädin / Logopäde Psychomotorik- Therapeut/in	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule Kindergarten und Primarschule	Gemeinde (IF Pool) Kanton (IF Pool) Kanton

Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler	Mit den Förderangeboten für Fremdsprachige werden Schülerinnen und Schüler, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zuzugs ins deutsche Sprachgebiet über ungenügende oder fehlende Deutschkenntnisse verfügen, in der Integration unterstützt und in den Deutschkenntnissen gefördert.	Förderlehrperson	Schulleitung	Förderlehrperson	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule	Gemeinde Kanton
Verstärkte Massnahmen						
Integrative Sonderschulung	Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung sind ambulante Massnahmen bei einem Bedarf zur Sonderschulung, welche integrative, wohnortsnahe Schulungsformen in der öffentlichen Volksschule ermöglichen und unterstützen.	SPD, KJP	Amt für Volksschulen	Förderlehrperson (SHP)	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule	Kanton
Kleinklasse	Die Kleinklasse ist ein separatives Angebot an der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung in der Sozial-, Lern- und Leistungskompetenz, die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend unterstützt werden können.	SPD, KJP	Amt für Volksschulen	Förderlehrperson (SHP)	Primarschule (2.-6. Klasse) Sekundarschule: (7.-9. Klasse)	Gemeinde Kanton
Spezialangebote	Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven oder musischen Leistungsfähigkeit, die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend abgedeckt werden kann, erfolgt in einem separativen Angebot mittels einer Zuweisung im Einzelfall an eine dem besonderen Bildungsbedarf entsprechend qualifizierte Privatschule oder Bildungsinstitution in privater oder öffentlicher Trägerschaft.	SPD, KJP	Amt für Volksschulen	Lehrperson	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule	Gemeinde Kanton
Separative Sonderschulung	Mit dem Unterricht an Sonderschulen und in stationären Einrichtungen werden Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung je nach Alter und Schweregrad der Behinderung soweit als möglich im Rahmen des Lehrplanes individuell in ihren persönlichen, sozialen und kognitiven Kompetenzen gefördert.	SPD, KJP	Amt für Volksschulen	Förderlehrperson (SHP)	Kindergarten und Primarschule Sekundarschule	Kanton

Sportklassen und Individuallösungen	Förderung von sportlich besonders begabten Schülerinnen und Schülern.	Sportamt	Aufsichtskommission der Sportklassen	Lehrperson mit Lehr-Diplom für Sekundarstufe I	Sekundarschule	Kanton
---	--	----------	---	--	----------------	--------

2. Quervergleich Ressourcierung Förderangebote mit einigen deutschschweizerischen Kantonen

Vergleichszahlen Kanton Basel-Landschaft:

Integrative Schulungsformen + EK:

- Für je 80 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule steht der Schulleitung einer Schuleinheit ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) + EK zur Verfügung (entspricht 0,33 Lektionen pro SuS)
- Für je 100 Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Niveau A, E und P steht der Schuleinheit ein 100%-Pensum Integrative Förderung (IF) zur Verfügung (entspricht 0,26 Lektionen pro SuS)

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen:

- Für je 750 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primar- und Sekundarschule steht ein 100%-Pensum Logopädie zur Verfügung
- Für je 3000 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule steht ein 100%-Pensum Psychomotoriktherapie zur Verfügung

Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler:

- Die Ressourcen für die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sind nominal

Kanton	Ressourcierungsschlüssel	Bemerkungen
Aargau (weniger als BL)	• Der Penspool (Primar-, Real- und Sekundarschule) für die SHP berechnet sich wie folgt: <i>Anzahl Schüler x 0.15 = Anzahl Lektionen SHP</i> • In der Primarschule wird zusätzlich ein Pensum zur Förderung hochbegabter Kinder mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung gestellt. Der Umfang beträgt: <i>Anzahl Schüler x 0.02 = Anzahl Lektionen SHP</i>	Die Begabungsförderung orientiert sich an den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und geht von einem kognitivkonstruktivistischen Lernverständnis aus.
Appenzell Ausserrhoden (weniger als BL)	Die Richtlinien zum Penspool für integrativ ausgerichtete Massnahmen für Lernende mit Schulschwierigkeiten und für solche mit besonderen Begabungen sind wie folgt: • Pro 16 Lernende sind 10 Stellenprozente vorzusehen (was ca. 8 zu betreuende Klassen pro SHP ausmacht).	Diese Angaben zum Penspool sind lediglich Minimalvorgaben. Förderangebote für Fremdsprachige sind nicht im Penspool enthalten.

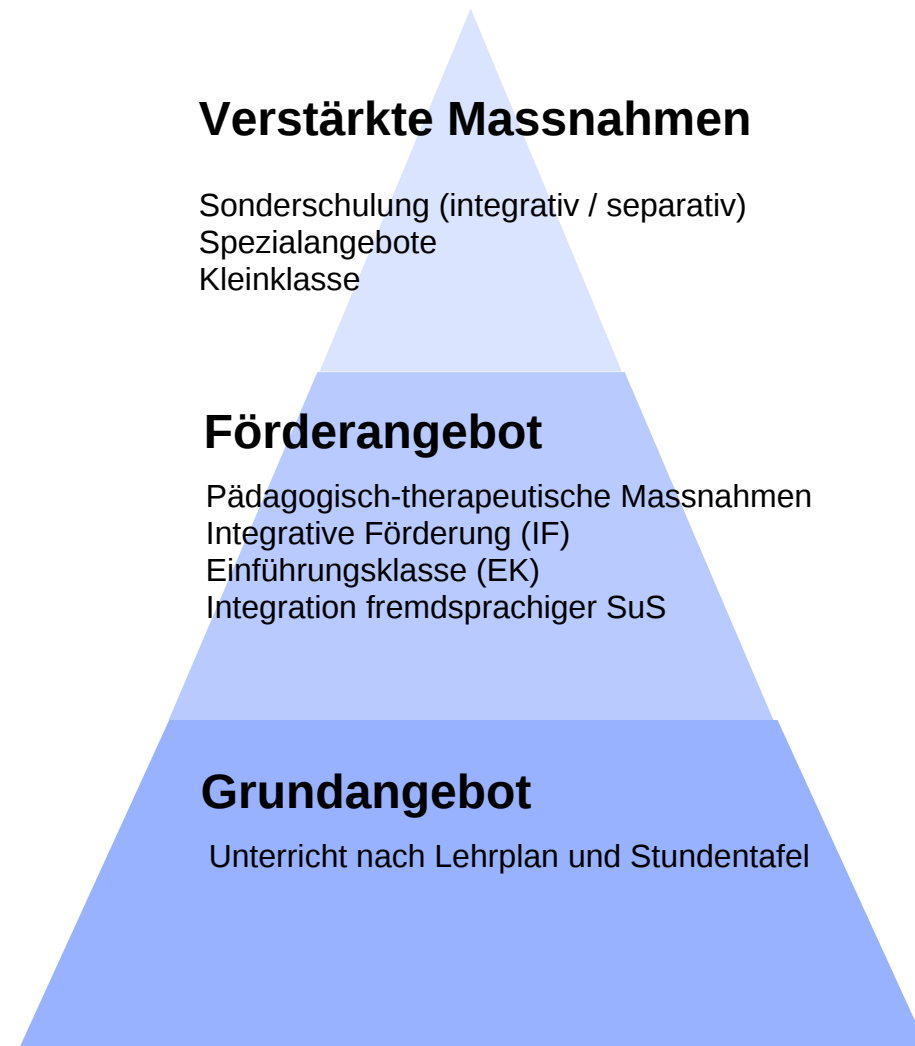
Bern	Die Schulkreise reservieren mindestens 4% der Ressourcen für Psychomotorik und maximal 25% für Klassen zur besonderen Förderung. Stadt Bern erhält für die besonderen Massnahmen vom Kanton ab 2009 einen Lektionenpool von 3'300 Lektionen zugesprochen, zusätzlich 90 Lektionen für die Förderung von ausserordentlich Begabten.	
Basel-Stadt (weniger als BL)	Aus dem Faktor von 0.23 Lektionen pro Schülerin und Schüler wird die Gesamtzahl der heilpädagogischen Lektionen für ISF der Primarschulstufe ermittelt. Aus dem Faktor von 0.09 Lektionen pro Schülerin und Schüler (ohne P-Zug) wird die Gesamtzahl der heilpädagogischen Lektionen für ISF der Sekundarstufe I ermittelt.	Die Zuteilung der Ressourcen innerhalb der Schulstufe wird nicht nach Jahrgangsstufen gewichtet. Diese feinere Ausgestaltung fällt in die Autonomie der Standorte und lässt ihnen damit grösseren Spielraum.
Glarus (weniger als BL ausser in Psychomotorik)	SHP (Einführungs- / Kleinklassen) • Primarstufe (inkl. Kindergarten): Vollpensum pro 150 Lernende • Sekundarstufe I: Vollpensum pro 250 Lernende Therapien Primarstufe (Inkl. Kindergarten) • Logopädie: Vollpensum pro 750 Lernende • Psychomotorik: Vollpensum pro 1'500 Lernende	
Luzern (vergleichbar)	Pensenpool für unterstützendes Fachpersonal: • SHP: für 100 Lernende 120% • Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik): für 100 Lernende 20%	Zusätzlich im Rahmen der sog. Integrativen Sonderschulung ist eine Poollösung von 20-30% Fachperson pro Kind zu gewährleisten.
Nidwalden (vergleichbar, BL bei Logopädie u. v.a. bei Psycho- motorik. tiefer)	• Für die IF im Kindergarten, der Primarschule und der Orientierungsstufe setzen die Gemeinden je Schülerin oder Schüler ihrer Schule wenigstens 0.25 aber höchstens 0.4 Förderlektionen je Woche ein. • Für die Logopädie setzen die Gemeinden auf der Primarstufe je 600–700 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein. • Für die Psychomotorik setzen die Gemeinden auf der Primarstufe je 1'300–1'500 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein.	In dieser Angebotsverpflichtung sind Massnahmen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, sowie Massnahmen der Begabungsförderung enthalten; ausgenommen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Deutsch als Zweitsprache.

Schaffhausen (IF weniger als BL aber von Sozialindex abhängig; Logopädie gleich und Psychomotorik höher)	• SHP (IF und BBF): Primarstufe (Kindergarten, Primarschule): Vollpensum pro 120 Schülerinnen und Schüler bei durchschnittlichem Sozialindex (Bandbreite 110 bis 130 Schülerinnen und Schüler). Sekundarstufe I (Realschule, Sekundarschule, gegliederte Sekundarschule): Vollpensum pro 200 Schülerinnen und Schüler bei mittlerem Sozialindex (Bandbreite 185 bis 215 Schülerinnen und Schüler). • Logopädie / Psychomotoriktherapie/ Rhythmik Primarstufe (Kindergarten und Primarschule): • Logopädie: Vollpensum pro 750 Schülerinnen und Schüler. • Psychomotoriktherapie / Rhythmik: Vollpensum pro 1'500 Schülerinnen und Schüler. Für dringende Fälle auf Sekundarstufe I: Pool auf Ebene Kanton.	
Schwyz (IF: Minimal- u. Maximallösung, tiefer als BL ausser bei Psychomotorik)	• Für die IF und die besonderen Klassen sind pro Schulkind minimal 0.13 und maximal 0.21 Lektionen bereitzustellen. • Für die Psychomotoriktherapie können pro Schulkind maximal 0.03 Lektionen in den Pensenpool einberechnet werden. (Pro 900 Kinder Vollpensum) • Zudem sind für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder weitere 0.08 Lektionen pro Schulkind für den Pensenpool bereitzustellen. • Pro 1000 Kinder ist eine Vollzeitstelle Logopädie einzusetzen.	
Solothurn Bandbreiten; (tiefer als BL)	Die Ressourcierung der Angebote Heilpädagogik und BBF erfolgt nach folgenden Bandbreiten pro 100 Schülerinnen und Schüler: • Kindergarten und Primarschule: 15-25 Lektionen • Klassen der Sekundarstufe: 15-25 Lektionen	

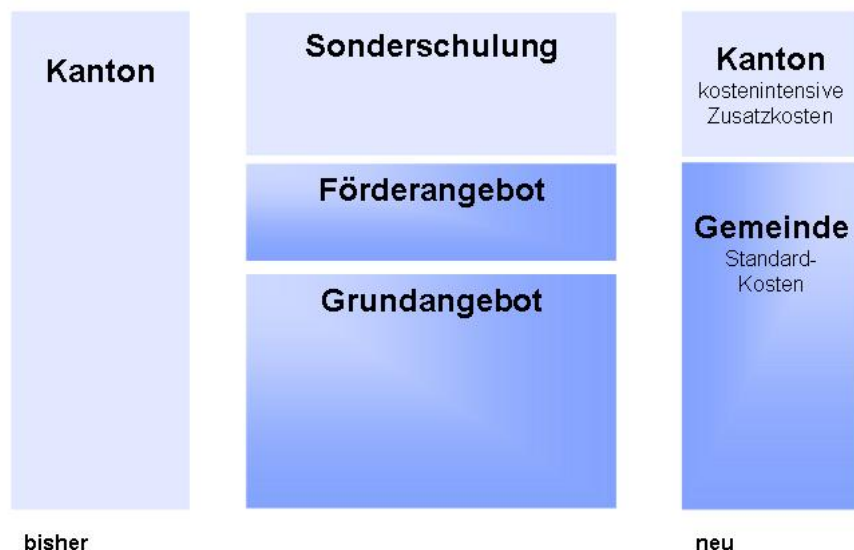
Zug <i>(IF: tiefer als BL, Logopädie gleich, Psychomotorik höher)</i>	Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder Die Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die besondere Förderung: • SHP: 1 Pensum pro 100-110 Lernende • Logopädie: 1 Pensum pro 750 Lernende • Psychomotorik-Therapie: 1 Pensum pro 1'500 Lernende	
---	---	--

Quelle: Amt für Volksschule; Stand Schuljahr 2010/11 auf Anfrage bei den entsprechenden Kantonen

3. Neue Zuordnung der Angebote entlang der Kaskade



4. Standardkostenabgeltung



bisher:

Der Kanton übernimmt alle Kosten der separativen Sonderschulung inklusive der darin enthaltenen Standardkosten der Schule.

neu:

Die Standardkostenabgeltung sieht bei Verstärkten Massnahmen ausserhalb der öffentlichen Schule der Wohngemeinde – insbesondere bei separativer Sonderschulung – die Abgeltung der Standardkosten durch den Schulträger vor.

Die Massnahme regelt die pauschalierten Regelschulkosten in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Wohngemeinde geschult werden (in einer Sonderschule, in einem Schulheim oder in einer Integrationsklasse ausserhalb der Wohngemeinde).

Als Basis für die Standardkostenberechnung gilt der Tarif des Regionalen Schulabkommens (RSA). Die kostenintensiven Verstärkten Massnahmen – die Sonderschulmassnahmen – gehen weiterhin zulasten des Kantons.



5. Berechnungsgrundlage 2012/2013 KG/ PS (17'319 SuS)

Lektionen-Modell neu
80 SuS
100 % Pensum IF
27 Lektionen

Lektionen - Aufstellung SJ 12/13

Lektionen - Aufstellung SJ 15/16

Separative Förderung

(Siehe Tabelle 2.3.2.)

3'168 WL EK / KK

99 Abt. → Ø 9 SuS

→ total 891 SuS

32 WL SFiE Privat

1 Abt. → Ø 5 SuS

→ total 4 SuS

Integrative Förderung

(Siehe Tabelle 2.3.2.)

3'551 WL

IF
FöU
SFiE
VHP

**6'751 WL Spezielle
Förderung**

Separative Förderung

919 WL KK **

29 Abt. → Ø 12 SuS

→ total 348 SuS

keine SFiE Privat

Integrative Förderung

Pool 5'832 WL*

+ 432 EK / KK / SFiE SuS →
1'161 WL → 2.7 WL / SuS

IF
SozPä
Assistenz

**6'751 WL Spezielle
Förderung**

* 17'319 SuS : 80 SuS Modell =
~ 216 Vollzeitstellen (100%)
216 Vollzeitstellen x 27 Lektionen =
5'832 WL Pool Spezielle Förderung

** 6'751 WL – 5'832 WL =
919 WL für Separative Förderung
919 WL : 32 (Lektionen pro Abteilung PS) =
~ 29 Abteilungen
29 Abt. x Ø 12 SuS = 348 SuS

6. Berechnungsgrundlage 2012/2013 Sek. I (10'631 SuS)

Lektionen- Modell neu
100 SuS
150 SuS Spezialangebot (SFIE Privat)
100 % Pensum IF
26 Lektionen

Lektionen - Aufstellung SJ 12/13

Separative Förderung

(Siehe Tabelle 2.3.2.)

1'587 WL KK / WJ

46 Abt. → Ø 9 SuS

→ total 414 SuS

1'208 WL SFIE Privat

35 Abt. → Ø 5 SuS

→ total 173 SuS

Integrative Förderung

(Siehe Tabelle 2.3.2.)

1'303 WL

IF
FöU
SFIE

**4'098 WL Spezielle
Förderung**

Lektionen - Aufstellung SJ 15/16

Separative Förderung

307 WL KK **

9 Abt. → Ø 12 SuS

→ total 108 SuS

1'035 WL SFIE Privat

30 Abt. → Ø 5 SuS

→ total 150 SuS

Integrative Förderung

Pool 2'756 WL*

+ 62 KK / SFIE SuS → 390 WL
→ 6.3 WL / SuS

IF
SozPä
Assistenz

**4'098 WL Spezielle
Förderung**

* 10'631 SuS : 100 SuS Modell =
~ 106 Vollzeitstellen (100%)
106 Vollzeitstellen x 26 Lektionen =
2'756 WL Pool Spezielle Förderung

** 4'098 WL – 2'756 WL =
1'342 WL für Separative Förderung
150 SuS SFIE Modell : 5 Ø SuS = 30 Abt. x 34.5
(Lektionen pro Abteilung Sek) =
1'035 WL SFIE Privat
1'342 WL – 1'035 WL SFIE Privat = 307 WL KK :
34.5 (Lektionen pro Abteilung Sek) =
~ 9 Abteilungen
9 Abt. x Ø 12 SuS = 108 SuS

7. Spezielle Förderung Kindergarten und Primarschule: Lektionen- und Kostenaufstellung pro Gemeinde

Die Lektionen- und Kostenaufstellung weist alle Lektionen der Integrativen Förderung (ISF, VHP, FU), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Einführungsklasse (EK) und der Kleinklasse (KK) und die entsprechenden Personalkosten im Schuljahr 2012/2013 pro Gemeinde aus.

Die von den Schulleitungen dem AVS gemeldeten Lektionen der Speziellen Förderung sind anhand der BKSD-Personal- und Lohnlisten mit den nachfolgenden Durchschnittslöhnen in einer Modellrechnung erfasst und ausgewiesen:

ISF / VHP LP-Durchschnittslohn: LK 12, ES 22 = ~124'000.-

FU und DaZ LP-Durchschnittslohn: LK 13, ES 16= ~113'500.-

EK / KK LP-Durchschnittslohn : LK 11, ES 8= ~118'600.-

IF-Pool LP-Durchschnittslohn: LK 11, ES 8= ~118'600.-

Die maximale Lektionenzahl für Integrative Förderung wird mit dem Pool kontingentiert. EK-Lektionen sind Teil des Pools.

Die DaZ-Lektionen werden nominal – nach Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und nach dem Ergebnis der kantonalen standardisierten Sprachstandsabklärung – erteilt.

Die Platzzahl der Kleinklassen in der Primarschule ist kantonal auf maximal 500 Plätze beschränkt.

Die Gesamtkosten resultieren aus IF-, DaZ- und KK-Lektionen.

Für die nachfolgende Aufstellung nach Gemeinden gilt:

Grün markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell bereits optimiert angewendet. Kritisch zu beachten: Gemeinden mit einem niedrigen integrativen Poolanteil, dafür mit kostenintensiven, separativen Kleinklassenmassnahmen arbeiten wenig optimiert.

Orange markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell knapp über- oder unterschritten (-/+ 10% des Maximalpools). Diese Gemeinden sind aufgefordert ihre Angebote nach Struktur- und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Rot markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell bereits überschritten. Diese Gemeinden sind mit dem Pool aufgefordert ihre Angebote zu reduzieren und zu optimieren. Im begründeten Ausnahmefall und nur mit Vorliegen einer Kostengutsprache durch die Gemeinde können zusätzliche Poollektionen (maximal 20%) durch das AVS bewilligt werden.

Aufstellung Lektionen 2012 / 2013 vs. Maximale Lektionen bei Poollösung

Vorgaben Berechnung Lektionen IF-Maximalpool:

80 SuS

100% Pensum IF

27 Wochenlektionen

Vorgaben Berechnung Lektionen IF angepasster Pool:

Gleiche Kosten wie bei Modelrechnung 12/13 Lektionen

Lektionen aber mit IF-Pool LP-Durchschnittslohn berechnet

Ampelsystem bei Differenz:

IF angepasster Pool < IF Maximalpool

Differenz (= Maximalpool - IF angepasster Pool)

< - / + 10% des Maximalpools

IF angepasster Pool > IF Maximalpool

Seperative Förderung:

Kleinklassen

Integrative Förderung:

ISF

Förderunterricht

Einführungsklassen

Deutsch als Zweitsprache:

DaZ

	Schüler und Schülerinnen	Ist- Zustand Lektionen			Modelrechnung mit IF-Maximalpool			Vergleich Maximalpool - IF angepasster Pool		
		Separative Förderung	IF	DaZ	Separative Förderung	IF-Pool	DaZ	IF-Pool	IF angepasster Pool	Differenz
Aesch	610	96	203	111	96	206	111	205.9	205.0	0.9
Allschwil	1124	128	327	214	128	379	214	379.4	330.5	48.9
Anwil	44	0	18	1	0	15	1	14.9	18.4	-3.5
Arboldswil/Titterten	66	0	21	4	0	22	4	22.3	20.9	1.4
Arisdorf	152	0	21	4	0	51	4	51.3	21.1	30.2
Arlesheim	496	32	145	54	32	167	54	167.4	146.7	20.7
Augst	37	0	9	2	0	13	2	12.5	9.1	3.4
Benwil	66	0	17	0	0	22	0	22.3	17.3	5.0
Biel Benken	270	0	40	0	0	91	0	91.1	41.8	49.3
Binningen	794	96	209	91	96	268	91	268	211.9	56.1
Birsfelden	550	96	234	162	96	186	162	185.6	235.7	-50.1
Blauen	34	0	8	2	0	12	2	11.5	8.3	3.2
Böckten	57	0	27	4	0	19	4	19.2	27.8	-8.6
Bottmingen	373	0	116	45	0	126	45	125.9	118.3	7.6
Bretzwil	61	0	30	6	0	21	6	20.6	31.1	-10.5
Brislach	131	0	40	8	0	44	8	44.2	41.1	3.1
Bubendorf	278	0	149	16	0	94	16	93.8	151.2	-57.4
Buckten	47	0	22	4	0	16	4	15.9	22.6	-6.7
Burg i. L.	13	0	2	0	0	4	0	4.4	1.9	2.5
Buus	71	0	25	3	0	24	3	24	25.7	-1.7
Diepflingen	53	0	20	6	0	18	6	17.9	20.5	-2.6
Dittingen	41	0	8	0	0	14	0	13.8	8.4	5.4
Duggingen	93	0	43	13	0	31	13	31.4	44.2	-12.8
Ettingen	287	64	70	19	64	97	19	96.9	70.1	26.8
Frenkendorf	431	32	101	80.7	32	146	80.7	145.5	101.3	44.2
Füllinsdorf	286	32	93	50	32	97	50	96.5	92.5	4.0
Gelterkinden	392	64	81	33	64	132	33	132.3	81.0	51.3
Giebenach	66	0	26	4	0	22	4	22.3	26.7	-4.4
Grellingen	105	0	43	20	0	35	20	35.4	44.3	-8.9
Hemmiken	14	0	8	0	0	5	0	4.7	8.2	-3.5

Hölstein	167	0	53	7	0	56	7	56.4	54.6	1.8
Ittingen	157	0	44	12	0	53	12	53	45.3	7.7
Känerkinden/Wittinsburg	78	0	18	6	0	26	6	26.3	18.3	8.0
Lampenberg	36	0	23	0	0	12	0	12.2	23.7	-11.5
Langenbruck	40	0	21	2	0	14	2	13.5	21.7	-8.2
Läufelfingen	97	0	29	14	0	33	14	32.7	29.9	2.8
Laufen	380	32	218	68	32	128	68	128.3	220.3	-92.0
Lausen	316	32	88	47	32	107	47	106.7	89.0	17.7
Lauwil	23	0	6	0	0	8	0	7.8	6.1	1.7
Liesberg	63	0	20	3	0	21	3	21.3	20.4	0.9
Liestal	896	64	302	118	64	302	118	302.4	304.7	-2.3
Lupsingen	102	0	27	5	0	34	5	34.4	27.5	6.9
Maisprach	58	0	30	5	0	20	5	19.6	30.7	-11.1
Münchenstein	669	64	295	49	64	226	49	225.8	301.3	-75.5
Muttenz	998	160	217	152	160	337	152	336.8	218.9	117.9
Nenzlingen	36	0	12	0	0	12	0	12.2	12.3	-0.1
Niederdorf	128	32	47	22	32	43	22	43.2	46.7	-3.5
Nusshof/Wintersingen	46	0	16	0	0	16	0	15.5	16.4	-0.9
Oberdorf	177	0	21	18	0	60	18	59.7	21.0	38.7
Oberwil	693	64	130	60	64	234	60	233.9	129.6	104.3
Oltingen	37	0	16	2	0	13	2	12.5	16.4	-3.9
Ormalingen	109	0	42	14	0	37	14	36.8	43.3	-6.5
Pfeffingen	134	0	16	8	0	45	8	45.2	16.0	29.2
Pratteln	1005	96	409	117	96	339	117	339.2	415.6	-76.4
Ramlinsburg	45	0	6	3	0	15	3	15.2	5.7	9.5
Reigoldswil	111	0	32	9	0	38	9	37.5	32.7	4.8
Reinach	1032	128	311	137.5	128	348	137.5	348.3	313.3	35.0
Rickenbach	48	0	21	3	0	16	3	16.2	21.5	-5.3
Roggenburg	23	0	7	1	0	8	1	7.8	7.1	0.7
Röschenz	135	0	8	0	0	46	0	45.6	8.4	37.2
Rothenfluh	41	0	18	0	0	14	0	13.8	18.5	-4.7
Rümlingen/Häfelfingen	59	16	22	7	16	20	7	19.9	21.9	-2.0
Rünenberg	58	0	24	2	0	20	2	19.6	24.6	-5.0
Schönenbuch	94	0	24	4	0	32	4	31.7	24.2	7.5
Seltisberg	97	0	18	4	0	33	4	32.7	17.7	15.0
Sissach	426	32	133	0	32	144	0	143.8	136.1	7.7
Tecknau	63	0	8	16	0	21	16	21.3	7.8	13.5
Therwil	653	32	206	40	32	220	40	220.4	208.7	11.7
Thürnen	75	0	16	9	0	25	9	25.3	16.5	8.8
Wahlen	76	0	22	6	0	26	6	25.7	22.5	3.2
Waldenburg	79	0	29	16	0	27	16	26.7	29.8	-3.1
Wenslingen	62	0	17	2	0	21	2	20.9	17.3	3.6
Zeglingen	50	0	14	1	0	17	1	16.9	14.2	2.7
Ziefen	135	0	40	14	0	46	14	45.6	41.3	4.3
Zunzgen	139	0	43	0	0	47	0	46.9	45.0	1.9
Zwingen	138	0	47	16	0	47	16	46.6	48.1	-1.5
Kreisschule TED	193	0	111	18	0	65	18	65.1	112.9	-47.8
Total	17319	1392	5431	1994	1392	5846	1994	5846	5509	336.5

Modelrechnung: Kosten in CHF

	Schüler und Schülerinnen	Modelrechnungen mit Lektionen 12 / 13 in CHF				Modelrechnung mit IF-Pool ohne Separative Förderung in CHF		
		Separative Förderung	Integrative Förderung	DaZ	Total	IF-Pool	DaZ	Total
Aesch	610	421'689	900'652	466'611	1'788'952	904'435	466'611	1'371'046
Allschwil	1'124	562'252	1'451'926	899'593	2'913'770	1'666'550	899'593	2'566'142
Anwil	44	-	80'722	4'204	84'926	65'450	4'204	69'653
Arboldswil/Titterten	66	-	91'815	16'815	108'630	97'955	16'815	114'770
Arisdorf	152	-	92'556	16'815	109'370	225'340	16'815	242'155
Arlesheim	496	140'563	644'570	227'000	1'012'133	735'320	227'000	962'320
Augst	37	-	39'778	8'407	48'185	54'907	8'407	63'315
Bennwil	66	-	76'130	-	76'130	97'955	-	97'955
Biel Benken	270	-	183'704	-	183'704	400'165	-	400'165
Binningen	794	421'689	930'719	382'537	1'734'944	1'177'215	382'537	1'559'752
Birsfelden	550	421'689	1'035'385	681'000	2'138'074	815'265	681'000	1'496'265
Blauen	34	-	36'352	8'407	44'759	50'515	8'407	58'922
Böckten	57	-	122'056	16'815	138'870	84'338	16'815	101'153
Bottmingen	373	-	519'730	189'167	708'896	553'027	189'167	742'194
Bretzwil	61	-	136'752	25'222	161'974	90'487	25'222	115'710
Brislach	131	-	180'593	33'630	214'222	194'153	33'630	227'782
Bubendorf	278	-	664'107	67'259	731'367	412'025	67'259	479'284
Buckten	47	-	99'481	16'815	116'296	69'842	16'815	86'657
Burg i. L.	13	-	8'407	-	8'407	19'327	-	19'327
Buus	71	-	112'870	12'611	125'481	105'422	12'611	118'033
Diepflingen	53	-	89'907	25'222	115'130	78'627	25'222	103'850
Dittingen	41	-	36'741	-	36'741	60'618	-	60'618
Duggingen	93	-	194'370	54'648	249'019	137'927	54'648	192'576
Ettingen	287	281'126	308'081	79'870	669'078	425'642	79'870	505'513
Frenkendorf	431	140'563	444'830	339'239	924'631	639'122	339'239	978'361
Füllinsdorf	286	140'563	406'181	210'185	756'930	423'885	210'185	634'070
Gelterkinden	392	281'126	355'878	138'722	775'726	581'140	138'722	719'862
Giebenach	66	-	117'463	16'815	134'278	97'955	16'815	114'770
Grellingen	105	-	194'759	84'074	278'833	155'498	84'074	239'572
Hemmiken	14	-	35'963	-	35'963	20'645	-	20'645
Hölstein	167	-	239'907	29'426	269'333	247'742	29'426	277'168
Ittingen	157	-	198'963	50'444	249'407	232'807	50'444	283'252
Känerkinden/Wittinsburg	78	-	80'333	25'222	105'556	115'525	25'222	140'747
Lampenbergr	36	-	104'031	-	104'031	53'590	-	53'590
Langenbruck	40	-	95'278	8'407	103'685	59'300	8'407	67'707
Läufelfingen	97	-	131'241	58'852	190'093	143'638	58'852	202'490
Laufen	380	140'563	967'807	285'852	1'394'222	563'570	285'852	849'421
Lausen	316	140'563	390'748	197'574	728'885	468'690	197'574	666'264
Lauwil	23	-	26'778	-	26'778	34'262	-	34'262

Liesberg	63	-	89'519	12'611	102'130	93'562	12'611	106'173
Liestal	896	281'126	1'338'419	496'037	2'115'581	1'328'320	496'037	1'824'357
Lupsingen	102	-	120'889	21'019	141'907	151'105	21'019	172'124
Maisprach	58	-	135'056	21'019	156'074	86'095	21'019	107'113
Münchenstein	669	281'126	1'323'348	205'981	1'810'456	991'847	205'981	1'197'829
Muttenz	998	702'815	961'626	638'963	2'303'404	1'479'425	638'963	2'118'388
Nenzlingen	36	-	53'944	-	53'944	53'590	-	53'590
Niederdorf	128	140'563	205'174	92'481	438'219	189'760	92'481	282'241
Nusshof/Wintersingen	46	-	71'926	-	71'926	68'085	-	68'085
Oberdorf	177	-	92'167	75'667	167'833	262'238	75'667	337'904
Oberwil	693	281'126	569'459	252'222	1'102'807	1'027'427	252'222	1'279'650
Oltingen	37	-	72'226	8'407	80'633	54'907	8'407	63'315
Ormalingen	109	-	190'167	58'852	249'019	161'647	58'852	220'499
Pfeffingen	134	-	70'370	33'630	104'000	198'545	33'630	232'175
Pratteln	1'005	421'689	1'825'581	491'833	2'739'104	1'489'967	491'833	1'981'801
Ramlinsburg	45	-	25'222	12'611	37'833	66'767	12'611	79'379
Reigoldswil	111	-	143'463	37'833	181'296	164'722	37'833	202'556
Reinach	1'032	562'252	1'376'289	578'009	2'516'550	1'529'940	578'009	2'107'949
Rickenbach	48	-	94'500	12'611	107'111	71'160	12'611	83'771
Roggenburg	23	-	31'370	4'204	35'574	34'262	4'204	38'466
Röschenz	135	-	36'741	-	36'741	200'302	-	200'302
Rothenfluh	41	-	81'111	-	81'111	60'618	-	60'618
Rümlingen/Häfelfingen	59	70'281	96'281	29'426	195'989	87'413	29'426	116'839
Rünenberg	58	-	107'889	8'407	116'296	86'095	8'407	94'502
Schönenbuch	94	-	106'333	16'815	123'148	139'245	16'815	156'060
Seltisberg	97	-	77'648	16'815	94'463	143'638	16'815	160'453
Sissach	426	140'563	598'015	-	738'578	631'655	-	631'655
Tecknau	63	-	34'407	67'259	101'667	93'562	67'259	160'821
Therwil	653	140'563	916'941	168'148	1'225'652	968'127	168'148	1'136'276
Thürnen	75	-	72'315	37'833	110'148	111'133	37'833	148'966
Wahlen	76	-	98'704	25'222	123'926	112'890	25'222	138'112
Waldenburg	79	-	130'852	67'259	198'111	117'282	67'259	184'541
Wenslingen	62	-	76'130	8'407	84'537	91'805	8'407	100'213
Zeglingen	50	-	62'352	4'204	66'556	74'235	4'204	78'439
Ziefen	135	-	181'370	58'852	240'222	200'302	58'852	259'154
Zunzgen	139	-	197'481	-	197'481	206'013	-	206'013
Zwingen	138	-	211'185	67'259	278'444	204'695	67'259	271'954
Kreisschule TED	193	-	496'026	75'667	571'693	285'958	75'667	361'624
Total	17'319	6'114'489	24'200'061	8'383'026	38'697'576	25'678'218	8'383'026	34'061'244

8. Spezielle Förderung Sekundarstufe I: Lektionen- und Kostenaufstellung pro Sekundarschulstandort

Die Lektionen- und Kostenaufstellung weist alle Lektionen der Integrativen Förderung (ISF, VHP, FU), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der Kleinklasse (KK) und des Werkjahrs (WJ) und die entsprechenden Personalkosten im Schuljahr 2012/2013 pro Sekundarschulstandort aus.

Die von den Schulleitungen dem AVS gemeldeten Lektionen der Speziellen Förderung sind anhand der BKSD-Personal- und Lohnlisten mit den nachfolgenden Durchschnittslöhnen in einer Modellrechnung erfasst und ausgewiesen:

ISF LP-Durchschnittslohn: LK 12, ES 12 = ~116'300.-

FU und DaZ LP-Durchschnittslohn: LK 13, ES 14= ~111'100.-

KK / WJ LP-Durchschnittslohn : LK 11, ES 8= ~118'600.-

IF-Pool LP-Durchschnittslohn: LK 11, ES 8= ~118'600.-

Die maximale Lektionenzahl für Integrative Förderung wird mit dem Pool kontingentiert.

Die DaZ-Lektionen werden nominal – nach Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler und nach dem Ergebnis der kantonalen standardisierten Sprachstandsabklärung – erteilt.

Die Platzzahl der Kleinklassen in der Sekundarschule I ist kantonal auf maximal 200 Plätze beschränkt.

Die Gesamtkosten resultieren aus IF-, DaZ- und KK-Lektionen.

Für die nachfolgende Aufstellung nach Sekundarschulstandorte gilt:

Grün markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell bereits optimiert angewendet. Kritisch zu beachten: Sekundarschulstandorte mit einem niedrigen integrativen Poolanteil, dafür mit kostenintensiven, separativen Kleinklassenmassnahmen arbeiten wenig optimiert.

Orange markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell knapp über- oder unterschritten (-/+ 10% des Maximalpools). Diese Sekundarschulstandorte sind aufgefordert ihre Angebote nach Struktur- und Optimierungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Rot markiert: Die Ressourcen des Pools werden aktuell bereits überschritten. Diese Sekundarschulstandorte sind mit dem Pool aufgefordert ihre Angebote zu reduzieren und zu optimieren. Im begründeten Ausnahmefall und nur mit Vorliegen einer Kostengutsprache durch die Sekundarschulstandorte können zusätzliche Poollektionen (maximal 20%) durch das AVS bewilligt werden.

Aufstellung Lektionen 2012 / 2013 vs. Maximale Lektionen bei Poollösung

Vorgaben Berechnung Lektionen IF-Maximalpool:	Ampelsystem bei Differenz:
100 SuS	IF angepasster Pool < IF Maximalpool
100% Pensum IF	Differenz (= Maximalpool - IF angepasster Pool)
26 Wochenlektionen	< - / + 10% des Maximalpools
Vorgaben Berechnung Lektionen IF angepasster Pool:	IF angepasster Pool > IF Maximalpool
Gleiche Kosten wie bei Modelrechnung 12/13 Lektionen	
Lektionen aber mit IF-Pool LP-Durchschnittslohn berechnet	

Seperative Förderung:
Kleinklassen
Werkjahr

Integrative Förderung:
ISF
Förderunterricht
Einführungsklassen

Deutsch als Zweitsprache:
DaZ

	Schüler und Schülerinnen	Ist- Zustand Lektionen				Modelrechnung mit IF-Maximalpool			Vergleich Maximalpool - IF angepasster Pool		
		Separative Förderung	IF	DaZ		Separative Förderung	IF-Pool	DaZ	IF-Pool	IF angepasster Pool	Differenz
Aesch	571	35	33	10		35	148	10	148.5	32.3	116.1
Allschwil	664	104	79	7		104	173	7	172.6	77.2	95.5
Arlesheim	365	35	42	8		35	95	8	94.9	40.8	54.1
Binningen	568	-	78	18		-	148	18	147.7	76.2	71.5
Birsfelden	276	35	7	21		35	72	21	71.8	6.6	65.2
Bottmingen	39	138	-	-		138	10	-	10.1	0.0	10.1
Frenkendorf	528	173	74	8		173	137	8	137.3	72.3	65.0
Gelterkinden	680	69	32	16		69	177	16	176.8	30.2	146.6
Laufen	381	69	64	8		69	99	8	99.1	63.0	36.0
Liestal	1'147	207	152	10		207	298	10	298.2	148.3	150.0
Münchenstein	505	35	61	6		35	131	6	131.3	59.8	71.5
Muttenz	678	104	109	3		104	176	3	176.3	106.4	69.9
Oberdorf	463	69	60	14		69	120	14	120.4	58.4	62.0
Oberwil	524	52	53	16		52	136	16	136.2	51.7	84.5
Pratteln	621	276	110	18		276	161	18	161.5	108.1	53.4
Reigoldswil	258	-	33	12		-	67	12	67.1	31.9	35.2
Reinach	648	35	51	10		35	168	10	168.5	49.7	118.8
Sissach	833	35	149	22		35	217	22	216.6	144.4	72.2
Therwil	639	104	82	6		104	166	6	166.1	80.5	85.6
Zwingen	243	-	83	4		-	63	4	63.2	81.7	-18.5
Total	10'631	1'570	1'353	217		1'570	2'764	217	2764.1	1319.4	1444.7

Modelrechnung: Kosten in CHF

	Schüler und Schülerinnen	Modelrechnungen mit Lektionen 12 / 13 in CHF				Modelrechnung mit IF-Pool ohne Separative Förderung in CHF		
		Separative Förderung	Integrative Förderung	DaZ	Total	IF-Pool	DaZ	Total
Aesch	571	157'373	147'412	42'731	347'515	677'206	42'731	719'937
Allschwil	664	472'119	351'973	29'912	854'004	787'504	29'912	817'416
Arlesheim	365	157'373	186'269	34'185	377'827	432'890	34'185	467'075
Binningen	568	-	347'700	76'915	424'615	673'648	76'915	750'563
Birsfelden	276	157'373	29'912	89'735	277'019	327'336	89'735	417'071
Bottmingen	39	629'492	-	-	629'492	46'254	-	46'254
Frenkendorf	528	786'865	329'808	34'185	1'150'858	626'208	34'185	660'393
Gelterkinden	680	314'746	137'647	68'369	520'763	806'480	68'369	874'849
Laufen	381	314'746	287'568	34'185	636'499	451'866	34'185	486'051
Liestal	1'147	944'238	676'308	42'731	1'663'277	1'360'342	42'731	1'403'073
Münchenstein	505	157'373	272'658	25'638	455'669	598'930	25'638	624'568
Muttenz	678	472'119	485'365	12'819	970'304	804'108	12'819	816'927
Oberdorf	463	314'746	266'385	59'823	640'954	549'118	59'823	608'941
Oberwil	524	236'060	235'873	68'369	540'302	621'464	68'369	689'833
Pratteln	621	1'258'985	492'929	76'915	1'828'829	736'506	76'915	813'421
Reigoldswil	258	-	145'412	51'277	196'688	305'988	51'277	357'265
Reinach	648	157'373	226'727	42'731	426'831	768'528	42'731	811'259
Sissach	833	157'373	658'597	94'008	909'978	987'938	94'008	1'081'946
Therwil	639	472'119	367'283	25'638	865'041	757'854	25'638	783'492
Zwingen	243	-	372'556	17'092	389'649	288'198	17'092	305'290
Total	10'631	7'160'475	6'018'382	927'258	14'106'115	12'608'366	927'258	13'535'624



Anhang 2: Bericht über die Vernehmlassung zur Landratsvorlage: Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung

9. November 2012/NH

Ausgangslage

Am 28. Juni 2012 hat der Regierungsrat den Entwurf der Landratsvorlage betreffend *Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung* zur Anhörung freigegeben. Folgende Adressaten wurden gebeten, zur Vorlage Stellung zu nehmen:

- Politische Parteien
- Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Jugendrat des Kantons Basel-Landschaft
- Konferenz der Schulratspräsidien
- Amtliche Kantonalkonferenz der Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer (AKK)
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB)
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL)
- Schulleitungskonferenz Kindergarten und Primarschule (SLK KG / PS)
- Schulleitungskonferenz Sekundarschulen
- Schulleitungskonferenz Sonderschulen
- Schulleitungskonferenz Musikschulen
- Vereinigung der Lehrpersonen Musikalische Grundkurse Baselland
- VPOD Region Basel
- Gewerkschaftsbund Baselland
- Verband des Staats- und Gemeindepersonals des Kantons Basel-Landschaft
- Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände
- Kaufmännischer Verband Baselland
- Wirtschaftskammer Baselland
- Handelskammer beider Basel
- Fachhochschule Nordwestschweiz
- Universität Basel
- Landeskirchen
- Schule und Elternhaus Baselland
- Elternlobby Baselland
- Ebbl Elternbildung Baselland
- Insieme Baselland

Bis zur Verstreichung der Anhörungsfrist am 31. Oktober 2012 sind 75 Rückmeldungen eingegangen.

Grundsätzlich erkennen die Vernehmlassenden den Handlungsbedarf und begrüssen die Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal wirksam einzusetzen und die Steuerung der Förderangebote und Verstärkten Massnahmen über klar definierte und transparente Kriterien.

Abgelehnt wird die Vorlage als Ganzes einzig von der Gemeinde Bennwil. Die SVP verneint explizit die Frage nach dem Einverständnis mit der neuen Ressourcenstruktur.

Alle weiteren 73 Vernehmlassenden stimmen sowohl der Angebots-, als auch der Ressourcenstruktur und der Änderung des Bildungsgesetzes grundsätzlich zu, allerdings teilweise unter dem Vorbehalt, dass konkrete Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Im Folgenden sind die Rückmeldungen zu den gestellten Fragen aufgeführt. Die Rückmeldungen zur Frage nach dem Einverständnis mit den Änderungen des Bildungsgesetzes sind inhaltlich nicht von den ersten beiden Fragen zu trennen und deshalb darin eingearbeitet.

Frage 1/4: «Sind Sie mit der Angebotsstruktur der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen einverstanden?» / «Haben sie Änderungsvorschläge? Welche?»

Das Kaskadenmodell mit dem Grundangebot, dem Förderangebot und den Verstärkten Massnahmen und die damit verbundene Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird explizit begrüsst von der GLP, der Schulratspräsidentenkonferenz, der FDP und den Schulartenkonferenzen Primarschule. Keine der Rückmeldungen enthält eine ablehnende Antwort.

Die SVP ist der Meinung, dass die Kosten für die Verstärkten Massnahmen auf der Primarstufe ebenfalls von den Gemeinden übernommen werden sollten.

Der VBLG sieht keine Notwendigkeit in der Einführung der Standardkosten, da kein Fehlanreiz besteht, der damit behoben werden soll oder kann, denn die Zuweisung und Überprüfung der Verstärkten Massnahmen erfolgt durch den Kanton. Der VBLG stimmt der Einführung der Standardkosten aber unter dem Vorbehalt zu, dass diese als anerkannte Aufgabenverschiebung bei der Ermittlung der Lastenverschiebung berücksichtigt werden.

Das Prinzip, zuerst die weniger kostenintensiven Massnahmen des Förderangebots anzuwenden bevor Verstärkte Massnahmen bewilligt werden, finden viele Vernehmlassende gut, allerdings gibt es Vorbehalte von der KSF, der GLP, dem LVB, dem VPOD und der Schulratspräsidentenkonferenz gegen den Grundsatz, dass dies zwingend in jedem Fall zu geschehen hat. Wenn sich Verstärkte Massnahmen bereits früh als sinnvoller erweisen, soll der Schüler, die Schülerin nicht erst die Angebote der Fördermassnahmen durchlaufen müssen.

Kritisiert wird mehrfach die Zuweisung der Kleinklasse zu den Verstärkten Massnahmen. Die Kleinklasse wird weiterhin als notwendige Einrichtung erachtet und ihr Zugang sollte nicht erschwert werden (SVP, HKBB). Kritisch wird auch beurteilt, dass der Lektionenpool für Kleinklassen zugunsten der Integrativen Förderung gesenkt werden soll (SP, CVP). Die Zuweisung zu Kleinklassen soll weiterhin in der Kompetenz der Schulleitungen liegen (SLK Sek).

Kritisiert wird auch der Einbezug der Einführungsklasse in den Pool der Integrativen Förderung. Es besteht die Befürchtung, dass nur noch wenige v.a. grosse Schulen das Angebot der Einführungsklasse führen können. Weiter wird die Zusammenfassung mehrerer Massnahmen in einem Pool generell als ungünstig beurteilt, da diese sich aufgrund des Kontin-

20130812_Anhang 2_LRV Integrative Schulung

gents konkurrenzieren (SLK KG PS, KSF, AKK, SAK PS). Aus diesem Grund schlagen die SAK PS und die KSF vor, die Einführungsklasse aus dem Lektionenpool Integrative Förderung auszuklammern und separat über den Kanton zu ressourcieren.

Der Lektionenpool für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird grossmehrheitlich als zu tief kritisiert und verschiedene Vorschläge zur Aufstockung gingen ein (SLK KG PS, KSO, KSF, AKK, EVP). SP und KSF schlagen vor, den Frühbereich aus diesem Pool auszuklammern und über ein separates kantonales Kontingent zu finanzieren. Auch hier wird auf die ungünstige Konkurrenzsituation zwischen zwei Angeboten hingewiesen, die jedoch ganz andere Bedürfnisse abdecken (SP, LVB, KSF).

Frage 2/4: «Sind Sie mit der Steuerungs- und Ressourcenstruktur der Förderangebote und der Verstärkten Massnahmen einverstanden?» / «Haben sie Änderungsvorschläge? Welche?»

Sehr ambivalent beurteilt wird die Steuerung der Ressourcen mittels eines Kostendachs (Referenzjahr 2009) und die Zuteilung von kontingentierten Lektionenpools auf der Grundlage der Schülerzahlen und zuhanden der Schulleitungen, die dann über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote entscheiden.

Vorbehaltlos stimmt die FDP einer Stabilisierung der Kosten auf dem Niveau des Referenzjahres 2009 zu.

Der VBLG sowie die separat Stellung nehmenden Gemeinden begrüssen die Ressourcensteuerung mittels Kostendach und die damit verbundene Stärkung der Kompetenz der Schulleitungen. Gleichzeitig äussert der VBLG aber die Befürchtung, dass dieser festgesetzte Betrag normativen Charakter annimmt, und dass künftig die Kontingente in jedem Fall ausgeschöpft werden, auch dort wo vorher deutlich weniger Ressourcen benötigt wurden.

Die Schulratspräsidienkonferenz befürwortet die Regulierung der Ausgaben durch ein Kostendach, möchte aber keine Sparübung damit verbinden und fordert deshalb, die Zahlen von 2012/2013 als Referenzwert zu nehmen. Der VPOD, der LVB, die SAK PS und die GLP erachten die Ausgaben von 2009 als unbrauchbare Referenz und lehnen ein Kostendach ab, da die Nachfrage nach Fördermassnahmen durch die stetig grössere soziale Schere, die ständig steigenden Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler sowie das immer stärker selektive Schulsystem ebenfalls im gleichen Ausmass steigen wird.

Die SVP lehnt das Kostendach und die Zuteilung fixer Kontingente ab, weil sie davon ausgeht, dass in der Folge diese Kontingente in jedem Fall aufgebraucht werden, und dazu noch von der Möglichkeit von Zusatzlektionen Gebrauch gemacht wird.

Die Kontingentierung der Ressourcen wird abgelehnt von der Schulratspräsidienkonferenz, dem VPOD, dem LVB, der GLP und weiteren. Sie sehen einen Widerspruch zu § 4 des Bildungsgesetzes wenn die Ressourcen für Förderangebote und Verstärkte Massnahmen nur begrenzt zur Verfügung stehen und nicht grundsätzlich jeder Schülerin, jedem Schüler nach Bedarf zugeteilt werden können. Ausserdem führe die Praxis automatisch zu einer Ungleichbehandlung von Betroffenen mit gleicher Indikation (first come – first serve Prinzip). Mindestens müssten zusätzliche Lektionen schnell und unkompliziert angefordert werden können. Eher als Referenzzahl denn als fixe Mittelzuweisung sehen auch die FHNW und die KSF die Kontingente.

Die Zuweisung der Poollektionen an die Schulleitungen und damit deren gestärkte Kompetenz wird begrüsst vom VBLG, der SLK Sek, der KLSBL, der Schulratspräsidienkonferenz und Weiteren. Kritisch äussert sich die KSF, da sie aufgrund der verschiedenen Verteilmo-

20130812_Anhang 2_LRV Integrative Schulung

delle eine Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden befürchtet, die der Chancengleichheit entgegenwirkt.

Von praktisch allen Vernehmlassenden abgelehnt wird die Berechnung und Zuweisung der Kontingente/Lektionenpools aufgrund der Schüleranzahl. Gefordert wird die Berücksichtigung der unterschiedlichen sozioökonomischen Situationen der Gemeinden und Schulen mittels eines Sozialindexes.

Viele differenzierte Rückmeldungen und Fragen gingen ein zur Indikation für Förderangebote und Verstärkte Massnahmen in Zusammenhang mit den geänderten §§ 45 und 49 des Bildungsgesetzes und den Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 der Landratsvorlage.

Mehrere Vernehmlassende erachten es nicht als Aufgabe der Schulleitung, den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu erheben und den Erfolg der Massnahmen zu prüfen. Die Abklärung des Förderbedarfs weiterhin durch Fachpersonen fordern die KSO, der VPOD, die KSF, die Schulartenkonferenzen PS und Weitere. Die GLK und die EVP fordern explizit auch den Einbezug der behandelnden Ärzte und Psychologen.

Sehr viele Fragen gingen zum Begriff der schulinternen Diagnostik und deren Ressourcierung ein; unklar ist v.a. wer diese durchführt. In dem Zusammenhang wird von der SP, der EVP und Weiteren eine klare Trennung von Abklärung und Therapie gefordert. Die Personen bzw. Fachstellen, die die Indikation vornehmen, sollen nicht im Anschluss auch die Therapie durchführen, sich also selbst die „Klientel“ zuweisen. Verschiedentlich wird ein standardisiertes, vom Kanton zur Verfügung gestelltes Diagnoseinstrument gefordert (KSF, KLSBL, AKK und Weitere).

Der VBLG, die AKK, die SLK Sek und Weitere fordern eine ergänzende Ressourcierung der Schulleitungen für die zusätzlichen Aufgaben, die durch die Änderung von § 45 entstehen.

Bezüglich der Indikation für Verstärkte Massnahmen befürworten viele Vernehmlassende die Abklärung durch Fachpersonen. Die FDP und die HKBB fordern aber eine bessere Verantwortlichkeit für die entstehenden Kosten, in dem Sinne, dass die Indikation nur von Gremien vorgenommen werden darf, die für die Massnahmen auch die politische Verantwortung tragen.

Der VPOD und die Grünen lehnen die fixe Zahl von 150 Kindern, die ein Spezialangebot besuchen können, explizit ab.

Frage 5: «Haben Sie weitere Anliegen oder Bemerkungen?»

Die Möglichkeit Förderlehrpersonen künftig vielseitiger einsetzen zu können, wird grossmehrheitlich begrüsst. Gefordert wird aber eine klare Regelung der Entlöhnung (VBLG, SLK KG PS und Weitere). Mehrere Gemeinden fordern eine Entlöhnung anteilmässig an den verschiedenen Aufgaben.

Der Grossteil der Vernehmlassenden widerspricht der Aussage, dass durch die Vorlage kein zusätzlicher Raumbedarf entsteht und bezeichnet ausserdem die jetzige Raumsituation schon als sehr unbefriedigend (VBLG, Grüne, KSF, KLSBL, AKK, SLK Sek und Weitere). Gefordert werden unter anderem Räume für die Vorschulheilpädagoginnen, die Logopädie und die Einzelförderung.

Ebenfalls aus vielen Rückmeldungen geht die Forderung nach klar quantifizierten und zeitlich nicht befristeten Ressourcen für die Interdisziplinäre Zusammenarbeit für alle betroffenen Lehrpersonen hervor. Die Reduktion der Lektionszeit wird als nicht genügende Kompensation erachtet. Ausserdem wird kritisiert, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen für die

Zusammenarbeit der Klassen- und Förderlehrpersonen aus dem Pool der Integrativen Förderung stammen sollen. Hier wird eine klare Trennung von Leitungs- und Förderaufgaben gefordert (SLK KG PS, LVB, AKK, VPOD, SP, KSF).

Der LVB und die FDP machen darauf aufmerksam, dass die Begabungsförderung im Entwurf der Vorlage ausgeklammert ist und fordern eine Ergänzung.

Der VMBL, die SLK Musikschulen und die MSBL fordern eine Ergänzung von § 3 des Bildungsgesetzes mit einem Buchstaben f), der die Musikschulen ebenfalls als Bildungsangebot definiert. Ebenfalls fordern sie die §§ 44 und 47 durch „die Talentförderung der Musikschulen Baselland“ zu ergänzen.

Abkürzungsverzeichnis

AKK: Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer

FHNW: Fachhochschule Nordwestschweiz

GLK: Gymnasiallehrerkonferenz

HKBB: Handelskammer beider Basel

IG Kind und Schule: Interessengemeinschaft Kind und Schule

KLB: Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen des Kantons BL

KLSBL: Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft

KSF: Konferenz Lehrerinnen und Lehrer für Spezielle Förderung des Kantons BL

KSO: Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderschulung

LRB: Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel

LVB: Lehrerinnen- und Lehrerverein BL

MSBL: Konferenz der Lehrpersonen der Musikschulen

SAK PS: Schulartenkonferenzen Primarstufe

SLK KG PS: Schulleitungskonferenz Kindergarten und Primarschule

SLK Sek: Schulleitungskonferenz Sekundarschulen

SLK Musikschulen BL: Schulleitungskonferenz Musikschulen BL

SLK Sonderschulen: Schulleitungskonferenz Sonderschulen

VBLG: Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

VMBL: Verband Musikschulen BL

VPOD: Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2, 3 und 5

² Die Volksschule umfasst das Grundangebot des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule sowie das Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen.

³ Für die Schulstufen mit den darin enthaltenen Bildungsangeboten werden folgende Begriffe verwendet:

- a. die Primarstufe mit dem Kindergarten und der Primarschule;
- b. die Sekundarstufe I mit der Sekundarschule;
- c. die Sekundarstufe II mit der beruflichen Grundbildung, der Fachmittelschule und den Gymnasien;
- d. die Tertiärstufe mit der Universität, der Fachhochschule, der Höheren Fachschule und den anderen Angebote der höheren Berufsbildung;
- e. die Quartärstufe mit der Erwachsenenbildung.

⁵ Weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich sind Privatschulen, Bildungsinstitutionen in privater Trägerschaft oder individueller Unterricht in speziellen Einzelsituationen.

§ 4a Datenerfassung und Datenweitergabe

¹ Es werden folgende personenbezogene Daten über Schülerinnen und Schüler erhoben:

- a. Daten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrags zur Organisation und Administration der Schule unerlässlich sind;
- b. Daten, die zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolges unerlässlich sind;
- c. Daten, die für die Promotion der Schülerin oder des Schülers unerlässlich sind.

¹ GS 34.0637, SGS 640

² Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, den Schuldiensten auf Antrag der Erziehungsberechtigten, im Auftrag der Schulleitung, auf Anordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion oder im Rahmen eines formalisierten Abklärungsverfahrens sowie durch die BerufsWegBereitung im Auftrag der dafür zuständigen Stelle erhoben.

³ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet.

⁴ Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisationen haben Zugang zu den für die Förderplanung unerlässlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.

⁵ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages sammelt, zu informieren.

⁶ Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Jugendlichen zwischen den an der Unterstützung beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Jugendlichen möglich.

⁷ Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach der Datenschutzgesetzgebung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen zu früheren Anonymisierungen oder Löschungen.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 6 Absatz 1 Einführungssatz und Buchstaben g und h und Absatz 2

¹ Es besteht folgendes Bildungsangebot:

- g. das Förderangebot der Volksschule und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II;
- h. die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die Heilpädagogische Früherziehung.

§ 9 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 3

¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- a. das Grundangebot und das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise der Unterricht und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II;
- b. die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;

³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.

§ 13 Buchstabe a und b

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- a. des Kindergartens mit seinem Grundangebot und seinem Förderangebot sowie den Spezialangeboten der Verstärkten Massnahmen;
- b. der Primarschule mit ihrem Grundangebot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten,

§ 14 Kanton

Der Kanton ist Träger:

- a. der heilpädagogischen Früherziehung;
- b. der Sekundarschule mit ihrem Grundangebot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten;
- c. der Psychomotoriktherapie der Volksschule;
- d. im Rahmen der Verstärkten Massnahmen der Sonderschulung;
- e. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;
- f. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;
- g. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;
- h. der Schuldienste;
- i. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton die Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet.

§ 16 Absatz 2

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots weiteren Leistungserbringern im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 16a Durchführung von Verstärkten Massnahmen im Einzelfall

¹ Die Durchführung von Verstärkten Massnahmen durch weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich erfordert eine Verfügung im Einzelfall.

² Sie kann nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten des öffentlichen Bildungsangebots ausgeschöpft sind.

§ 23 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.

§ 25 Absatz 3

³ Bei Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten auf Verzögerung des Übertritts in die Primarschule und gegebenenfalls einer Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob Massnahmen des Förderangebots zugewiesen werden.

§ 26 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

Untertitel G.

G. Förderangebot und Spezielle Förderung

§ 43 Ziel

Das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich oder im sozial-emotionalen Bereich sowie Schülerinnen und Schüler, die über eine spezielle kognitive, musische oder sportliche Begabung verfügen.

§ 44 Förderangebot der Volksschule

¹ Das Förderangebot der Volksschule unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Grundangebot der Volksschule nicht ausreichend gefördert werden können.

² Das Förderangebot umfasst:

- a. Integrative Förderung mit und ohne individuelle Lernziele;
- b. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen; diese umfassen Logopädie und Psychomotorik;
- c. Massnahmen zur Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern.

³ Die Förderangebote gemäss Absatz 2 können individuell, in Gruppen oder in der Klasse durchgeführt werden.

⁴ Ergänzend zur Integrativen Förderung gemäss Absatz 2 Buchstabe a kann das Schulprogramm Einführungsklassen vorsehen, in welchen Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren.

⁵ Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehenden Pensenkontingente für die Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler fest. Die Mittelzuweisung für Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstabe c erfolgt nominal.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 45 Zuweisung und Inanspruchnahme des Förderangebots

¹ Die Schulleitung:

- a. erhebt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers gemäss § 44 Absatz 2 Buchstaben a und c und Absatz 3;
- b. plant und entscheidet über den Einsatz dieser Förderangebote;
- c. wertet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen die Fördermassnahmen regelmässig aus und überprüft deren Fortführung;
- d. bezieht die Erziehungsberechtigten ein.

² Sie kann für die Erhebung des Förderbedarfs und die Überprüfung der Fortführung von Fördermassnahmen gemäss § 44 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten den Schulpsychologischen Dienst bzw. die Kinder- und Jugendpsychiatrie beiziehen.

³ Die Schulleitung des zuständigen Logopädischen Dienstes bewilligt gestützt auf die Fachabklärung logopädische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung am Schulort der Schülerin oder des Schülers im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

⁴ Das Amt für Volksschulen bewilligt gestützt auf die Fachabklärung des Fachzentrums Psychomotorik psychomotorische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

⁵ Der Entscheid der Schulleitung über Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen oder die Zuweisung in eine Einführungsklasse, der Entscheid der zuständigen Schulleitung zu logopädischen Massnahmen sowie der Entscheid des Amts für Volksschulen zu psychomotorischen Massnahmen erfolgt mittels Verfügung.

⁶ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

aufgehoben.

Untertitel H.

H. Verstärkte Massnahmen in der Volksschule

§ 47 Ziel

Mit den Verstärkten Massnahmen werden Schülerinnen und Schüler der Volksschule unterstützt, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen des Grund- und Förderangebots erwiesenermassen nicht ausreichend gefördert werden können.

§ 47a Angebote der Verstärkten Massnahmen der Volksschule

¹ Das Angebot der Verstärkten Massnahmen der Volksschule umfasst:

- a. die Schulung in Kleinklassen der Volksschule;
- b. die Schulung in Spezialangeboten;
- c. die Sonderschulung

² Der Unterricht in den Angeboten der Verstärkten Massnahmen zeichnet sich durch spezifische, auf den speziellen Bedarf ausgerichtete Lern- und Betreuungsformen und den Einsatz von spezialisiertem Fachpersonal aus.

³ Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehende Anzahl der Schulplätze für die jeweiligen Angebote der Verstärkten Massnahmen fest.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 47b Schulung in Kleinklassen

Die Schulung in Kleinklassen ist ein separatives Angebot an der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung in der Sozial-, Lern- bzw. Leistungskompetenz, die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend unterstützt bzw. gefördert werden können.

§ 47c Schulung in Spezialangeboten

Spezialangebote sind Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf,

- a. welche aufgrund einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend gefördert werden können bzw.
- b. welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf gefördert werden können.

§ 47d Sonderschulung

Die Sonderschulung ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht im Grund- und Förderangebot ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder die im Rahmen einer sozialen Indikation verbunden mit einer Empfehlung einer vom Kanton bestimmten Fachstelle in einer stationären Einrichtung beschult werden müssen.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben b, c und f

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- b. den Unterricht in stationären Einrichtungen;
- c. Massnahmen, die die Integrative Sonderschulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;
- f. den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule nicht selbständig bewältigen können.

§ 49 Inanspruchnahme

¹ Die Inanspruchnahme einer Verstärkten Massnahme setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, bei Massnahmen der Sonderschulung das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV).

² Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reicht das Förderangebot der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlenen Verstärkten Massnahmen auf ihre pädagogische Notwendigkeit und die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.

⁴ Sie entscheidet über die Aufnahme der Verstärkten Massnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und bei der Möglichkeit einer Integrativen Schulung der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort.

⁵ Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren.

Untertitel vor § 49a

H^{bis} Heilpädagogische Früherziehung

§ 49a Angebot und Inanspruchnahme

¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt durch angemessene Förderangebote im familiären Kontext sowie präventive und erzieherische Massnahmen, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

² Für die Inanspruchnahme der heilpädagogischen Früherziehung oder einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme wird eine fachspezifische Abklärung vorausgesetzt.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 57 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

- a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder sowie die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV);

§ 59 Absatz 2 Buchstabe b

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderangebote und der Integrativen Sonderschulung der Volksschule bzw. der Speziellen Förderung der Sekundarstufe II;

§ 74 Absatz 3

³ Die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichtenden Personen bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Nicht unterrichtende Personen, welche eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler betreuen, können beigezogen werden.

§ 95 Titel

Sonderschulung

§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}

¹ Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung.

^{1bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grund- und Förderangebot.

^{1ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gelten die Gemeinden dem Kanton die Kosten für das Grund- und Förderangebot mit einem pauschalierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.

^{1quater} Wird ein Kind im Rahmen der Sonderschulung integrativ in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, geht der pauschalierte Beitrag an die Gemeinde der aufnehmenden Schule.

§ 100 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern

- a. aufgehoben.

§ 110 Förderangebot und Verstärkte Massnahmen der Volksschule

¹ Massnahmen der Speziellen Förderung an der Volksschule gemäss §§ 44 bis 46 sowie Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 47 bis 49 in der Fassung vom 22. September 2011, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Absatz 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.

³ Bei Verstärkten Massnahmen kommt das Standardisierte Abklärungsverfahren gemäss § 49 Absatz 2 zur Anwendung für Anträge, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx eingereicht wurden, in denen jedoch noch keine fachliche Abklärung stattgefunden hat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Synopse LRV „Integrative Schulung“ – Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 19. 6. 2012)	Entwurf Änderung Bildungsgesetz	Kommentar
§ 3 Begriffe ¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung. ³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:⁽⁵⁾ a. der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet; b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II; c. die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe; d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet. ⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufs-	§ 3 Absätze 2, 3 und 5 ² Die Volksschule umfasst <i>das Grundangebot des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule sowie das Förderangebot und die Verstärkten Massnahmen.</i> ³ <i>Für die Schulstufen mit den darin enthaltenen Bildungsangeboten werden folgende Begriffe verwendet:</i> a. <i>die Primarstufe mit dem Kindergarten und der Primarschule;</i> b. <i>die Sekundarstufe I mit der Sekundarschule;</i> c. <i>die Sekundarstufe II mit der beruflichen Grundbildung, der Fachmittelschule und den Gymnasien;</i> d. <i>die Tertiärstufe mit der Universität, der Fachhochschule, der Höheren Fachschule und den anderen Angebote der höheren Berufsbildung;</i> e. <i>die Quartärstufe mit der Erwachsenenbildung.</i> ⁵ <i>Weitere Leistungserbringer im Bildungsbe-</i>	Die Schulangebote der Volksschule sind in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Das Grundangebot umfasst die regulären Unterrichtsangebote gemäss Lehrplan und Stundentafel ab Kindergarten bis Sekundarstufe I. Der besondere Bildungsbedarf (siehe § 5a) wird über die Förderangebote und die Verstärkten Massnahmen abgedeckt. Das Förderangebot unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Grundangebot nicht ausreichend gefördert werden können. Die Verstärkten Massnahmen unterstützen Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen oder einer Hochbegabung, die im Rahmen von Grund- und Förderangebot nicht ausreichend gefördert werden können.

lernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.	reich sind Privatschulen, Bildungsinstitutionen in privater Trägerschaft oder individueller Unterricht in speziellen Einzelsituationen.	
	§ 4a Datenerfassung und Datenweitergabe ¹ Es werden folgende personenbezogene Daten über Schülerinnen und Schüler erhoben: a. Daten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrags zur Organisation und Administration der Schule unerlässlich sind; b. Daten, die zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolges unerlässlich sind; c. Daten, die für die Promotion der Schülerin oder des Schülers unerlässlich sind. ² Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, den Schuldiensten auf Antrag der Erziehungsberechtigten, im Auftrag der Schulleitung, auf Anordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion oder im Rahmen eines formalisierten Abklärungsverfahrens sowie durch die BerufsWegBereitigung im Auftrag der dafür zuständigen Stelle erhoben. ³ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. ⁴ Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisationen haben Zugang zu den für die Förderplanung unerlässlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen. ⁵ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftra-	Postulat 2010-250 vom 24. Juni 2010 von Regula Meschberger, SP-Fraktion: Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen. Die Motion verlangt, dass alle Fachpersonen (Klassen-, Förder- und pädagogisch-therapeutische Lehrpersonen) sich absprechen und koordiniert festlegen können, wie und in welchem zeitlichen Ablauf ein Kind unterstützt werden soll, welche Massnahmen von wem ergriffen werden, welche Ziele definiert werden und wie die Erfolgskontrolle aussehen soll - dies im Sinne einer koordinierten Vorgehens- und Massnahmenplanung (Case-Management). Die Erziehungsberechtigten sind selbstverständlich mit einzubeziehen aber es ist wichtig, dass zuerst in einer Fachrunde die oben genannten Themen erörtert und die erhobenen Daten der Förderdiagnostik ausgetauscht werden können. Damit die Fachpersonen nicht mit dem Amtsgeheimnis in Konflikt geraten oder Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verletzen (Datenschutz), sind für das Case-Management mit der Datenerfassung und dem Datentransfer die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen in der Förderplanung soll ermöglicht werden. Nach der obligatorischen Schulzeit, d.h. nach Abschluss der Volksschule soll diese Zusammenarbeit nur noch im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Jugendlichen erfolgen (informationelle Selbstbestimmung). Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und es Durchlaufens der Sekundarschule II, insb. BWB, dienen bildungspolitischen Zielen und sind daher von den Massnahmen des Kindes- und Jugendschutzes klar zu trennen.

	gesammelt, zu informieren. ⁶ Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Jugendlichen zwischen den an der Unterstützung beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Jugendlichen möglich. ⁷ Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach der Datenschutzgesetzgebung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen zu früheren Anonymisierungen oder Löschungen.	
§ 5 Massnahmen zur Integration ¹ Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert. ² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. ³ Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 5 Absätze 2 und 3 ² Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch <i>des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur</i>. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. ³ <i>Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur</i>, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.	Die Änderungen und Passungen sind bedingt durch die EDK-Terminologie: Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur

§ 5a¹ Integrative Schulung Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.	§ 5a Integrative Schulung Die Schülerinnen und Schüler <i>mit besonderem Bildungsbedarf</i> werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.	An der Bestimmung zur integrativen Schulung wird grundsätzlich inhaltlich nichts geändert, ausser dass gemäss Konkordat Sonderpädagogik nicht mehr von einer Behinderung die Rede ist, sondern der Begriff weiter gefasst und als „besonderen Bildungsbedarf“ definiert wird. Der Begriff deckt das ganze Leistungsspektrum ab. Gemäss Konkordat Sonderpädagogik liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, wenn Schülerinnen und Schüler dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, wie auch in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Schülerinnen und Schüler nachweislich einen besonderen Bildungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich sowie im Lern- oder Leistungsvermögen (auch besondere Begabung) feststellt. Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabungsförderung). Der integrative Unterricht hat zum Ziel, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.
§ 6 Bildungsangebot ¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; - c.^{bis} die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote); d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;	§ 6 Absatz 1 Einführungssatz und Buchstaben g und h und Absatz 2 ¹ <i>Es besteht folgendes Bildungsangebot:</i>	Die Angebote der Volksschule sind in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Entsprechend sind die Begriffe Spezielle Förderung und Sonderschulung ersetzt. Die Heilpädagogische Früherziehung ist kein Bildungsangebot. Sie wird daher als ergänzendes Angebot in Absatz 2 geregelt.

e.³ die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. ² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.	<i>g. das Förderangebot der Volksschule und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II; h. die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;</i> ² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste <i>und die Heilpädagogische Früherziehung.</i>	
§ 9 Unentgeltlichkeit ¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich: a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II; b. die Sonderschulung; c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule. ² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich: a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit; b. die Berufs- und Studienberatung; c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule; d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsbe-	§ 9 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 3 ¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich: a. <i>das Grundangebot und das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise der Unterricht und die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II;</i> b. <i>die Verstärkten Massnahmen der Volksschule;</i>	Die Angebote der Volksschule werden in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Entsprechend sind die Begriffe Spezielle Förderung und Sonderschulung ersetzt. Abs. 3: bis anhin war die HFE Bestandteil der Sonderschulung und damit in der IV-Gesetzgebung enthalten (bis Ende 2007). Da sie neu im Bildungsgesetz als eigenständige

rechtigten.	³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.	Leistung verankert wird (Untertitel H ^{bis} .), muss man die bereits bisher geltende Unentgeltlichkeit neu explizit regeln. .
§ 13 Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen: a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung; b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung, c. der Musikschule.	§ 13 Buchstabe a und b Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen: a. des Kindergartens mit seinem Grundangebot und seinem Förderangebot sowie den Spezialangeboten der Verstärkten Massnahmen; b. der Primarschule mit ihrem Grundangebot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten,	Die Gemeinden sind wie bisher Trägerinnen des schulischen Grundangebots und des Förderangebots des Kindergartens und der Primarschule. Die Kosten dafür sind die sog. Standardkosten. Die Kosten für die Schulung im Rahmen von Verstärkten Massnahmen setzen sich aus Standard- und Zusatzkosten zusammen. Zusatzkosten sind Kosten zur Deckung des verstärkten individuellen Bildungsbedarfs aufgrund einer Behinderung, einer ausgeprägten Hochbegabung oder einer schweren Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörung. Bei den Verstärkten Massnahmen sind die Gemeinden, wie bis anhin, Trägerinnen der Spezialangebote (bspw. angeordnete Privatschulung) und Kleinklassen, d.h. sie tragen die Standard- und auch die entsprechenden Zusatzkosten. Der Kanton ist wie bis anhin Träger der Sonderschulung. Er trägt hier die Zusatzkosten der Sonderschulung (s.u. § 14), da wo die Gemeinden Trägerinnen sind jedoch nicht die Standardkosten. Um die Zuweisungs- und Finanzsteuerung der Verstärkten Massnahmen sicher zu stellen, verfügt der Kanton die Zuweisung zu allen Verstärkten Massnahmen (Kleinklassen, Spezialangeboten und Sonderschulung) auch bei denjenigen, die nicht in seine Trägerschaft fallen. Zuweisungen zu Kleinklassen oder Spezialangeboten werden damit bei Vorliegen der Kostengutsprache durch die Gemeinde durch den Kanton verfügt.
§ 14 Kanton Der Kanton ist Träger: a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr);	§ 14 Kanton Der Kanton ist Träger: a. der heilpädagogischen Früherziehung; b. der Sekundarschule mit ihrem Grundange-	Der Kanton ist wie bisher Träger des schulischen Grundangebots und des Förderangebots der Sekundarschule (Standardkosten). Er trägt hier auch die Zusatzkosten (vgl. § 13) für seine Kleinklassen und die Spezialangebote der Verstärkten Massnahmen.

b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung; c.¹ der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung; d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung; e. der Sonderschulung; f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet; g. der Schuldienste.	<i>bot und ihrem Förderangebot sowie im Rahmen der Verstärkten Massnahmen ihren Kleinklassen und Spezialangeboten;</i> <i>c. der Psychomotoriktherapie der Volksschule;</i> <i>d. im Rahmen der Verstärkten Massnahmen der Sonderschulung;</i> <i>e. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;</i> <i>f. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;</i> <i>g. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;</i> <i>h. der Schuldienste;</i> <i>i. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton die Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet.</i>	Bei der Sonderschulung trägt er unabhängig von der Trägerschaft grundsätzlich die Zusatzkosten, da wo er Träger ist auch die Standardkosten. Der Kanton trägt wie bis anhin die Kosten für die heilpädagogische Früherziehung. Er trägt, unabhängig von der Trägerschaft, die Kosten der Psychomotoriktherapie der Volksschule. Er bleibt hier im Sinne einer organisatorischen und fachlichen Weiterführung der Psychomotoriktherapie nach bisheriger Praxis Träger und übernimmt die Kosten (ca. 1,5 Millionen Franken pro Jahr) nach der heute geltenden, kontingentierten Angebotslösung. Eine Verschiebung zu den Gemeinden wäre auf Grund der Einordnung in das Förderangebot angesagt, bedürfte jedoch einer finanziell sehr aufwändigen organisatorischen und administrativen Neuausrichtung, weshalb darauf verzichtet wird.
§ 16 Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben ¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen. ² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. ³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.	§ 16 Absatz 2 ² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. <i>Er kann</i> Teile seines Bildungsangebots <i>weiteren Leistungserbringern im Bildungsbereich</i> übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.	Der Begriff „weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich“ umfasst insbesondere Privatschulen oder Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft. Er kann auch Einzelunterrichtssituationen beinhalten.
	§ 16a Durchführung von Verstärkten Massnahmen im Einzelfall	Die Detailregelung betreffend Aufsichts-, Zuweisungs- und Bewilligungsverfahren sowie formale und inhaltliche Melde-

	¹ Die Durchführung von Verstärkten Massnahmen durch weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich erfordert eine Verfügung im Einzelfall. ² Sie kann nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten des öffentlichen Bildungsangebots ausgeschöpft sind.	und Organisationsabläufe werden in der Verordnung Förderangebote und Verstärkte Massnahmen ausgeführt. Als ausgeschöpft gelten die Möglichkeiten auch dann, wenn eine Beschulung an einer öffentlichen Schule aufgrund einer schweren Behinderung unmöglich ist.
§ 23 Schulort ¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht. ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.	§ 23 Absatz 1^{bis} ^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.	In der heutigen Praxis werden Integrationsklassen, d.h. Regelklassen, in denen vier Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf als Gruppe integriert geschult werden, auf allen Volksschulstufen durchgeführt. Aufgrund der Gruppenbildung auf Jahrgangsstufe ergeben sich Situationen, in denen die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf nicht in ihrer Wohngemeinde zur Schule gehen. Die neue Bestimmung regelt diese Situation. Beim Entscheid über eine solche Schulungsform wird die lokal zuständige Schulleitung als Antrag stellende Instanz einbezogen. Die Abgeltung bezieht sich auf die Standardkosten (Grund- und Förderangebot) und orientiert sich an den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens. Der Kanton ist Träger der Zusatzkosten im Rahmen der Verstärkten Massnahmen (siehe BG § 95 und Kommentar).
§ 25 Angebot und Dauer ¹ ... ² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird. ³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der	§ 25 Absatz 3 ³ Bei Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten auf Verzögerung des Übertritts in die Primarschule und gebe-	Beim Übertritt in die Primarschule stellt sich nicht mehr die Frage nach der Schulreife, da bereits der Kindergarten zur Primarstufe zählt, sondern die Frage nach allfälligen Entwicklungsverzögerungen. Erfolgt der Übertritt in die Primarschule trotz Entwicklungsverzögerungen können Massnahmen des Förderangebots zugewiesen werden.

Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt. ⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.	<i>nenfalls einer Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob Massnahmen des Förderangebots zugewiesen werden.</i>	
§ 26 Schulort ¹ Die Primarschule wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht. ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Primarschulbesuch in dieser Gemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.	§ 26 Absatz 1^{bis} <i>^{1bis} Werden bei einem Kind Verstärkte Massnahmen verfügt und können diese nicht in der Wohngemeinde durchgeführt werden, hat das Kind Anspruch auf den Schulbesuch am Ort der Durchführung der Verstärkten Massnahmen.</i>	Analog BG § 23 In der heutigen Praxis werden Integrationsklassen, d.h. Regelklassen in denen vier Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf als Gruppe integriert geschult werden, auf allen Volksschulstufen durchgeführt. Aufgrund der Gruppenbildung auf Jahrgangsstufe ergeben sich Situationen, in denen die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf nicht in ihrer Wohngemeinde zur Schule gehen. Die neue Bestimmung regelt diese Situation. Beim Entscheid über eine solche Schulungsform wird die lokal zuständige Schulleitung als Antrag stellende Instanz einbezogen. Die Abgeltung bezieht sich auf die Standardkosten (Grund- und Förderangebot) und orientiert sich an den Ansätzen des regionalen Schulabkommens. Der Kanton ist Träger der Zusatzkosten im Rahmen der Verstärkten Massnahmen (siehe BG § 95 und Kommentar).
§ 28 Angebot und Dauer ¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird; b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt; c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.	§ 28 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a. das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;	Das Werkjahr ist der Kleinklassensystematik zugeordnet und wird nicht mehr explizit erwähnt. Die Kleinklasse ist ein separatives Angebot der Verstärkten Massnahmen. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine weiterführende Schule, eine Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe bei der Berufsfindung an. Die Detailregelung zur Überführung des Werkjahres in die Kleinklassenstruktur und somit auch die Klärung und Festlegung der Kleinklassenstandorte parallel zu den Sekundarschulkreisen werden in der Verordnung Förderangebote und Verstärkte Massnahmen ausgeführt.

^{1bis} Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule. ⁽¹⁶⁾ ² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung. ³ Die Sekundarschule umfasst 4 Jahresstufen.		
--	--	--

G. Spezielle Förderung	Untertitel G. <i>G. Förderangebot und Spezielle Förderung</i>	
§ 43 Ziel Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.	§ 43 Ziel <i>Das Förderangebot der Volksschule beziehungsweise die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich oder im sozial-emotionalen Bereich sowie Schülerinnen und Schüler, die über eine spezielle kognitive, musische oder sportliche Begabung verfügen.</i>	Die Angebote der Volksschule sind in Grundangebot, Förderangebot und Verstärkte Massnahmen eingeteilt. Entsprechend ist der Begriff Spezielle Förderung ersetzt und die Angebotsstruktur inhaltlich angepasst. Neben dem Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich wird zunehmend der sozial-emotionale Bereich umfassender als bisher geregelt. Er umfasst erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung und ist ein Sammelbegriff für Verhaltensauffälligkeiten.
§ 44 Angebot ¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule: a. die Einführungsstufe, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die	§ 44 Förderangebot der Volksschule ¹ <i>Das Förderangebot der Volksschule unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Grundangebot der Volksschule nicht ausreichend gefördert werden können.</i> ² <i>Das Förderangebot umfasst:</i> a. <i>Integrative Förderung mit und ohne individuelle Lernziele;</i> b. <i>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen; diese umfassen Logopädie und Psychomotorik;</i>	Mit der Einschränkung „Förderangebote der Volksschule“ wird ausgedrückt, dass bereits heute die Spezielle Förderung § 44ff. die Sekundarstufe II nicht oder unzureichend abbildet und regelt. Neu wird die Spezielle Förderung der Sekundarstufe II in einem eigenen Paragraphen geregelt (siehe BG § 46a). Die Volksschule stellt allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Regelschulangebots den Unterricht nach Lehrplan und Stundentafel zur Verfügung (gemäss BG § 6 Abs. 1a-c). Nach dem Subsidiaritätsprinzip setzt das För-

integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt. c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation; d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. ² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	c. Massnahmen zur Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern. ³ Die Förderangebote gemäss Absatz 2 können individuell, in Gruppen oder in der Klasse durchgeführt werden. ⁴ Ergänzend zur Integrativen Förderung gemäss Absatz 2 Buchstabe a kann das Schulprogramm Einführungsklassen vorsehen, in welchen Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren. ⁵ Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehenden Pensenkontingente für die Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 4 im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler fest. Die Mittelzuweisung für Förderangebote gemäss Absatz 2 Buchstabe c erfolgt nominal. ⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.	derangebot erst ein, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grundangebotes nicht ausreichend gefördert werden kann. Integrative Formen der Förderung werden separativen Formen vorgezogen. Abs. 2 Bstb. a. Die Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung arbeiten innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele (IF ohne individuelle Lernziele). Erreichen sie trotz Förderung die Stufenziele nicht oder sind sie durch die Stufenziele in einem oder mehreren Fächern nicht ausreichend gefordert, arbeiten sie nach festgelegten, individuellen reduzierten oder erweiterten Lernzielen. D.h. individuelle Lernziele können sowohl bei Leistungseinschränkungen wie bei spezieller Begabung vorgesehen werden. Individuelle Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen (IF mit individuellen Lernzielen). Abs. 2 Bstb. b. Logopädie und Psychomotorik sind als pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Förderangebot des Sonderpädagogik-Konkordates enthalten. Ausbildung- und Qualitätsstandards sind durch die EDK auf nationaler Ebene definiert. Logopädie gehört heute schon als schulnahes Angebot zur Speziellen Förderung. Neu wird auch die Psychomotorik, die jetzt bei der Sonderschulung geregelt ist, Teil des Förderangebots. Abs. 2 Bstb. c. Massnahmen zur Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern umfassen im Förderangebot insbesondere Deutsch als Zweitsprache und die Deutscheinführungsklasse. Abs. 3 Unabhängig davon, ob eine Massnahme individuell verfügt wird, können die Förderangebote gemäss Abs. 2 individuell, d.h. als Einzelförderung, in Gruppen, d.h. gemeinsam mit anderen Kindern oder in der Klasse, d.h. durch eine Intervention unter Einbezug der ganzen Klasse durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Einzelförderung besteht nicht. Abs. 4 Die Einführungsklasse ist ein alternatives Angebot zur Integrativen Förderung gemäss Abs. 2 Bstb. a für die erste Jahresstufe der Primarschule. Das Angebot ist gleichwertig zu IF und kann von den Schulen angeboten werden.
--	---	--

		Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zugang zu einer Einführungsklasse Abs. 5 Bildet die Grundlage zur Steuerung der Förderangebote durch den Kanton. Für das Förderangebot stehen der Schule zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Zur Bestimmung der zur Verfügung gestellten Ressourcen werden interkantonale Vergleichswerte beigezogen. Die Ressourcen werden durch das Amt für Volksschulen als Lektionenpool jährlich zugeteilt. Der Lektionenpool ist kontingentiert und richtet sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung entscheidet über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote. Die Detailregelung ist in der Verordnung Förderangebote und Verstärkte Massnahmen ausgeführt. Das AVS hat ein Restkontingent von zusätzlichen Förderlektionen, welche bei begründeten Ausnahmefällen beantragt werden können. Auf der Primarschule setzt dies eine Kostengutsprache der Einwohnergemeinde voraus.
§ 45 Inanspruchnahme ¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a bis d sowie für die Angebote gemäss § 45 Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. ² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen. ³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. ⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44	§ 45 Zuweisung und Inanspruchnahme des Förderangebots ¹ Die Schulleitung: <i>a. erhebt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers gemäss § 44 Absatz 2 Buchstaben a und c und Absatz 3;</i> <i>b. plant und entscheidet über den Einsatz dieser Förderangebote;</i> <i>c. wertet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen die Fördermassnahmen regelmässig aus und überprüft deren Fortführung;</i> <i>d. bezieht die Erziehungsberechtigten ein.</i> ² Sie kann für die Erhebung des Förderbedarfs und die Überprüfung der Fortführung von Fördermassnahmen gemäss § 44 Absatz 2 Buch-	Abs. 1 Bstb. b und Abs. 3. Die Schulleitung plant und entscheidet über den Einsatz der ihr im Budget zugesprochenen Mittel. Für das Förderangebot stehen zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Diese sind kontingentiert und richten sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler. Bei den Förderangeboten gemäss Abs. 1 Bstb. b entscheidet die Schulleitung auf Antrag der schulinternen Diagnostik und in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Förderangebote. Die Detailregelung zu den kollektiven Ressourcen wird in der Verordnung Förderrangebote und Verstärkte Massnahmen ausgeführt. Bei den Logopädischen Massnahmen gemäss Abs. 3 entscheidet die Schulleitung des zuständigen Logopädischen Dienstes gestützt auf die Fachabklärung. Diese erfolgt auf Antrag der Schulleitung am Ort der Schülerin oder

Absatz 1 Buchstaben a bis e können Lektionspauschalen vorgesehen werden. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	<i>stabe a und Absatz 3 im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten den Schulpsychologischen Dienst bzw. die Kinder- und Jugendpsychiatrie beiziehen.</i> <i>³ Die Schulleitung des zuständigen Logopädischen Dienstes bewilligt gestützt auf die Fachabklärung logopädische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung am Schulort der Schülerin oder des Schülers im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</i> <i>⁴ Das Amt für Volksschulen bewilligt gestützt auf die Fachabklärung des Fachzentrums Psychomotorik psychomotorische Massnahmen. Fachabklärungen erfolgen auf Antrag der Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</i> <i>⁵ Der Entscheid der Schulleitung über Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen oder die Zuweisung in eine Einführungsklasse, der Entscheid der zuständigen Schulleitung zu logopädischen Massnahmen sowie der Entscheid des Amts für Volksschulen zu psychomotorischen Massnahmen erfolgt mittels Verfügung.</i> <i>⁶ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen haben keine aufschiebende Wirkung.</i>	des Schülers. Verfügt die Schule am Ort der Schülerin oder des Schülers über einen logopädischen Dienst, ist die Schulleitung gleichzeitig auch Schulleitung des zuständigen logopädischen Dienstes. Funktion und Auftrag der Schulleitung beinhaltet diese Führungs- und Entscheidungskompetenzen. Speziell im Rahmen der integrativen Schulung erhalten die Schulleitungen ein Führungsinstrument (Schulleitungscockpit) und werden für die Nutzung desselben instruiert. Abs. 5 und 6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen und die Zuteilung in eine Einführungsklasse sollen anfechtbar sein, unabhängig davon, ob sie individuell, in Gruppen oder in der Klasse zugesprochen werden. Dies weil der Bedarf immer individuell von einem Kind ausgehend geprüft wird, eine sinnvolle Massnahmenumsetzung jedoch oft nicht nur auf das einzelne Kind fokussiert. Die anderen Fördermassnahmen sind hingegen nicht anfechtbar, da diese einerseits keinen Einfluss auf die schulische Laufbahn der Schülerinnen und Schüler haben und diese nicht individuell betreffen und andererseits auch nicht nur den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, sondern der ganzen Klasse. Bei Fördermassnahmen mit individuellen Lernzielen hat eine allfällige Beschwerde zudem von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung und kann damit sofort vollzogen werden, d.h. die Massnahmen können trotz Beschwerdeverfahren umgehend umgesetzt werden.
§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen ¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die	§ 46 <i>aufgehoben.</i>	Der bisherige BG § 46 Spezielle Förderung an Privatschulen ist nicht mehr notwendig und als Verstärkte Massnahme im Rahmen von BG § 16a geregelt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle. ³ Vorgängig der Erteilung einer Bewilligung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers des Kindergartens oder der Primarschule nimmt die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat.		
---	--	--

H. Sonderschulung	Untertitel H. <i>H. Verstärkte Massnahmen in der Volksschule</i>	
§ 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.	§ 47 Ziel <i>Mit den Verstärkten Massnahmen werden Schülerinnen und Schüler der Volksschule unterstützt, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs im Rahmen des Grund- und Förderangebots erwiesenermassen nicht ausreichend gefördert werden können.</i>	Verstärkte Massnahmen sind auf den besonderen Bildungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zugeschnitten. Was sie von den Massnahmen auf der Ebene des Förderangebots und der Speziellen Förderung unterscheidet, ist die lange Dauer, die hohe Intensität, der hohe Spezialisierungsgrad der Fachpersonen und die einschneidenden Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers. Die Zielgruppe mit Anspruch auf Verstärkte Massnahmen umfasst in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh- oder Hörbeeinträchtigung, einer Sprachstörung, einer Körperbehinderung, sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen. Auch Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung haben Anspruch auf Verstärkte Massnahmen.
	§ 47a Angebote der Verstärkten Massnahmen der Volksschule ¹ Das Angebot der Verstärkten Massnahmen der Volksschule umfasst: <i>a. die Schulung in Kleinklassen der Volksschule;</i> <i>b. die Schulung in Spezialangeboten;</i> <i>c. die Sonderschulung</i> ² Der Unterricht in den Angeboten der Verstärk-	Die Kleinklasse ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung (IF mit ILZ) aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können. Kleinklassen können auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine weiterführende Schule, eine Berufslehre oder eine berufli-

	<i>ten Massnahmen zeichnet sich durch spezifische, auf den speziellen Bedarf ausgerichtete Lern- und Betreuungsformen und den Einsatz von spezialisiertem Fachpersonal aus.</i> ³ <i>Der Regierungsrat legt die maximal zur Verfügung stehende Anzahl der Schulplätze für die jeweiligen Angebote der Verstärkten Massnahmen fest.</i> ⁴ <i>Das Nähere regelt die Verordnung.</i>	che Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung an. Das Spezialangebot ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf angemessen gefördert werden können (z.B. bei einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit, bei begründeten psychosozialen Auffälligkeiten). Für Spezialangebote kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Aufträge an weitere Leistungserbringer im Bildungsbereich vergeben. Die Sonderschulung ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung und umfasst neben der Schulung auch Angebote für Betreuung, Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten. Abs. 3 bildet die Grundlage zur Steuerung der Verstärkten Massnahmen durch den Kanton. Im Bereich der separativen Sonderschulung in stationären Einrichtungen sind jedoch zwei Kategorien zu unterscheiden: Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung in einer stationären Einrichtung beschult werden müssen und Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer sozialen Indikation verbunden mit einer Indikation für eine Heimbeschulung in einer stationären Einrichtung untergebracht werden. Im letzteren Fall ist eine Kontingentierung durch den Regierungsrat nicht möglich, da einerseits die Bedarfsplanung interkantonal erfolgt und dies andererseits zu einer Abwanderung in ausserkantonale Heime führen würde. Die Schulplätze der Verstärkten Massnahmen werden gestützt auf die statistischen Erhebungen und wissenschaftlichen Vergleichsstudien der SZH (Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik) und des Bundesamts für Statistik betreffend der Anzahl behinderter Kinder und Jugendlicher auf die Gesamtpopulation prozentual ausgewiesen und de-
--	--	--

		finiert. Die Anzahl der integrativen wie separativen Schulplätze der Verstärkten Massnahmen richten sich nach diesen durchschnittlichen Erhebungsdaten und werden jährlich überprüft. Die Anzahl Kleinklassen werden über die Klassenbildung und die Anzahl Schulplätze an Sonderschulen und Privatschulen über Leistungsvereinbarungen festgelegt. Die Detailregelung ist in der Verordnung Förderangebote und Verstärkte Massnahmen ausgeführt.
	§ 47b Schulung in Kleinklassen <i>Die Schulung in Kleinklassen ist ein separatives Angebot an der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung in der Sozial-, Lern- bzw. Leistungskompetenz, die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend unterstützt bzw. gefördert werden können.</i>	Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung (IF mit individuellen Lernzielen) aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können, haben Anspruch auf Schulung in einer Kleinklasse. Die Kleinklasse ist ein separatives Angebot der Verstärkten Massnahmen an Regelschulen und wird in der Primar- und Sekundarschule als alters- und in der Sekundarschule als niveaugemischte Lerngruppe geführt. Das Werkjahr ist der Kleinklassensystematik zugeordnet und wird nicht mehr explizit erwähnt. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine weiterführende Schule, eine Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe bei der Berufsfindung an.
	§ 47c Schulung in Spezialangeboten <i>Spezialangebote sind Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf,</i> <i>a. welche aufgrund einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend gefördert werden können bzw.</i> <i>b. welche weder in der Kleinklasse noch in der Sonderschulung entsprechend ihrem besonderen Bildungsbedarf gefördert werden können.</i>	Im Bereich der Begabungsförderung bestehen einerseits Spezialangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen sportlichen Leistungsfähigkeiten (Sportklasse). Bei besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit die im Rahmen des Grund- und Förderangebots nicht ausreichend gefördert werden, erfolgt eine separative Schulung im Einzelfall. Daneben bestehen spezielle Schulsituationen, denen man weder standardisiert in den Kleinklassen noch spezialisiert in der Sonderschulung gerecht werden kann. In solchen Ausnahme- und Spezialfällen kann eine Beschulung an einer Privatschule, eine Beschulung zu Hause oder eine

		Beschulung an einer speziellen Bildungseinrichtung notwendig sein.
	§ 47d Sonderschulung <i>Die Sonderschulung ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht im Grund- und Förderangebot ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder die im Rahmen einer sozialen Indikation verbunden mit einer Empfehlung einer vom Kanton bestimmten Fachstelle in einer stationären Einrichtung beschult werden müssen.</i>	Die Formulierung lehnt sich weitgehend an den Text des Sonderpädagogik-Konkordates an. Die Anspruchsgruppe umfasst namentlich Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Daneben sind auch Schülerinnen und Schüler erfasst, die aufgrund einer sozialen Indikation in einem (Sonder)schulheim platziert werden und dort den Unterricht besuchen. Nicht erfasst sind Schülerinnen und Schüler, die in einem Heim platziert werden, dort jedoch nicht die Schule besuchen.
§ 48 Angebot ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: a. den Unterricht an Sonderschulen; b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen; c. die Stützmassnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen; d. Therapien der Sonderschulung; e. die ausserschulische Betreuung von Verpflegung in Tageseinrichtungen; f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder Therapieren, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbständig zurückgelegt werden kann. ² Der Kanton kann weitere Angebote einrichten und Ausbildungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung finanziell unterstüt-	§ 48 Absatz 1 Buchstaben b, c und f ¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere: b. den Unterricht in stationären Einrichtungen; c. Massnahmen, die die Integrative Sonderschulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen; f. den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule nicht selbständig bewältigen können.	Die Änderungen und Passungen sind bedingt durch das Konkordat Sonderpädagogik und die EDK-Terminologie. Integrative Sonderschulung bezeichnet Verstärkte Massnahmen, die zusätzlich zum Grund- und Förderangebot zur Verfügung stehen, um dem besonderen Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden. Ist die Integrative Sonderschulung für Schüler und Schülerinnen aufgrund ihres ausgewiesenen Bildungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarfs nicht angezeigt, wird die Schulung separativ an spezialisierten Fachzentren durchgeführt. Wenn es der besondere Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, gehören auch die Organisation des Schulwegs, der Tagesstrukturen sowie der pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutische Massnahmen zum Angebot.

zen. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 49 Inanspruchnahme ¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. ² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler. ³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 49 Inanspruchnahme ¹ Die Inanspruchnahme einer <i>Verstärkten Massnahme</i> setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, <i>bei Massnahmen der Sonderschulung das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)</i>. ² <i>Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reicht das Förderangebot der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.</i> ³ <i>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlenen Verstärkten Massnahmen auf ihre pädagogische Notwendigkeit und die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.</i> ⁴ <i>Sie entscheidet über die Aufnahme der Verstärkten Massnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und bei der Möglichkeit einer Integrativen Schulung der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort.</i> ⁵ <i>Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren.</i>	Verstärkte Massnahmen setzen grundsätzlich eine Abklärung voraus, Massnahmen der Sonderschulung das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV). Das SAV ist ein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und über das Sonderpädagogikkonkordat definiert. Es dient als Grundlage für den Entscheid, ob Verstärkte Massnahmen im Rahmen der Sonderschulung angezeigt sind und ist für die Kantone gemäss Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. Oktober 2007¹ über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verpflichtend. Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Sie kann im Ausnahmefall, nämlich dann wenn das Förderangebot nachweislich nicht ausreicht, auf Antrag der Schulleitung durch die BKSD angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeldes und die Schulorganisation der Regelschule. Da es sich um einen tiefgreifenden Eingriff in die Erziehungsrechte handelt, erscheint eine hohe Formalisierung dieses Ablauf notwendig und ist kohärent mit der Bewilligung der Verstärkten Massnahmen durch die BKSD. Die BKSD prüft die Empfehlung auf Verstärkte Massnahmen unter Einbezug der involvierten Fachpersonen. Dabei wird die Subsidiarität der Verstärkten Massnahmen beachtet und die Möglichkeiten einer integrativen Umsetzung in pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Hinsicht geprüft. Die Bewilligung über Art und Umfang der Verstärkten Massnahmen erfolgt sodann unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stel-

¹ SGS 649.12, GS 37.0292

		lungnahme der Erziehungsberechtigten und, sofern die Möglichkeit einer Integrativen Schulung besteht, der Stellungnahme der Schulleitung. Über den gesamten Prozess werden die Erziehungsberechtigten angemessen informiert bzw. im Rahmen ihrer Verfahrensrechte einbezogen. Erfolgt keine Bewilligung auf Verstärkte Massnahmen, wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Grund- und Förderangebotes weiter geschult.
	Untertitel vor § 49a <i>H^{bis} Heilpädagogische Früherziehung</i>	
	§ 49a Angebot und Inanspruchnahme ¹ <i>Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt durch angemessene Förderangebote im familiären Kontext sowie präventive und erzieherische Massnahmen, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.</i> ² <i>Für die Inanspruchnahme der heilpädagogischen Früherziehung oder einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme wird eine fachspezifische Abklärung vorausgesetzt.</i> ³ <i>Das Nähere regelt die Verordnung.</i>	Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein vorschulisches Angebot für Kinder mit einer Behinderung oder mit Entwicklungseinschränkungen und -verzögerungen. Sie ist nicht Teil der Volksschulbildung, wird durch Fachzentren der Früherziehung, insb. über das Pädagogisch-therapeutische Zentrum (ptz) angeboten und durch das Amt Kinder, Jugend und Behindertenangebote verfügt. In Einzelfällen und bei ausgewiesenem Bedarf können die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie und neu auch Psychomotorik bereits vor dem Kindergarten einsetzen.
§ 57 Angebot ¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpyschologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder; b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;	§ 57 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpyschologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, <i>die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder sowie die Durchführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV);</i>	Grundsätzlich führt der SPD Abklärungen mit schulischer Indikation, der KJP Abklärungen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Indikation durch.

c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen; d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 59 Schulprogramm ¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen. ² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über: a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule; b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung; c. die interne Evaluation; d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel; e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler; f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern. ³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 59 Absatz 2 Buchstabe b ² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über: b. die Massnahmen zur Umsetzung der <i>Förderangebote und der Integrativen Sonderschulung der Volksschule bzw. der Speziellen Förderung der Sekundarstufe II</i>;	

§ 74 Konvente ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. ² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte: a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen; b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms; c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung; d. er kann der Schulleitung Anträge stellen; e. er hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. ³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 74 Absatz 3 ³ <i>Die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichtenden Personen bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Nicht unterrichtende Personen, welche eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler betreuen, können beigezogen werden.</i>	
	§ 95 Titel Sonderschulung	
§ 95 Sonderschulung ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherung gedeckt sind.	§ 95 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater} ¹ Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung. ^{1bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grund- und Förderangebot. ^{1ter} <i>Wird eine Schülerin oder ein Schüler im</i>	Die Kosten für die Schulung im Grund- und Förderangebot der Regelschule für jede Schülerin und jeden Schüler sind Standardkosten. Der Kostenträger für die Standardkosten ist beim Kindergarten und der Primarschule die Wohngemeinde und auf der Sekundarstufe I der Kanton. Findet die Schulung auf der Primarstufe (mit Kindergarten und Primarschu-

² Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	<i>Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gelten die Gemeinden dem Kanton die Kosten für das Grund- und Förderangebot mit einem pauschalierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an die interkantonalen Vereinbarungen betreffend Schulgeldabgeltung fest.</i> ^{1quater} <i>Wird ein Kind im Rahmen der Sonderschulung integrativ in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, geht der pauschalisierte Beitrag an die Gemeinde der aufnehmenden Schule.</i>	le) ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde in einer anderen Schule statt, sind die Standardkosten der aufnehmenden Schule durch die Wohngemeinde abzugelten. Die Kosten für die Schulung im Rahmen von Verstärkten Massnahmen setzen sich aus Standard- und Zusatzkosten zusammen. Kostenträger für die Zusatzkosten der Sonderschulung ist immer der Kanton. Die durchschnittlichen Kosten für die Schulung einer Schülerin oder eines Schülers in der Regelschule (Grundangebot und Förderangebot) erfolgt nach der Berechnungsmethode analog den Vorgaben aus dem Regionalen Schulabkommen. Das Standardkostenmodell mit der stufenbezogenen Pauschale bedingt, dass bei einer separativen Schulung die zuständige Schule die Standardkosten dem Kanton abgibt, der sie zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Verstärkten Massnahmen verwendet. Diese Änderung des Bildungsgesetzes zur Übernahme der Standardkosten für die Primarstufe durch die Gemeinden als Schulträgerinnen wurde als Teil des Entlastungspaketes durch den Souverän am 17. Juni 2012 verworfen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden als Schulträgerinnen unterstreicht die Vorzugslösung der Integrativen Schulung bzw. beseitigt finanzielle Anreize für die Nutzung ausschliesslich kantonal finanzierter Verstärkter Massnahmen.
§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht; b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. ² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schü-	§ 100 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern a. <i>aufgehoben.</i>	Absatz 1 Buchstabe a ist aufzuheben, da einerseits das Kriterium des Leistungsauftrages für den Beitrag zum Besuch von Privatschulen nicht relevant ist, sondern die Betriebsbewilligung und andererseits der Leistungsauftrag mit Schulen in § 16 durch die Übertragung von Aufgaben geregelt ist.

rinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.⁽⁵⁹⁾ ³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
	§ 110 Förderangebot und Verstärkte Massnahmen der Volksschule ¹ Massnahmen der Speziellen Förderung an der Volksschule gemäss §§ 44 bis 46 sowie Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 47 bis 49 in der Fassung vom 22. September 2011, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre. ² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Absatz 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen. ³ Bei Verstärkten Massnahmen kommt das Standardisierte Abklärungsverfahren gemäss § 49 Absatz 2 zur Anwendung für Anträge, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx eingereicht wurden, in denen jedoch noch keine fachliche Abklärung stattgefunden hat.	